

Beschlussempfehlungen und Berichte zu Petitionen

gez.
Simone Lang
Ausschussvorsitzende

Sammelpetition 07/00781/3

Rennstrecke "Arena E" in Mülsen

- Beschlussempfehlung:**
1. **Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**
 2. **Die Petition wird dem Deutschen Bundestag zugeleitet.**
 3. **Die Petition wird der Gemeinde Mülsen zur Kenntnis übersandt.**

Die Petenten bitten um Einschränkung beziehungsweise Einstellung des Betriebes der Rennstrecke „Arena E“ in Mülsen, da sie sich durch Geräusche, welche von der Anlage ausgehen, gestört fühlen. Es solle ausschließlich der Betrieb von Elektrofahrzeugen zugelassen werden, die Öffnungszeiten sollen reduziert werden oder die Betriebserlaubnis für die Rennstrecke solle entzogen werden. Die Petenten hatten anfangs nach eigener Auskunft die Information, dass das „E“ im Namen der Rennstrecke bedeuten würde, dass dort mit leisen Elektrofahrzeugen gefahren werden würde. Diese fahren jedoch nur im Innenbereich. Im Außenbereich wird mit lauten Verbrennungsmotoren gefahren, und zwar auch an Wochenenden. Weiterhin berichten die Petenten über eine Geruchsbelästigung durch die Motorabgase.

Die ADAC-Rennsportarena Mülsen-Sachsenring AG erhielt auf Antrag vom 10. März 2015 vom Landratsamt Zwickau die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Motorsportarena in Mülsen (Arena E), Gemarkung Niedermülsen, Flurstücke 692, 71/3 und 72/5. Das Landratsamt hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung auf der Grundlage des § 12 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit 78 Nebenbestimmungen versehen. Dies betrifft insbesondere auch den Immissionsschutz (Lärmschutzmaßnahmen, Betriebszeiten, Geräuschemissionen und -immissionen, Messanordnungen). Aus der Vielzahl der Nebenbestimmungen beispielhaft hervorzuheben sind hier insbesondere die Errichtung einer lückenlos geschlossenen Lärmschutzwand, die genaue Regelung von Betriebszeiten sowie die Errichtung und der Betrieb einer stationären Dauermessstation. Die Motorsportanlage wurde am 2. August 2019 in Betrieb genommen. Rechtsbehelfe mit dem Ziel, den Betrieb der Arena E zu verhindern, waren bislang erfolglos.

Entsprechend der Genehmigung ist „spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage die Einhaltung der Geräuschemissionen für alle Betriebsarten (Training, Wettkampf) durch Messungen an den maßgeblichen Immissionsorten in Richtung Wernsdorf, Thurm und Niedermülsen nachzuweisen“. Zur Erhebung der von der Arena E ausgehenden Geräuschemissionen wurde von der Firma SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH ein vom 4. November 2019 datierender Zwischenbericht sowie der Endbericht vom 1. Oktober 2020 zur Ermittlung und Beurteilung der Geräuschemissionen erstellt. Darüber hinaus wurden die letzten von der SLG verfassten Messberichte der Dauermessstelle vom 4. Quartal 2019 sowie vom 1., 2. und 3. Quartal 2020 zur Bewertung der Immissionssituation zur Beurteilung herangezogen.

Der vorliegende Lärmbericht zeigt, dass die Rennstrecke durchaus eine Belästigung für die Anwohner darstellt. Die Wohnbebauung befindet sich nur wenige hundert Meter von der Rennstrecke entfernt. Am Referenzort wurde Lärm bis 58,2 dB(A) gemessen. Aus dem Frequenzgang ist jedoch ersichtlich, dass der A-Filter einen we-

sentlichen Teil der Geräusche unbeachtet lässt, da dieser Filter tiefe Frequenzen abschneidet. Ohne Filter zeigt sich, dass im tieffrequenten Bereich die höchsten Lärmpegel auftreten. Gemäß immissionsschutzrechtlicher Vorgaben (Immissionskontingent nach TA Lärm) ist jedoch ein A-gefilterter Beurteilungspegel relevant, welcher über die Messdauer gemittelt und um Fremdgeräusche, Impuls-lärm, Wetter, „tageszeitliche Immissionsempfindlichkeit“ und Spitzenpegel korrigiert wurde. Diese Kennzahl liegt je nach Messtag zwischen 2 und 5 dB(A) unter dem Grenzwert von 48 dB(A). Nach § 5 BImSchG sollen die Betroffenen nur vor „erheblichen Nachteilen“ und „erheblichen Belästigungen“ geschützt werden, nicht jedoch vor jeglicher Belästigung.

Das Landratsamt Zwickau ist zum Abschluss des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zutreffend zu dem Ergebnis gekommen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorliegen. Die beantragte Genehmigung war daher mit den entsprechenden Nebenbestimmungen zu erteilen, da die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine gebundene Entscheidung ist. Das bedeutet, dass die Behörde kein Ermessen hat, die Genehmigung trotz Erfüllung aller gesetzlichen Vorgaben zu verweigern. Der Betreiber kann dagegen seinerseits diese Genehmigung klageweise bei Gericht einfordern, falls sie dennoch verwehrt würde. Nach den bislang vorliegenden Informationen und Messergebnissen ist davon auszugehen, dass der Anlagenbetrieb der Arena E genehmigungskonform erfolgt. Insbesondere ist die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) gewährleistet.

Sowohl das vorliegende, anfängliche Lärmgutachten, als auch die von 4/2020 bis 3/2021 vorliegenden Dauerlärmmessung wurden von demselben Unternehmen, der SGL Prüf- und Zertifizierungs GmbH, durchgeführt. Eine inhaltliche Prüfung kann an dieser Stelle nicht erfolgen. Die Protokolle enthalten nur den Beurteilungspegel L_r, aber keine Aussagen über Geräuschspitzen nach Abschnitt 6.1 der TA Lärm. Das Landratsamt Zwickau sah auf Anfrage keine Möglichkeit, vollständige Messdaten zu zeigen, sondern übermittelte nur tägliche Beurteilungspegel.

Bei einem am 10.02.2023 durchgeführten Ortstermin konnten sich Petenten, Betreiber, Behördenvertreter und Messunternehmen äußern. Die Petenten gaben hier an, dass ihnen bewusst sei, dass der Rennbetrieb in der Arena E rechtskonform erfolge. Sie forderten jedoch mehr Rücksichtnahme seitens des Betreibers. Die SGL Prüf- und Zertifizierungs GmbH bestätigte noch einmal, dass gesetzliche Grenzwerte stets eingehalten, bzw. mittlerweile sogar deutlich unterschritten werden. Das für die Lärmmessung relevante Gebiet ist mittlerweile nicht mehr als allgemeines Wohngebiet, sondern als Mischgebiet eingestuft, woraus höhere Lärmgrenzwerte resultieren. Auch sei mittlerweile der Lärm einer angrenzenden Kiesgrube aufgrund von deren Schließung entfallen. Auch der Betreiber stellte fest, dass bereits Rücksicht auf Anwohner genommen und die rechtlich mögliche Lärmbelastung nicht ausgereizt werde. Weiterhin stellte sich beim Ortstermin heraus, dass eine Erhöhung des Lärmschutzwalls nicht möglich wäre und eine Bepflanzung mit Bäumen erst nach vielen Jahren einen Effekt hätte. Zudem ist die Entfernung der Anlage zu den Anwohnern so groß, dass eine Verminderung des Direktschalls durch bauliche Maßnahmen oder Baumbewuchs keine große Lärmreduktion erreichen würde.

Es bleibt festzustellen, dass die Anlagengeräusche zwar deutlich wahrnehmbar sind, die Geräuschsituation gemäß Gutachten aber rein rechtlich keine erhebliche Belästigung beziehungsweise schädliche Umwelteinwirkung durch Geräusche im Sinne des

BImSchG darstellt. Daraus folgt, dass gegenüber dem Betreiber keine Einschränkungen des Betriebes angeordnet werden können. Der Betreiber ist berechtigt, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Betrieb der Arena E auszuschöpfen.

Verbesserungen im Sinne des Petenten könnten durch eine veränderte Bundesimmissionsschutzgesetzgebung erreicht werden.

1. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird dem Deutschen Bundestag zugeleitet.
3. Die Petition wird der Gemeinde Mülsen zur Kenntnis übersandt.]

Sammelpetition 07/01273/1

Frachtflughafen Lpz./Halle

Beschlussempfehlung: **1. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.**

Anliegen der Petenten und Anhörung

Die von 10.600 Unterschriften gestützte Sammelpetition fordert den Verzicht auf den weiteren Ausbau des Frachtflughafens Leipzig/Halle: Das Projekt werde ohne Rücksicht auf die Gesundheit der Menschen und die Umwelt durchgeführt und diene nur gewinnorientierten Interessen von DHL und dem Flughafen Leipzig/Halle. Es sei weder ökologisch, noch wirtschaftlich oder arbeitskräftepolitisch nachhaltig. Es ignoriere zudem die Forderung des Umweltbundesamtes nach einem generellen Nachtflugverbot an stadtnahen Flughäfen und die Empfehlungen der WHO zu Grenzwerten beim Nachtfluglärm.

Die Petenten beanstanden konkret die geplante Erweiterung des Vorfeldes 4, den Bau zusätzlicher Rollwege und einer Schneedeponie sowie sonstiger Neben- und Entwässerungsanlagen, die Bereitstellung von Flächen für die Flugzeugenteisung, die Ausweisung von Hochbauflächen sowie temporärer Flächen für die Baustelleneinrichtung und die Oberbodenablagerung.

Am 05.04.2022 erfolgte auf Initiative des Petitionsausschusses eine umfangreiche Anhörung im Sächsischen Landtag, an der teilnahmen:

- Hr. Zimmermann und weitere Vertreter der Bürgerinitiative „Gegen die neue Flugroute“
- Als Mitglieder des Petitionsausschusses:
Fr. Lang MdL (Vorsitz Petitionsausschuss)
Hr. Richter MdL (Mitglied Petitionsausschuss - Fraktion SPD)
Hr. Flemming MdL (Mitglied Petitionsausschuss - Fraktion CDU)
Fr. Melcher MdL (Mitglied Petitionsausschuss – Fraktion B90/Die Grünen)
Fr. Tändler-Walenta MdL (Mitglied Petitionsausschuss - DIE LINKE)
Hr. Wiesner MdL (Mitglied Petitionsausschuss - Fraktion AfD)
- Hr. Wenzel-Halangk (SMWA, Referat Genehmigung / Aufsicht Flughafen Leipzig/Halle)
- Hr. Keune (Landesdirektion Sachsen, Leiter Referat 32 Planfeststellung/Infrastruktur)
- Hr. Wasern (Amt für Umweltschutz Leipzig, Leiter)
- Vertreter der Flughafen Leipzig Halle GmbH: Hr. Ahmelmann (Vorsitz der Geschäftsführung) Fr. Rehfeld (Leiterin Liegenschaften Flughafen) Hr. Mäder (Leiter Umweltschutz Flughafen)
- Hr. Puchmüller (SMWA, Fluglärmschutzbeauftragter für Sachsen)
- Hr. Prof. Dr. Münzel (Lärmmediziner der Universität Mainz)

a.) Die Petenten verdeutlichten ihr Anliegen und untermauerten ihre Betroffenheit mit umfangreichem statistischem Zahlenmaterial u.a. zu Flugbewegungen, Lärm- und Schadstoffemissionen. Folgende Ausführungen umfassen einige Schwerpunkte, weitere Details sind im Protokoll von 26.04.2022 nachzulesen:

Die Petenten verweisen auf die bisherige Entwicklung des Flughafens mit Verknüpfung zu den Zielen des Sächsischen Landesentwicklungsplanes 2013. Dieser zielt darauf ab, den Flughafen Leipzig/Halle als internationales Frachtdrehkreuz (inklusive Rollbahnen, Vorfelder, Abfertigungseinrichtungen) weiter zu entwickeln, zur Generierung eines Zuwachses bis zu 1,75 Millionen Tonnen Frachtaufkommen. Diese Aussage finde sich im jüngeren Landesverkehrsplan, der als Kabinettsbeschluss vom 15.01.2019 dem Parlament vorgestellt wurde, wieder.

Die Entwicklung zum europäischen Frachtdrehkreuz sei vollzogen, so dass aktuell bis zu 1,5 Millionen Tonnen umgeschlagen werden könnten. Die notwendige Infrastruktur an Rollbahnen usw. könne entsprechend bereitgestellt werden. Der Flughafen Leipzig/Halle sei infolge aktueller Information des Petenten das viertgrößte Luftfrachtdrehkreuz in Europa mit jährlichem Frachtaufkommen von rund 1,6 Millionen Tonnen. Nach Auffassung der Petenten sei das Ziel der Landesregierung somit erreicht und es bestehe kein Anlass für die Erweiterung des Frachtflughafens. Dies entspreche auch den Vereinbarungen des Sächsischen Koalitionsvertrages 2019, worin die Reduzierung der Co₂ - Emissionen und Lärmemissionen im Luftverkehr, der Einsatz emissionsarmer Flugzeuge, die Spreizung der Start- und Landeentgelte, eine gleichmäßige Bahnverteilung, die Abschaffung der kurzen Südabkurvung sowie die Neuaufstellung der Fluglärmkommission und Fluglärmschutzbeauftragter als Ziele formuliert seien.

Der im November 2020 von der Flughafen Leipzig Halle GmbH gestellte Antrag, wonach der Frachtflughafen allein hinsichtlich der Kapazitätserhöhung des DHL-Hub um 60% erneut weiter ausgebaut werden solle, stehe dem entgegen. Die Petenten fordern, eine zahlenmäßige Obergrenze festzulegen, um wieviel das Frachtvolumen bzw. die Anzahl der Flüge pro Jahr gesteigert werden dürften. Sie sehen in einem weiteren Ausbau und der höheren Nutzung eine schwerwiegende klimaschädliche Investition, die sie mit auf Hochrechnungen basierenden Werten zur Lärm- und Schadstoffbelastung verdeutlichen. Danach seien im Jahr 2032 gesamt 57.000 Starts und Landungen zu erwarten, dies bedeute pro Nacht 240 Starts und Landungen. Bei einer Kernnacht-Zeit von 8 Stunden führe dies durchschnittlich alle 2 Minuten zu einer enormen Lärmbelastung der naheliegenden Anwohner von etwa 58 Dezibel (dB), mit Lärmspitzen sogar über 80 dB. Laut Voraussage des Antragstellers, Flughafen Leipzig/Halle GmbH, werde das Wachstum an Frachttonnage hauptsächlich durch die Lärmbelastung insgesamt verstärkende Großraumflugzeuge realisiert. Die Petenten zeigen Unverständnis darüber, dass trotz der Empfehlung der World Health Organisation (WHO) zur Reduzierung des 24-Stunden-Lärmpegels auf unter 45 dB am Tag und 25 dB in der Nacht und trotz Aussprache des Umweltbundesamtes für ein generelles Nachtflugverbot an stadtnahen Flughäfen ein Ausbau des Flughafens Leipzig/Halle angestrebt wird. Bereits heute lägen in einigen Gebieten vergleichbar hohe Dezibel-Werte vor, so dass bei einem Nacht-Lärmpegel ab 58,7 dB die Einstufung als Übernahmegebiet in Frage kommen würde. Mit Blick auf den Co₂ - Ausstoß sei im Jahr 2032 ein Gesamt-Volumen von 195.0000 Tonnen anzunehmen und mit einem Klimaschaden in Höhe von gesamt 643 Millionen Euro zu rechnen.

Für den Entscheidungsprozess fordern die Petenten, umfassend lärmmedizinische Gutachten zu beachten und aktuelle Messungen direkt am Ort des Flughafens Leipzig/Halle durchzuführen. Es gebe die Pflicht zur Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse der Lärmforschung und zur entsprechenden Nachbesserung von Schutzregelungen. Dabei seien nicht nur der maximale und durchschnittliche Lärmpegel sondern auch die Häufigkeit der Überflüge zu beachten.

b.) Nach den Angaben des Kardiologen und Lärmmediziners Prof. Dr. Münzel werden insgesamt 1,5 Millionen Menschen durch den Ausbau des Flughafens und die geplante Erweiterung des Frachtluftverkehrs von zusätzlicher Lärmbelastung und Luftverschmutzung betroffen sein. Er warnt vor gesundheitlichen Auswirkungen des Fluglärms in Form von u.a. Schlafstörungen, psychischen Erkrankungen, Herz-Kreislauf-Ereignissen (Bluthochdruckentwicklung), vorzeitigem Herzinfarkt oder kognitiven Entwicklungsstörungen bei Kindern. In Gebieten mit verstärktem Flugzeugverkehr bestehe ein hohes Auftreten an Ultrafeinstaub, der für den menschlichen Körper sehr gefährlich sei. Die entsprechend prognostizierten, noch nicht absehbaren Kosten seien für das Gesundheitssystem immens hoch. Eine Einzelbetrachtung des Schadens reiche nicht aus, sondern zusätzlich seien zu berücksichtigen parallel vorkommende Lärmquellen und wichtige Faktoren wie Ultrafeinstaub sowie die Erwärmung durch vermehrten Ausstoß von CO₂ und anderer Treibhausgase.

In der Nähe eines Flughafens bestehe eine Kombination dieser Faktoren, die verstärkt gesundheitsgefährdendes Potenzial aufweise. Dies müsse in einem Gutachten genau analysiert und hochgerechnet werden, um die potenzielle Gesamtgefährdung festzustellen. Zudem seien bestehende Richtlinien zu beachten. Prof. Dr. Münzel äußert sich wörtlich wie folgt: „Die Umsetzung der WHO-Richtlinien ist gefordert. Das wird hier natürlich extrem schwierig werden. Aber ich denke, es gibt ein paar Maßnahmen. Die Reduktion bzw. Begrenzung der Zahl der Nachtflüge muss erfolgen. Deren Steigerung ist wegen gesundheitlicher Nebenwirkungen nicht akzeptabel. Mehr Flüge sind in den Tag zu verlegen (...) Für eine deutliche Verbesserung der Fluglärmsituation sind aktive Schallschutzmaßnahmen am Luftfahrzeug und bei den Flugverfahren erforderlich.“

c.) Die Petenten sehen neben den gesundheitlichen und klimaschädlichen Aspekten Widersprüche hinsichtlich der ökonomischen Situation bzw. preispolitischen Ausrichtung des Flughafens. Kritisch angemerkt werden die im nationalen und internationalen Vergleich niedrigen Landeentgelte, vor allem für den Hauptpartner DHL, woraus vorrangig ein Wettbewerbsvorteil als Standort und die gesteuerte Erhöhung des Flugaufkommens resultiere. Diese Entgeltordnung fördere jedoch auch die Verluste der Flughafengesellschaft, die in den letzten Jahren mit 1,3 Milliarden Euro durch Darlehensumwandlungen, Zuschüsse und Verlustübernahmen aus öffentlichen Geldern aufgefangen worden seien. Dies sei als bedeutende negative ökonomische Konsequenz zu betrachten, da Defizite, die dem Flughafen entstehen, letztendlich durch Steuergelder ausgeglichen werden müssten. Der Geschäftsführer des Flughafens Leipzig Halle GmbH, Herr Ahmelmann, entgegnete, dass die Darstellung der Kostenbausteine unzureichend sei. Der Flughafen weise im Bundesvergleich zwar die niedrigsten Start- und Landeentgelte auf, jedoch sei der Gesamtkostenblock mit u.a. zusätzlichen Entgelten für die zentrale Infrastruktur, den die Fluggesellschaften zu tragen haben, zu betrachten. Da bewege sich der Flughafen Leipzig/Halle im oberen Drittel der deutschen Flughäfen. Inzwischen sei ein Antrag auf neue Flughafenentgelte eingereicht mit dem Ziel, die stärkere Spreizung der Start- und Landeentgelte zu erwirken sowie die Nachtflugkosten zu erhöhen. In einem Zweischrittverfahren solle zunächst eine Lärm- und Nachtkomponente eingeführt und danach um eine

Umweltkomponente ergänzt werden. Dies entspräche den Vorgaben des Koalitionsvertrages.

d.) Die Fluglärmkommission, die grundsätzlich durch ihre beratende und mitbestimmende Funktion gegenüber der Deutschen Flugsicherung im Verfahren beteiligt ist, sei – so die Petenten - dem Fluglärmschutzgesetz widersprechend zusammengesetzt. Dies führe zu unzureichender Transparenz bei der Kommunikation von hilfreichen Informationen oder Beschlüssen, Lärmmesswerte und Protokolle würden nicht zeitnah bekanntgemacht. Gewünscht wurde, dass mit Einbezug von Vertretern des Leipziger Stadtrates und Bürgerinitiativen der informative Zugang zur Fluglärmkommission ermöglicht wird.

e.) Einen weiteren Diskussionspunkt umfasste die Südabkürzung, für die im Planfeststellungsbeschluss eine Gewichtsbeschränkung auf maximal 30 Tonnen und die gleichmäßig verteilte Nutzung der Parallelbahn festgelegt wurde, um den Lärmpegel Nord - Süd auszugleichen. Die Vertreter der Flughafen GmbH wiesen darauf hin, dass sich diese Entscheidung vorerst nicht umsetzen ließe, da es für eine Vorgabe an die Deutsche Flugsicherung (DFS), die für die Durchführung der Flüge verantwortlich sei, keine rechtliche Grundlage gäbe. Die DFS sehe zudem keinen Bedarf, da der Flugverkehr hinsichtlich Sicherheit in der gewohnten Abwicklung korrekt durchführt werde. Mittlerweile gebe es laut SMWA aufgrund einer Änderung der Gesetzeslage neue Möglichkeiten, zu denen auf Empfehlung der Austausch zwischen der Fluglärmkommission und der DFS erfolgte. Die DFS erkennt weiterhin keine klare rechtliche Grundlage und keine Notwendigkeit, diese Abflugroute auf der Südabkürzung nicht wie gewohnt zu nutzen.

f.) Das SMWA vermittelt im Verfahren entsprechend den Festlegungen im Koalitionsvertrag, auch um eine Festlegung von Flugbeschränkungsgebieten voranzubringen. Es gebe verschiedene technische Möglichkeiten, um den Bodenverkehr und das Kreuzen der Südbahn sicher zu gestalten, so dass es zumindest zu einer Annäherung an die Gleichverteilung der Bahnen käme. Die Berücksichtigung und Entscheidung darüber obliege allein der Planfeststellungsbehörde, das SMWA sehe sich aus Rechtsgründen an einem direkten Eingriff in das Verfahren gehindert.

Verfahrens- und Bearbeitungsstand

a.) Das Planfeststellungsverfahren begann mit der Bekanntmachung vom 12. November 2020 durch die Landesdirektion Sachsen als zuständige Planfeststellungsbehörde. Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 16. November 2020 bis zum 15. Dezember 2020 in den 17 Städten und Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, aus. Zudem waren die Dokumente seit dem 16. November 2020 auf der Internetseite der Landesdirektion zugänglich.

Aufgrund der mit der Covid-19-Pandemie verbundenen Einschränkungen hat sich die Landesdirektion entschieden, die Unterlagen zum geplanten Ausbau des Flughafens erneut ab dem 28. Juni 2021 in den Gemeindeverwaltungen der 17 Städte und Gemeinden, in denen sie schon im Vorjahr ausgelegt hatten, nochmals für einen Monat (bis einschließlich 27. Juli 2021) zur Einsichtnahme bereitzustellen.

Nach weiterer Stellungnahme des SMWA vom 22.02.2022 wurde wegen des zwischenzeitlichen Fortgangs im laufenden Planfeststellungsverfahrens das Erörterungsverfahren neu geregelt: Die LDS entschied vor dem Hintergrund der Pande-

mieentwicklung, dass anstelle des Erörterungstermins eine Online-Konsultation gemäß § 5 Planungssicherstellungsgesetz stattfinden solle.

Diese Entscheidung gab sie mit einer Pressemitteilung auf ihrem Medienserver am 28. Januar 2022 bekannt. Danach sollte allen Verfahrensbeteiligten und sonst vom Vorhaben Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt werden, in einem Online-Portal die Planfeststellungsunterlagen, die Bekanntmachung zur Online-Konsultation, eine Präsentation der Flughafen Leipzig-Halle GmbH und eine Synopse mit allen im Verfahren vorgetragenen Sachargumenten und der dazu von der Vorhabenträgerin abgegebenen Erwidern einzusehen und sich dazu abschließend zu äußern. Es wäre nicht möglich, danach neue Einwendungen vorzutragen. Für Betroffene ohne leistungsfähigen Internetanschluss oder PC stellte die LDS in der Dienststelle Leipzig während der Dauer der Online-Konsultation die genannten Unterlagen in Papier zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Als Zeitraum für die Online-Konsultation benannte die LDS den Zeitraum vom 21. März bis zum 20. Mai 2022.

b.) Die Landesdirektion Sachsen führt auf Antrag der Flughafen Leipzig/Halle GmbH seit 12.11.2020 ein luftrechtliches Genehmigungsverfahren für die Erweiterung des Flughafens Leipzig/Halle durch, das – Stand: 10.03.2023 – noch nicht abgeschlossen ist.

Die seit Januar 2023 von der deutschen Flugsicherung neu festgelegten mindestens 15 Grad Abspreizung im Abflugverfahren, sowie textliche Änderungen und Ergänzungen der Planfeststellungsunterlagen durch die Vorhabenträger machten eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich. Diese Planveränderung wird das Verfahren auf unbestimmte Zeit verlängern. Im Rahmen der im Mai 2023 durchgeführten Tagung der Sächsischen Fluglärmmmission sind weitere Ergebnisse des Verfahrens benannt worden.

Mit Schreiben vom 4. Mai 2023 hat der Vorhabenträger eine Änderung einzelner Pläne (Tektur) beantragt. Aufgrund der Änderung der Abflugverfahren sei nunmehr auch von voraussichtlichen Auswirkungen in der Stadt Braunsbedra, der Gemeinde Petersberg und der Stadt Zörrig auszugehen, sodass der Plan erstmals auch in diesen Kommunen auszulegen und den Betroffenen Gelegenheit zu geben sei, Einwendungen gegen den Plan zu erheben (§ 73 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 VwVfG). Letzteres war bis zum 4. September 2023 möglich. Darüber hinaus wären die Unterlagen auf der Homepage der Landesdirektion Sachsen unter https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=17104&art_param=612 sowie im UVP-Portal der Länder (<https://uvp-verbund.de>) weiterhin abrufbar.

Laut ergänzender Stellungnahme des SMWA vom 23.03.2023 ist ein zeitnaher Abschluss des Genehmigungsverfahrens nicht zu erwarten.

Die Flughafen Leipzig-Halle GmbH lässt derzeit in Abstimmung mit der Deutschen Flugsicherung GmbH durch Sachverständige untersuchen, welche Auswirkungen die durch das Bundesamt für Flugsicherung festgelegten Änderungen einzelner Abflugverfahren mit Wirkung zum 26. Januar 2023 haben werden. Als Bestandteil der Planänderung vom Mai 2023 und der neuen Auslegung sei zu klären, ob und inwieweit die im laufenden Planfeststellungsverfahren vorgelegten Prognosen zu aktualisieren seien. Zudem ist die Phase der Aus- und Bewertung des im gesamten Verfahren, einschließlich der zur Online-Konsultation bis zum 20.05.2022, eingegangenen etwa

6.560 Einwendungen von Betroffenen, Umweltvereinigungen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nicht abgeschlossen.

Würdigung

Der Petitionsausschuss würdigt vor dem Hintergrund des nachvollziehbaren Engagements der Betroffenen die tiefgründig erarbeitete Statistik zur Gesamtperspektive. Die Argumentationen und nicht zuletzt die ausführliche Anhörung im Sächsischen Landtag brachten wertvolle Erkenntnisse, die in die laufenden exekutiven Verfahren einfließen sollten und an die Sächsische Staatsregierung zu übermitteln sind.

Die Petenten wurden in einem Zwischenbescheid am 03.05.2023 vom Petitionsdienst des Sächsischen Landtages zum aktuellen Sachstand und zum geplanten vorläufigen Abschluss der Petition 07/01273/1 informiert. Auf Empfehlung des Petitionsausschusses haben sich die Petenten in der gegebenen Frist bis 23.06.2023 zu dem Verfahrensvorschlag auf positive Weise geäußert. Zudem wurde die Möglichkeit genutzt, eine aktualisierte Ausarbeitung an Argumenten entsprechend der derzeitigen Entwicklungslage zum 27.07.2023 an den Petitionsausschuss heranzutragen. Diese neuen Hinweise der Petenten werden ebenfalls der Staatsregierung zur Berücksichtigung übermittelt.

Nach Abschluss des laufenden Verfahrens steht den Petenten jederzeit die Möglichkeit einer erneuten Anrufung des Ausschusses zur Verfügung. Der Petitionsausschuss regt ungeachtet der Verfahrensherrschaft der Staatsregierung an, bereits jetzt zu prüfen, ob angesichts des bisherigen Zeitablaufs, der veränderten Sachlage und der Betroffenheit in der Region eine Änderung in der Zusammensetzung der Fluglärmkommission angedacht werden sollte und ob ein erneutes lärmmedizinisches Gutachten den Konflikt weiter auf eine faktenbasierte Entscheidungsgrundlage zurückführen könnte.

1. Aus Sicht des Sächsischen Landtages kann der Petition nicht abgeholfen werden.
2. Sie wird der Sächsischen Staatsregierung als Material überwiesen. |

Petition 07/01669/6**Leistungen nach dem Zweitem Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)****Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Mit ihrer Eingabe wendet sich die Petentin gegen die Rückforderung von SGB II-Leistungen durch das Jobcenter des Landkreises Leipzig.

Für die Zeit vom 01.05.2013 bis zum 31.10.2013 wurden der Petentin Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bewilligt. Die endgültige Festsetzung der Leistungen erfolgte mit dem Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 05.02.2014, gleichzeitig wurden von der Petentin 770,98 Euro zurückgefordert. Daraufhin legte die Petentin am 01.03.2014 Widerspruch gegen den Rückforderungsanteil für den Monat Oktober 2013 (578,13 Euro) ein.

Mit Widerspruchsbescheid vom 14.09.2017 wurde über den Widerspruch der Petentin entschieden. Nach Erhalt des Widerspruchsbescheides hat diese beim Sozialgericht Klage erhoben, was wiederum die Verjährung hemmte. Streitgegenstand im Klageverfahren war nur der Rückforderungsanteil für den Monat Oktober 2013 (578,13 Euro). Das Klageverfahren endete durch Urteil vom 27.03.2019, wonach die Petentin zur Zahlung der Gesamtforderung von insgesamt 770,98 Euro aus dem Bescheid vom 05.02.2014 verpflichtet wurde.

Mit Schreiben vom 03.04.2019 wurde die Petentin vom Rechtsverkehr des Landratsamtes Leipzig sowie am 11.07.2019 vom Team Haushalt des Kommunalen Jobcenters Leipzig über die Forderungen und entsprechende Verjährungsfristen informiert. Die Mahnung vom 28.06.2019 ist rechtmäßig ergangen und die Forderung nicht verjährt. Es greift hier die Verjährungsfrist nach § 52 Absatz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X).

Die Widerspruchsstelle des Jobcenters Landkreis Leipzig hat in den Jahren 2014 bis 2017, aufgrund des extrem hohen Widerspruchsaufkommens in diesem Zeitraum, prioritär Widersprüche bearbeitet, welche einen höheren Arbeitslosengeld II-Anspruch indizierten, um aktuelle bzw. zukünftige Bedarfslücken zu vermeiden. Erstattungsleistungen (Rückzahlungen) gegenüber den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten dagegen wurden wegen der in der Vergangenheit liegenden Bedarfssituation und der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs mit der Folge einer ausgesetzten Rückzahlungsverpflichtung zugunsten der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, damals nachrangig bearbeitet.

Gemäß § 45 Absatz 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) wird die Verjährung durch Widerspruchserhebung gehemmt. Die Hemmung endet sechs Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Widerspruch.

Mit Widerspruchsbescheid vom 14.09.2017 wurde über den Widerspruch der Petentin vom 01.03.2014 entschieden. Nach Erhalt des Widerspruchsbescheides hat die Petentin Klage beim Sozialgericht erhoben, was wiederum die Verjährung hemmte. Das Klageverfahren endete durch Urteil vom 27.03.2019.

Die Mahnung vom 28.06.2019 ist ergangen und die Forderung nicht verjährt. Es greift hier die Verjährungsfrist nach § 52 Absatz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X).

Das Jobcenter Landkreis Leipzig hat in seinen Ausführungen rechtmäßig gehandelt. Der Petition kann nicht abgeholfen werden. |

Petition 07/01691/6**Zahlung Weihnachtsgeld****Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Mit ihrer Eingabe begehren die Petenten die Zahlung von 150 Euro Weihnachtsgeld als regelmäßige, jährliche Leistung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende).

Bis zum Jahr 2005 gab es für Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger eine sogenannte Weihnachtsbeihilfe von 150 Euro jährlich. Diese Sonderzahlung wurde mit der Einführung des Arbeitslosengeld II eingestellt. Die Petenten begehren nunmehr, dass sich der Freistaat Sachsen beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) für die Wiedereinführung eines solchen anrechnungsfreien Weihnachtsgelds im Rahmen der SGB II-Leistungen einsetzt.

Zum 1. Januar 2023 hat das Bürgergeld das Arbeitslosengeld II abgelöst. Eine Weihnachtshilfe, wie sie bis 2005 gezahlt wurde, findet sich auch in den neuen Regelungen des Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) nicht. Die Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II obliegen der Bundesgesetzgebung und können vom Freistaat Sachsen nur begrenzt beeinflusst werden. Im Gesetzgebungsverfahren zum neuen Bürgergeld hat sich der Freistaat Sachsen dafür eingesetzt, dass eine individuelle und bedarfsgerechte Leistung entsteht, die den Leistungsempfängern ein würdiges und teilhabeorientiertes Leben ermöglicht, jedoch die Integration in den Arbeitsmarkt als eigentliches Ziel des Gesetzes nicht vernachlässigt. So ist die staatliche Hilfe nun bürgernaher, unbürokratischer und zielgerichteter. Zudem wurden die Regelbedarfe angehoben.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden. |

Petition 07/01736/6**Arbeitsweise eines Amtes für Familie und Soziales****Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Der Petent beschwert sich im Rahmen der Petition über die Arbeit des Sozialamtes des Landkreises Zwickau im Zusammenhang mit der Bearbeitung seines Antrages auf Durchführung des Feststellungsverfahrens nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX).

Der Petent beantragte am 18. Juli 2021 formlos die Überprüfung seines Schwerbehindertenstatus. Zuletzt wurde mit Bescheid vom 16. Dezember 2003 ein Grad der Behinderung (GdB) von 30 festgestellt. Der Neufeststellungsantrag ging am 23. Juli 2021 beim örtlich zuständigen Landkreis Zwickau ein. Mit Schreiben vom 27. Juli 2021 wurden dem Petenten ein Antragsformular nebst erforderlicher Einwilligungserklärung zur Anforderung medizinischer Unterlagen von den behandelnden Ärzten übersandt. Das ausgefüllte Antragsformular sowie die unterschriebene Einwilligungserklärung gingen schließlich am 5. August 2021 beim Landkreis Zwickau ein. Der Petent begehrte mit seinem Antrag die Erhöhung seines GdB.

Am 1. März 2022 erkundigte sich der Petent telefonisch beim Sozialamt nach dem Bearbeitungsstand seines Neufeststellungsantrages. Im Rahmen des Gespräches wurden durch die Mitarbeiterin des Sozialamtes nochmals die behandelnden Ärzte erfragt und am selben Tag die Befundberichte bei der behandelnden Chirurgin sowie der Augenärztin angefordert. Die angeforderten Befundberichte gingen am 11. April 2022 bzw. dem 21. April 2022 beim Sozialamt ein. Am 3. Mai 2022 lag die versorgungsärztliche Stellungnahme vor.

Aus dieser ging hervor, dass kein höherer GdB vorgeschlagen werden kann, nicht zuletzt aufgrund der regelrechten Versorgung der Kniegelenksendoprothese links.

Mit Bescheid vom 1. Juni 2022 wurde ein unveränderter GdB von 30 festgestellt. Gegen diese Entscheidung hat der Petent am 9. Juni 2022 Widerspruch erhoben. Der Eingang des Widerspruchs wurde mit Schreiben vom 17. Juni 2022 durch das Sozialamt bestätigt und die Entscheidung noch einmal kurz erläutert sowie Angaben zu weiteren behandelnden Ärzten nachgefordert. Die nochmalige, umfassende Sachverhaltsaufklärung im Widerspruchsverfahren ergab, dass ein GdB von 40 festzustellen ist. Der Teilabhilfebescheid erging am 29.09.2022. Da der Petent die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft (GdB von mindestens 50) begehrte und dem nicht voll entsprochen werden konnte, wurde am 17.10.2022 der Widerspruchsbescheid erteilt. Klage hiergegen wurde durch den Petenten nicht eingereicht. Die Entscheidung im Widerspruchsverfahren hat damit Bestand.

Unabhängig von den abzuwartenden 6 Monaten zum Heilungsverlauf nach der Operation kam es in der Bearbeitung zu Verzögerungen. Diese begründet der Landkreis Zwickau mit notwendigen Personalabgaben an das Gesundheitsamt während der Pandemie. Die Verzögerungen sind bedauerlich, aber nachvollziehbar und somit insgesamt vertretbar. Der im Widerspruchsverfahren festgestellte GdB von 40 ist nach

Rücksprache mit dem Kommunalen Sozialverband (KSV) versorgungsärztlich nachvollziehbar.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden. |

Petition 07/01950/10

Unbefriedigende Förderstruktur bei der Strukturwandelförderung in Sachsen und der Lausitz

Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Der Petent beklagt zu undurchsichtige, zu bürokratische und zu kostspielige Förderstrukturen in Sachsen und der Lausitz, unausgewogene Verteilung der Strukturwandelförderung vor allem in größere Städte, welche vom Kohleausstieg gar nicht so sehr betroffen seien. Außerdem gehöre das geplante Großforschungszentrum nach Rietschen oder Boxberg.

Zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur in den Braunkohlerevieren stellt der Bund gemäß Kapitel 1 des Investitionsgesetzes Kohleregionen dem Freistaat Sachsen Finanzhilfen zur Verfügung, die dieser in angemessener Weise einzusetzen hat. Dazu hat der Freistaat Sachsen entsprechende Strukturen geschaffen.

Der Aufbau zweier Großforschungszentren (GFZ) im Lausitzer und im Mitteldeutschen Revier sind Maßnahmen nach Kapitel 3 des Investitionsgesetzes Kohleregionen in der Zuständigkeit des Bundes. Die Auswahlentscheidung für die inhaltliche Ausrichtung und die Standorte der GFZ wurde im Rahmen des Ideenwettbewerbs „Wissen schafft Perspektiven für die Region!“ durch eine Perspektivkommission getroffen. Für das Lausitzer Revier fiel die Entscheidung für das neue GFZ auf das Deutsche Zentrum für Astrophysik (DZA).

Zur Umsetzung der großen Herausforderung des Strukturwandels hat der Freistaat Sachsen zusammen mit der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank - die Sächsische Agentur für Strukturwandel (SAS) gegründet.

Der Gegenstand und die Aufgaben der SAS sind klar abgegrenzt und ergeben sich unmittelbar aus der Satzung der Gesellschaft. Gegenstand der nicht gewinnorientiert arbeitenden Gesellschaft ist danach die Strukturentwicklung insbesondere in den beiden sächsischen Braunkohle-Regionen (Landkreise Bautzen, Görlitz, Leipzig und Nordsachsen sowie die kreisfreie Stadt Leipzig). Zu ihren Aufgaben zählt die Durchführung der jährlichen Verfahren zur Vorhabenauswahl, die dem Zweck dienen, die dem Freistaat Sachsen vom Bund zum Zwecke der Strukturentwicklung in den sächsischen Braunkohleregionen bereitzustellenden Bundesmittel mit einzelnen Projekten zu untersetzen.

Zudem steht sie Initiatoren von Strukturentwicklungs-Projekten in den beiden sächsischen Braunkohle-Regionen als Förderlotse und Programmberater zur Verfügung und begleitet diese bei der Entwicklung von Vorhaben bis zur Antrags- und Umsetzungsreife. Eine nähere Erläuterung der mit der Gesellschaft verfolgten staatlichen Ziele sowie die Wirtschaftsdaten der Gesellschaft finden sich im Beteiligungsbericht 2021 des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (Seite 174 ff.). Der Bericht ist für Bürger online zugänglich (<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/39332>).

Sofern der Petent die Art und Dauer des Vorverfahrens kritisiert, ist auf Folgendes hinzuweisen: Ansatz des Freistaates Sachsen im Zusammenhang mit der Ausrei-

chung der Finanzhilfen nach dem Investitionsgesetz Kohleregionen ist die Strukturentwicklung „von unten nach oben“ im Sinne des „bottom-up“-Prinzips.

Ziel war es, ein Förderverfahren unter Federführung der betroffenen Landkreise und der Stadt Leipzig unter enger Einbeziehung der Kommunen und kommunalen Gebietskörperschaften sowie der staatlichen Stellen zu etablieren. Die Akzeptanz sowohl des Verfahrens als auch der Maßnahmen selbst ist für das Gelingen des Strukturwandelprozesses essenziell. Insoweit trägt nun das bestehende zweistufige Verfahren in seiner Veranlagung daher insbesondere dem Wunsch nach Partizipation und breiter Beteiligung der Akteure vor Ort Rechnung.

Gemäß dem Beschluss des Leitungsausschusses des Bund-Länder-Koordinierungsgremiums vom 6. Juli 2022 zu „Sofort-Maßnahmen zur Verbesserung und Beschleunigung der Strukturmaßnahmen für die Kohleregionen“ wurde aufgezeigt, dass die Stärkung der Akzeptanz der Strukturstärkungsmaßnahmen insbesondere durch eine Sicherstellung der Partizipation vor Ort erreicht werden kann.

Die Länder unterstützen die Teilhalbe durch Einbeziehung der Vertreter der Revierbegleitausschüsse in die Kommunikation über einzelne Projekte und Planungen. Auch der Bund wird seine Anstrengungen zur stärkeren Einbeziehung und besseren Partizipation der Akteure vor Ort intensivieren. Gemäß dem genannten Beschluss ist davon auszugehen, dass Bund und Länder auch zukünftig eine umfassende Partizipation sicherstellen werden. Eine Reduzierung der Verfahrensbeteiligten würde diesem Ansinnen entgegenstehen.

Der Petent verweist mit einem Link auch auf die STARK-Förderung der Entwicklungsgesellschaft Oberlausitz Niederschlesien (ENO) um zu untermauern, dass hier zu viel Personal eingesetzt wird beziehungsweise Doppelstrukturen geschaffen wurden. Dazu ist Folgendes anzumerken:

Der Landkreis Görlitz hat mit seinem Projekt „Multiprojektmanagement Strukturwandel im Landkreis Görlitz“ STARK-Mittel für eine personelle Strukturwandel-Task-Force in der ENO für die Beratung und Begleitung der Strukturwandelprojekte im Landkreis erhalten. Die Task Force soll hierbei alle Akteure im Transformationsprozess unterstützen und aktiv begleiten. Die Task Force gliedert sich in die drei thematischen Aufgabenbereiche Kommunalteam, Assistenzteam und Innovationsteam und sieht einen zentralen Personalansatz von zehn Personen vor.

Dieser Ansatz ist ausdrücklich zu begrüßen und stellt ein Beispiel einer zentralen Prozessbegleitung für alle Kommunen des Landkreises dar. Diesem Ansatz ist im Sinne der Bündelung und Prozessoptimierung der Vorzug im Vergleich zu einer personellen Aufstockung aller im Rahmen der Strukturentwicklung tätigen Kommunen zu geben.

Weiterhin ist der Petent der Auffassung, dass das GFZ nach Rietschen oder Boxberg gehöre. Neben dem geplanten DZA-Campus in Görlitz wird für die Forschung im Granit der Lausitz zudem ein Untergrundforschungslabor im Landkreis Bautzen entstehen. Damit wird das DZA über mehrere Standorte in der Lausitz verfügen. Unabhängig davon verspricht sich die Staatsregierung von dem DZA Wertschöpfungs- und Beschäftigungsimpulse deutlich über den Standort hinaus. Das DZA wird den Strukturwandel in der gesamten Lausitz forcieren und für die Menschen vor Ort neue Perspektiven schaffen. Geplant sind zukunftsfähige Arbeitsplätze nicht nur im wissenschaftlichen, sondern vor allem auch im nicht-wissenschaftlichen Bereich, von

Technik, Konstruktion, Materialverarbeitung, Elektronik, Vermessung, Maschinenbau bis zu Buchhaltung und Einkauf.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden. |

Petition 07/01980/5**Vorgänge aus dem "Schwarzbuch" und deren Aufklärung**

Beschlussempfehlung:

Zu 1.: Der Petition kann nicht abgeholfen werden. Die Petition wird an die Stadt Leipzig weitergeleitet.
Zu 2.: Der Petition wird abgeholfen.
Zu 3.: Die Petition wird für erledigt erklärt.

Der Petent bezieht sich auf folgende Fälle aus dem Schwarzbuch „Die öffentliche Verschwendung“ des Bundes der Steuerzahler, Ausgabe 2022:

1. Wiederankauf des Grundstücks Friederikenstraße durch die Stadt Leipzig,
2. Erweiterung des Feuerwehrhauses der Stadt Dippoldiswalde,
3. Onlinewache der Polizei Sachsen.

Der Petent begehrt mit der Petition, dass den genannten Vorwürfen und Sachverhalten des Buches – „Die öffentliche Verschwendung“ – Ausgabe 2022 des Schwarzbuches vom Bund der Steuerzahler nachgegangen wird und die Vorgänge aufgeklärt werden sowie dass diese Probleme grundsätzlich und allgemein gelöst und beantwortet werden, damit sie sich zeitnah, zukünftig und dauerhaft nicht wiederholen.

- 1) Wiederankauf des Grundstücks Friederikenstraße durch die Stadt Leipzig:

Entsprechend des in Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz verbrieften Rechts auf Selbstverwaltung wird der Grundstückserwerb als rein fiskalisches Handeln von der Stadt Leipzig als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen.

Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Informationsrecht nach § 113 Sächsische Gemeindeordnung nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, denn der Kauf von Grundstücken bedarf nicht der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Rein präventive, allgemeine oder pauschale Auskunftsverlangen der Aufsichtsbehörde sind vom Institut der Rechtsaufsicht nicht gedeckt.

Für diese Angelegenheit ist die Stadt Leipzig zuständig.

Zu 1. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Zu 1. Die Petition wird daher an die Stadt Leipzig weitergeleitet.

- 2) Erweiterung des Feuerwehrhauses der Stadt Dippoldiswalde:

Durch die Stadt Dippoldiswalde erfolgte am 6. März 2012 ein Antrag zur Erweiterung und Modernisierung des Gerätehauses Paulsdorf beim Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Inhalt des Förderantrages war die Schaffung eines Umklei-

deräume sowie von Sanitäranlagen für die Einsatzkräfte und die Schaffung eines zweiten Stellplatzes für den Mannschaftstransportwagen und das Rettungsboot.

Die durch die Stadt Dippoldiswalde im Förderverfahren eingereichten Unterlagen, welche durch ein Bauplanungsbüro erstellt wurden, entsprachen den geltenden Vorschriften. Dazu gab es im Vorfeld Abstimmungen mit der Stadt Dippoldiswalde, um z. B. die Alarmwege für die Einsatzkräfte zu optimieren.

Die Gesamtkosten beliefen sich im Antrag auf 294.969,00 EUR, darunter waren 195.904,00 EUR zuwendungsfähig. Mit Bescheid vom 15. November 2012 erhielt die Stadt Dippoldiswalde eine Förderung der beantragten Maßnahme in Höhe von 50 Prozent der beantragten Kosten, insgesamt 97.952,05 EUR. Die Einreichung des Verwendungsnachweises erfolgte am 19. September 2014. Die Gesamtkosten nach Abschluss der Maßnahme beliefen sich auf 310.374,07 EUR.

Es erfolgte ein vereinfachtes Prüfverfahren für Kommunen nach der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK) anhand der Aktenlage. Eine Stichprobenkontrolle vor Ort erfolgte nicht. Die Abschlussmitteilung über die Prüfung des Verwendungsnachweises durch das Landratsamt erfolgte am 16. Januar 2017. Anhand der Aktenlage gab es zu diesem Zeitpunkt keine Hinweise darüber, dass die Maßnahme nicht zweckentsprechend verwendet wurde.

Auch seitens der Stadt Dippoldiswalde wurden damals keine Informationen bekannt, dass abweichend von den Planungsunterlagen gebaut bzw. Änderungen in der Nutzung vorgenommen wurden. Erst mit der geplanten Beschaffung eines neuen Tragkraftspritzenfahrzeuges mit Wasser (TSF-W) für die Ortswehr Paulsdorf, welches über keinen geeigneten Stellplatz im Gerätehaus verfügt, wurde die nicht normgerechte Bauausführung offenkundig.

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist auf die Stadt Dippoldiswalde zugegangen und hat Ermittlungen eingeleitet. Warum die Stadt Dippoldiswalde letztendlich anders gebaut hat, als durch sie selbst beantragt wurde, war Gegenstand einer Untersuchung. Aufgrund fehlender Unterlagen in der Stadtverwaltung hat der Landkreis der Stadt dafür seine Akten zur Verfügung gestellt. Eine mögliche Rückforderung von Fördermitteln und deren Höhe war dabei ebenfalls Bestandteil der Untersuchung.

Die mit Zuwendungsbescheid bestätigte zuwendungsfähig anerkannte Nutzfläche, welche die Basis des zu ermittelnden Zuwendungsbetrages darstellte, betrug 137,54 m².

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass davon 67,70 m² tatsächlich zweckentsprechend Verwendung finden. Neben der nicht DIN-konformen Umsetzung der Einfahrtshöhe der Toreinfahrt wurden auch die Gestaltung der Umkleidebereiche und entsprechenden Alarmwege nicht umgesetzt. Statt der Schaffung der beantragten und bewilligten DIN-konformen Räumlichkeiten für die Umkleide der Einsatzkräfte wurde ein Aufenthaltsraum eingerichtet.

Im Zuge des durchgeführten Anhörungsverfahrens zur Rückforderung nicht zweckentsprechend verwendeter Fördermittel, wurde ursprünglich seitens der Stadt Dippoldiswalde ein Variante vorgeschlagen, um das Gerätehaus mit Eigenmitteln so herzurichten, dass diese dem ursprünglichen Förderzweck entsprochen hätte. Dies

betraff die DIN-konforme Herrichtung der Umkleide der Einsatzkräfte. Auf Basis dieser Variante war eine teilweise Rückforderung hinsichtlich der nicht zweckentsprechend verwendeten Fördermittel in Höhe von 19.200,00 EUR vorgesehen.

Zwischenzeitlich hat die Stadt Dippoldiswalde jedoch angezeigt, dass sie aufgrund von weiteren größeren finanziellen Herausforderungen im Bereich des städtischen Brandschutzes von der Umsetzung dieser mit der Landkreisbehörde abgestimmten Variante absieht. Die Stadt teilte diesbezüglich mit, dass sie die vollständige Summe an nicht zweckentsprechend verwendeten Fördermitteln zurückerstatten wird. Diese Summe beläuft sich auf 47.156,80 EUR. Ein entsprechender Bescheid über den Teilwiderruf des Zuwendungsbescheides und Rückzahlung der Fördermittel in Höhe von 47.156,80 EUR ist gegenüber der Stadt Dippoldiswalde erlassen worden.

Vor der Umsetzung weiterer Maßnahmen am Gerätehaus Paulsdorf plant die Stadt Dippoldiswalde nun eine externe Analyse zum Brandschutz im Stadtgebiet durchführen zu lassen, aus dem die weiteren investiven Maßnahmen für den Brandschutz abgeleitet werden sollen.

Die Untersuchung des Landkreises betraf nur die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der damals bewilligten Fördermittel. Warum die Baumaßnahme abweichend der beantragten und bestätigten Unterlagen errichtet wurde, ist Bestandteil der internen Ermittlungen der Stadt Dippoldiswalde, die noch immer nicht abgeschlossen ist.

Den Vorwürfen wurde nachgegangen und der Sachverhalt aufgeklärt. Der Landkreis hat zwischenzeitlich sein Prüfverfahren angepasst, damit sich ähnliche Fehler zukünftig nicht wiederholen. Weiterhin hat der Landkreis seine Abläufe so umgestellt, dass unabhängig vom vereinfachten Prüfverfahren, bei Baumaßnahmen grundsätzlich eine Vor-Ort-Kontrolle zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung durchgeführt wird.

Zudem hat der Landkreis im speziellen Fall eine Rückzahlung der nicht zweckentsprechend verwendeten Fördermittel veranlasst und erhalten.

Zu 2. Der Petition wird abgeholfen.

3) Onlinewache der Polizei Sachsen:

Durch die Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (OZG) sollen alle Bürgerinnen und Bürger u. a. die Möglichkeit erhalten, Straftaten über das Internet digital anzuzeigen. Das dafür benötigte IT-System wird im Rahmen eines Projektes in mehreren Bundesländern eingeführt. Der Freistaat Sachsen tritt hierbei als Themenfeldführer für den Bereich „Recht und Ordnung“ in Erscheinung. Im Ergebnis der Projektarbeiten fiel die Entscheidung auf die Nachnutzung des bereits im Saarland und in Rheinland-Pfalz betriebenen Systems, wobei allerdings jeweils länderspezifische Anpassungen vorzunehmen sind.

Trotz der Komplexität des Projektes hinsichtlich der Einbeziehung der Anforderungen aus elf Bundesländern ist die Einführung des neuen Systems mit Start des Jahres 2023 erfolgt. Damit wird für die Bürgerinnen und Bürger in den elf Bundesländern eine Plattform zur Verfügung gestellt, die sowohl in der Bedienung als auch funktional modernen Ansprüchen gerecht wird. Auch nach der Einführung des Systems soll nach Auskunft des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI) eine Weiter-

entwicklung stattfinden, um beispielsweise die verschiedenen Vorgangsbearbeitungssysteme einzubinden und sich ergebenden Verbesserungsbedarf oder erweiterte Funktionalitäten für die Nutzerinnen und Nutzer zur Verfügung stellen zu können.

Neben den elf bereits im Projekt beteiligten Bundesländern haben gegenwärtig drei weitere Bundesländer Interesse an einer eventuellen Nachnutzung bekundet.

Die neue benutzerfreundliche Online-Anzeige soll über weitere Ausbaustufen im Kontext mit dem Programm „Polizei20/20“ künftig alle Funktionalitäten einer modernen, zeitgemäßen und arbeitseffektiven Online-Anwendung abbilden.

Das System wird im Kontext des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen länderübergreifend weiterentwickelt und in weiteren Ländern eingeführt. Auf Ebene des Freistaates Sachsen wird nach Auskunft des SMI unter Berücksichtigung zu Berührungspunkten zu anderen polizeilichen Informationssystemen parallel dazu die Schnittstelle zwischen der Online-Anzeige-Plattform und dem Vorgangsbearbeitungssystem entwickelt, was zur medienbruchfreien Übertragung der relevanten Daten zwischen diesen Systemen führen wird.

Das SMI weist darauf hin, dass auch mit Überführung der Schnittstelle in den Wirkbetrieb die etablierten Prozesse zur Bewältigung der Aufgaben weiterhin Bestand haben werden. Die Bearbeitung der Online-Anzeigen erfolgt weiterhin dezentral in den jeweils zuständigen Polizeidirektionen. Auch vom gesetzlichen Auftrag zur Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung wird die Polizei durch die medienbruchfreie Datenverarbeitung nicht entbunden, weshalb auch weiterhin eine 24-Stunden-Überwachung der eingehenden Anzeigen mit entsprechender Qualitätssicherung zur Prüfung etwaiger Sofortmaßnahmen unumgänglich ist.

Zu 3. Die Petition wird für erledigt erklärt. |

Petition 07/01998/6**Versorgungs- und Entschädigungsangelegenheit****Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Die Petentin beklagt eine Verletzung der arbeitgeberseitigen Fürsorgepflicht bei der Absicherung ihres Lebensunterhalts und Durchsetzung eines behaupteten Anspruchs auf Bezug einer Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Petentin steht als angestellte Lehrkraft in einem Beschäftigungsverhältnis zum Freistaat Sachsen. Ihre Stammdienststelle ist die Oberschule X.

Im November 2015 ist die Petentin erkrankt. Der arbeitgeberseitige Versuch, durch einen Wechsel der Einsatzschule auf Abordnungsbasis die geschilderten Symptome und eine durch einen Facharzt diagnostizierte chemische Überempfindlichkeit zu lindern, blieb erfolglos.

Anlässlich eines Gesprächs im Landesamt für Schule und Bildung, Standort Bautzen, am 15. November 2022, in dessen Verlauf dem Wunsch der Petentin nach Einsicht in die Personalakte entsprochen wurde, hat sie zuletzt mitgeteilt, dass wegen gesundheitlicher Einschränkungen eine Rückkehr in den sächsischen Schuldienst derzeit nicht vorstellbar sei.

Als Folge der langandauernden Arbeitsunfähigkeit hat die Petentin unter Berufung darauf, dass aufgrund ihres Krankheitsbildes die Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit auf nicht absehbare Zeit ausgeschlossen sei, bei der Deutschen Rentenversicherung eine Rente wegen Erwerbsminderung beantragt. Dieser Antrag wurde im Jahre 2018 jedoch abgelehnt.

Nach Angaben des Bevollmächtigten der Petentin ist gegenwärtig ein Klageverfahren gegen diesen Rentenbescheid beim Sozialgericht Dresden anhängig.

Der Vorwurf fehlender Unterstützung sächsischer Behörden bei der Absicherung des Lebensunterhalts der Petentin und Erlangung von Rentenleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist unbegründet. Durch die Erbringung der Entgeltleistungen im Krankheitsfall nach § 22 TV-L und den geschilderten Versuch, mittels Arbeitsplatzwechsel die Arbeitsunfähigkeit der Petentin zu überwinden, ist der Arbeitgeber vielmehr seinen bestehenden Verpflichtungen nachgekommen. Versuche, die möglichen Ursachen der Erkrankungen der Petentin zu „vertuschen“, gab es nicht.

Die Beantwortung der Frage, ob die Petentin aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigungen ihres Leistungsvermögens die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bezug einer Rente wegen Erwerbsminderung erfüllt, obliegt im Übrigen nicht den angesprochenen Landesbehörden, sondern vielmehr dem zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und – für den Fall der Ablehnung des Rentenanspruchs, der erfolglosen Durchführung des Widerspruchsverfahrens und einer fristgerechten Klageerhebung gegen den Widerspruchsbescheid – aufgrund des sog.

Amtsermittlungsgrundsatzes den örtlich zuständigen Sozial- und Landessozialgerichten.

Auf die sozialmedizinische Leistungsbeurteilung durch den Rentenversicherungsträger, die Dauer des Antrags- und Klageverfahrens sowie die gerichtliche Sachverhaltsaufklärung haben die personalverwaltenden Dienststellen im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus – entgegen der Auffassung der Petentin – keinen Einfluss.

Der Petition kann aufgrund des anhängigen Klageverfahrens nicht abgeholfen werden. |

Petition 07/02056/1**Daseinsversorgung/Pflichtversorgung - ÖPNV**

Beschlussempfehlung: **Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Die Petenten machen eine Reihe von Vorschlägen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Allgemeinen. Zusätzlich regen sie eine Änderung des sächsischen ÖPNV-Gesetzes (ÖPNVG) an.

Die Petenten beziehen sich in ihrer wiederholten Petition erneut auf die aus eigener Anschauung gewonnenen Erkenntnisse zu den Verkehrsverhältnissen im ÖPNV. Insbesondere fordern die Petenten erneut eine deutliche Ausweitung des ÖPNV-Angebotes im ländlichen Raum durch eine Veränderung der Taktzeiten wochentags auf einen 1-Studentakt zwischen 04:00 Uhr und 23:00 Uhr/24:00 Uhr und am Wochenende und Feiertagen auf einen 2-Studentakt zwischen 05:00 Uhr und 23:00 Uhr. Dies ohne Berücksichtigung von Kosten, Bedarf und Wirtschaftlichkeit. Weiterhin sollen Leerfahrten vermieden werden. Auch wird eine Änderung in der Formulierung im sächsischen ÖPNVG in Bezug auf den Begriff Daseinsvorsorge gefordert.

ÖPNV-Angebot

Organisation, Planung und Ausgestaltung des Öffentlichen Personennahverkehrs obliegen gemäß sächsischem ÖPNVG den kommunalen Aufgabenträgern und deren Zusammenschlüssen. Dies betrifft auch alle Fragen der Angebotskonzeption. Der Freistaat Sachsen hat keinen direkten Einfluss auf die Qualität und Quantität der jeweiligen ÖPNV-Angebote. Der Freistaat Sachsen unterstützt die Zweckverbände finanziell beim Aufbau eines flächendeckenden, landesbedeutsamen Bus-Grundnetzes und damit eines verlässlichen Alltagsangebotes, welches durch die kommunalen Aufgabenträger etabliert wird. Plus- und TaktBusse haben eine feste Linienführung und richten sich dabei nach einem verlässlichen Taktfahrplan, unabhängig von den Schulzeiten und Ferien, und sollen einen optimalen Übergang zum Schienenpersonennahverkehr, Fernverkehr, Stadtverkehr und weiteren flexiblen Bedienformen ermöglichen. Mit der Einführung von Plus- und TaktBus-Linien und der Mitfinanzierung dieser Linien durch den Freistaat wird ein Mehrangebot an Fahrten/Fahrplankilometern im Vergleich zum Status davor erreicht. Im Doppelhaushalt 2023/24 stellt der Freistaat Sachsen für die Finanzierung des ÖPNV pro Jahr 900 Millionen Euro zur Verfügung.

Änderung sächsisches ÖPNVG

Unter dem Begriff „Daseinsvorsorge“ versteht man die staatliche Aufgabe, Güter und Leistungen bereitzustellen, die für ein menschliches Dasein notwendig sind. Dies umfasst u. a. Energie- und Wasserversorgung, Verkehrsleistungen, Telekommunikation, Rundfunk, Straßenreinigung sowie Abwasser- und Müllentsorgung.¹ Eine Änderung des Wortes in „Pflichtversorgung“ ist nicht möglich, da es diesen Begriff im Verkehrskontext nicht gibt. Vermutlich soll mit der Umformulierung der Wunsch zum Ausdruck gebracht werden, den ÖPNV per Gesetz zur Pflichtaufgabe für die Kommunen zu machen. Dies wird aus fachlicher Sicht jedoch kritisch gesehen. Bisher ist die Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs eine freiwillige Aufgabe der Landkreise und Kreisfreien Städte (vgl. § 3 ÖPNVG). Ei-

ne Änderung zur Pflichtaufgabe allein bringt ohne zusätzliche Landesmittel nicht die gewünschte Verbesserung im ÖPNV-Angebot. Vielmehr werden damit finanzielle Forderungen der Kommunen gegenüber dem Freistaat eröffnet.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

¹ <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/das-europalexikon/176770/daseinsvorsorge/#:~:text=D.,Stra%C3%9Fenreinigung%20sowie%20Abwasser%2D%20und%20M%C3%BCllentsorgung.>

Petition 07/02059/4**Kahlschlag in Chemnitz - Schließung sozialer Einrichtungen****Beschlussempfehlung: Die Petition wird der Stadt Chemnitz zugeleitet.**

Die Petentin wendet sich gegen die Schließung sozialer Einrichtungen in Chemnitz und gegen die Entlassung von Sozialarbeitern insbesondere in den Bereichen Schulsozialarbeit, Kindergärten und Horte.

Die Petentin führt ihre Kritik bzw. Forderungen nicht näher aus.

Gemäß § 69 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i. V. m. § 1 Absatz 1 des Landesjugendhilfegesetzes sind die Landkreise und Kreisfreien Städte die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Damit sind die Landkreise und Kreisfreien Städte nach § 85 Absatz 1 SGB VIII grundsätzlich für die Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zuständig. Dabei handelt es sich um eine Aufgabe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Der Freistaat Sachsen kommt seiner Aufgabe gemäß § 82 SGB VIII, die Tätigkeit der öffentlichen und freien Jugendhilfe und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern, nach. Dies erfolgt u. a. durch die Förderrichtlinien des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Die örtliche Kinder- und Jugendhilfe wird insbesondere durch die Förderrichtlinie zur Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FRL Jugendpauschale) sowie durch die Förderrichtlinie zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit) unterstützt. Im Rahmen der Jugendpauschale, die unter anderem für Projekte der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit oder der Familienbildung ausgereicht wird, wurden der Stadt Chemnitz für das Jahr 2023 ca. 920.000 Euro bewilligt. Für Angebote der Schulsozialarbeit wurden der Stadt Chemnitz für das Jahr 2023 Mittel in Höhe von ca. 1.900.000 Euro bewilligt.

Auch die Erfüllung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung und die Vorhaltung eines bedarfsgerechten Angebotes ist nach Bundesrecht eine weisungsfreie Pflichtaufgabe der Kommunen im verfassungsrechtlich geschützten Selbstverwaltungsbereich. Aufgrund der demografischen Entwicklung sinkt der Bedarf an Plätzen. Bislang wirkt sich dies vor allem im Krippenbereich aus. Es ist Aufgabe der Stadt, das Angebot an den Bedarf durch geeignete Maßnahmen anzupassen. Es liegen keine Erkenntnisse für offensichtlich rechtswidriges Handeln der Stadt vor.

Die Petition wird der Stadt Chemnitz zugeleitet. |

Petition 07/02081/1

Pumpspeicherwerk Niederwartha

Beschlussempfehlung:

- 1. Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.**
- 2. Die Petition wird der Stadt Dresden zur Kenntnis überwiesen.**

Der Petent bittet den Sächsischen Landtag, die rechtlichen Mittel für eine Wiederaufnahme des Betriebes des Pumpspeicherkraftwerkes Niederwartha zu schaffen.

Aufgrund der Eigentumsverhältnisse zählt das Werk als Verbraucher und muss somit Stromsteuer bezahlen. Daher ist offenbar ein wirtschaftlicher Betrieb nicht möglich. Würde es dem Netzbetreiber zugeordnet und als Mittel zur Netzstabilisierung deklariert, was es ja sachlich auch ist, könnte es sehr nützlich eingesetzt werden, nicht nur um überschüssigen Ökostrom zu speichern, sondern auch um einen Blackout partiell zu überbrücken.

Der Petent begründet durch die Wiederinbetriebnahme des Pumpspeicherkraftwerks eine Nutzbarmachung einer für die Energiewende sehr dienlichen Einrichtung, deren Grundinvestitionen schon realisiert sind.

1. Sachverhalt

Die Thematik Pumpspeicherwerk (PSW) Niederwartha ist bekannt und vor allem in der Region ein schon sehr lang diskutiertes Thema. Beim PSW Niederwartha handelt es sich um eine durch das Elbehochwasser im Jahr 2002 beschädigte Anlage. Angaben, die die wirtschaftliche Situation des PSW Niederwartha im Einzelnen darstellen, liegen der Staatsregierung nicht vor.

PSW sind am Strommarkt eine Möglichkeit der Flexibilisierung und stehen im Wettbewerb mit anderen Flexibilisierungsoptionen, beispielsweise dem Netzausbau und der zeitlichen Steuerung von Erzeugung und Verbrauch durch entsprechende Anreize. Das ursprüngliche Geschäftsmodell von PSW der so genannten „Arbitrage“, also der Nutzung von Preisdifferenzen (Einspeichern zu niedrigen Preisen, Ausspeichern in Spitzenlastzeiten zu höheren Preisen), ermöglicht am heutigen Strommarkt auch in Spitzenlastzeiten immer geringere Verdienstmöglichkeiten.

Für viele PSW bestehen – bei Vorliegen der gesetzlich normierten Voraussetzungen – Begünstigungsregelungen, zum Beispiel nach § 118 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), der eine befristete vollständige Befreiung von den Netzentgelten ermöglicht. Außerdem können PSW, die nicht nach § 118 EnWG vollständig von den Netzentgelten befreit sind, ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Absatz 4 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vereinbaren und zusätzlich einen Rabatt durch netzdienliches Verhalten erzielen.

Die Staatsregierung hat sich auf verschiedenen Wegen dafür eingesetzt, die Rahmenbedingungen im Energierecht zu vereinfachen. Ein Erfolg war beispielsweise die Abschaffung der so genannten „vermiedenen Netznutzungsentgelte“, für die sich der

Freistaat mit anderen ostdeutschen Bundesländern jahrelang eingesetzt hatte. Auch künftig wird die Vereinfachung der komplexen energierechtlichen Vorschriften ein Schwerpunkt der Staatsregierung bleiben - mit Blick auf das „energiepolitische Ziel-dreieck“, das neben der Versorgungssicherheit und den Umweltauswirkungen auch die Bezahlbarkeit der Energieversorgung beinhaltet.

Sowohl auf Bundes-, als auch auf europäischer Ebene wird derzeit eine Überarbeitung und Novellierung des Strommarktdesigns vorbereitet. Insofern werden die Rahmenbedingungen weiterentwickelt und angepasst. An diesem Prozess wird sich die Staatsregierung auch weiterhin dementsprechend einbringen.

2. Beurteilung

Eine Benachteiligung für Stromspeicher und speziell für PSW besteht aufgrund der vorgenannten Begünstigungsregelungen nicht. Weitere Privilegierungen würden aus Sicht des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) dem Ziel eines Wettbewerbs der Flexibilitätsoptionen zuwiderlaufen.

Der Strommarkt ist privatwirtschaftlich organisiert und das PSW Niederwartha im Eigentum der Vattenfall Wasserkraft GmbH. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für PSW sind durch den Bund geregelt und die Staatsregierung habe daher nach Aussage des SMEKUL keine Handhabe. Investitionsentscheidungen lägen im Ermessen des Betreibers.

Ob die notwendigen Investitionsmaßnahmen für das PSW Niederwartha einen wirtschaftlichen Betrieb ermöglichen könnten, liegt aus Sicht des SMEKUL in der Verantwortung und im Ermessen des Betreibers Vattenfall Wasserkraft GmbH.

Vattenfall selber erklärte öffentlich, das PSW Niederwartha aus geschäftspolitischen Gründen nicht mehr betreiben zu wollen.

Der Sächsische Landtag sieht die Notwendigkeit der Speicherung von Energie zur Austarierung von Angebot und Nachfrage bei steigenden Energiebedarfen, umweltpolitisch bedingten geringeren Energieerzeugungsverfahren und schwankend produzierenden erneuerbaren Stromerzeugern.

Dementsprechend hat der Sächsische Landtag ein großes Interesse, alle verfügbaren Reserven und Potentiale zu aktivieren, zumal es der dezentralen Strategie und subsidiären Verantwortung entspricht, auch unabhängig von Bundesregeln Lösungen zu entwickeln (Kauf, Investitionsförderung usw.).

Eine Lösung kann nur mit dem jeweiligen Eigentümer gefunden werden. Bei der Lösungsfindung sollten aus Sicht des Sächsischen Landtages der Hochwasserschutz, die Erholungsfunktion, der Lebensraum, der Energiespeicher, die Energiewandlungseffizienz und der ggf. temporäre Bestandsschutz als Industriedenkmal berücksichtigt werden.

Die Abwägung aller Interessen liegt aus Sicht des Sächsischen Landtages geeignet bei der Stadtverwaltung Dresden mitsamt der Umlandgemeinden.

3. Ergebnis

1. Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

2. Die Petition wird der Stadt Dresden zur Kenntnis überwiesen. |

Petition 07/02158/10**Flurneuordnungsverfahren**

Beschlussempfehlung: **Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Der Petent möchte erreichen, dass das Flurbereinigungsverfahren G, an dem er als Grundstückseigentümer beteiligt ist, zum Abschluss kommt. Begründet wird dies mit dem Wunsch nach Rechtssicherheit bezüglich einer im Flurbereinigungsverfahren zu vollziehenden Vermessung.

Weiterhin wünscht er eine Begrenzung der Laufzeit für Flurbereinigungsverfahren auf zum Beispiel zehn Jahre sowie ein Verbot der Anordnung von weiteren Flurneuordnungen, solange die zuständige Behörde die laufenden noch nicht abgeschlossen hat.

Der Petent ist gemeinsam mit seiner Ehefrau Eigentümer (zu je ½) des Flurstücks Nr. X der Gemarkung G der Gemeinde F im Landkreis Zwickau. Mit Notarvertrag vom 14. März 2000 hat der Petent eine noch zu vermessende Teilfläche von circa 200 m² aus dem benachbarten Flurstück Nr. Y (neue Nr. Z) von der BVVG zu seinem Grundbesitz dazu erworben (vergleiche Anlage 1).

Etwa neun Monate nach Abschluss des Notarvertrags wurde das Flurbereinigungsverfahren G mit Beschluss des Staatlichen Amtes für Ländliche Neuordnung (ALN) Oberlungwitz vom 22. Dezember 2000 angeordnet. In einem Nachtrag vom 11. September 2003 zum oben angegebenen Notarvertrag wurde daraufhin vereinbart, dass die Teilungsvermessung und der Vollzug des Vertrages im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens erfolgen sollen.

Das Restflurstück aus Nr. Y (neu: Z) wurde durch die BVVG an einen Dritten veräußert. Bei den Verhandlungen zur Neuordnung der Flächen im Flurbereinigungsverfahren wurde im Jahr 2013 angestrebt, dem Besitzstand des Petenten eine weitere Teilfläche von circa 200 m² aus dem Flurstück Nr. 10/10 anzugliedern. Hierzu wurde am 31. März 2017 eine entsprechende Planvereinbarung abgeschlossen. Weitere kleinere Grenzänderungen wurden im Rahmen der Ortslagenverhandlung mit den betroffenen Eigentümern der benachbarten Grundstücke einvernehmlich festgelegt. Seit der Verwaltungs- und Funktionalreform des Jahres 2008 ist das Landratsamt Zwickau für die Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens G zuständig.

Während der Laufzeit eines Flurbereinigungsverfahrens sind private Grundstücksgeschäfte einschließlich der hierfür eventuell notwendigen Vermessungsarbeiten nicht eingeschränkt. Es stand beziehungsweise steht dem Petenten nach wie vor jederzeit frei, eine abschließende Regelung für seine Eigentumsflächen zu erreichen. Die Aussage, dass die Erweiterung seines Flurstücks um die beiden Teilflächen samt erforderlicher Vermessungen nur im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens erfolgen kann, ist daher aus hiesiger Sicht nicht nachvollziehbar. So können beispielsweise die für den Vollzug des Notarvertrags vom 14. März 2000 erforderlichen Vermessungsarbeiten privat bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur in Auftrag gegeben werden. Die hierfür anfallenden Kosten und Gebühren wären je-

doch - wie auch außerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens - durch den Petenten selbst zu tragen. Entsprechend dem Nachtrag zum Notarvertrag vom 11. September 2003 hat sich der Petent dazu entschieden, die Vermessungsarbeiten und den Vollzug des Notarvertrags im Zuge des seit Ende des Jahres 2000 laufenden Flurbereinigungsverfahrens durchführen zu lassen. In gleicher Weise sollen die weiteren Anpassungen des Grenzverlaufs für sein Grundstück geregelt werden. Dieses Vorgehen ist insbesondere aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll und nachvollziehbar. Damit ist der Petent aber vom Fortgang des Flurbereinigungsverfahrens abhängig. Aus dem hier vorliegenden Entwurf zur Neuverteilung der Flächen des Petenten (Stand: September 2018) ist ersichtlich, dass die oben beschriebenen Rechtsgeschäfte darin Berücksichtigung finden werden. Der Petent wird somit eine wertgleiche (Land-) Abfindung und ein neu vermessenes Grundstück erhalten.

Auf Nachfrage wurde durch die obere Flurbereinigungsbehörde im Landratsamt Zwickau mitgeteilt, dass die Aufstellung des Flurbereinigungsplanes voraussichtlich bis Ende des Jahres 2023 erfolgen soll. Anschließend erfolge die Prüfung und Genehmigung des Planes durch die obere Flurbereinigungsbehörde. Die Bekanntgabe einschließlich der Anhörung zum Flurbereinigungsplan erfolge nach jetzigem Stand frühestens ab dem Jahr 2025. Den Vorschlägen zur Begrenzung der Laufzeit von Flurbereinigungsverfahren oder zum Verbot der Anordnung neuer Verfahren, bevor die alten abgeschlossen sind, kann nicht gefolgt werden.

Aufgrund der Verschiedenheit der Flurbereinigungsverfahren (Verfahrensart, Größe, Zahl der Teilnehmer, Ziele etc.) sind Vorgaben zu maximalen Laufzeiten weder rechtlich noch tatsächlich möglich. Grundsätzlich werden von der Flurbereinigungsverwaltung möglichst kurze Verfahrenslaufzeiten angestrebt. Dennoch kann es insbesondere bei Verfahren mit vielen Teilnehmern wie im vorliegenden Fall zu Verzögerungen kommen. So war konkret im Verfahren G aufgrund der Anmerkungen aus dem Kreis der circa 250 Teilnehmer eine weitreichende Überarbeitung des Neuverteilungsentwurfs von Ende 2018 erforderlich. Die Befugnis zur Anordnung neuer Verfahren liegt nach dem Flurbereinigungsgesetz in Verbindung mit dem Sächsischen Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz bei den oberen Flurbereinigungsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte. Diese haben in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der sachlichen und personellen Kapazitäten einzuschätzen, welche neuen Flurbereinigungsverfahren angeordnet werden.

Es wird dem Petenten mitgeteilt, dass die für den Vollzug des Notarvertrags vom 14. März 2000 erforderlichen Vermessungsarbeiten auch außerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens privat bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur in Auftrag gegeben werden können.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Petition 07/02179/1

Straßenverkehr/Lärmschutz-Zwönitz

Beschlussempfehlung: **1. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird der Stadt Zwönitz zugeleitet.**

Der Petent beklagt die Lärmbelästigung durch den Verkehr auf der Staatsstraße S 258 und die im Jahr 2021 vorgenommenen Baumfällungen auf der Fläche hinter seinem Grundstück. Er begehrt daher die Errichtung eines 120 Meter langen und 2 Meter hohen Lärm- und Sichtschutzes an der Straße zur Verbesserung der bestehenden Situation.

Mit diesem Anliegen hatte er sich bereits im Januar 2002 in der Petition Nr. 03/03101/3 an den Sächsischen Landtag gewandt. Zur Petition Nr. 07/02179/1 vom Februar 2023, die seine Nachbarn zum gleichen Thema einreichten, nahm das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr im Schreiben vom 17. April 2023 Stellung.

Für den Neubau der Staatsstraße S 258, Ortsumgehung Zwönitz wurde in den Jahren 1998/99 auf Antrag des damaligen Straßenbauamtes Zwickau (Vorhabenträger) ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. In diesem Verfahren zur Herstellung des Baurechts sind die Belange des Lärmschutzes auf der Grundlage der bundesgesetzlichen Regelungen zum Lärmschutz an öffentlichen Straßen und schalltechnischer Berechnungen behandelt worden.

Deren abschließende Regelung erfolgte mit der Festsetzung der gesetzlich notwendigen Schallschutzmaßnahmen im Planfeststellungsbeschluss des damaligen Regierungspräsidiums Chemnitz (jetzt Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz) vom 28. Mai 1999. Dieser Beschluss ist bestandskräftig und unanfechtbar.

Die planfestgestellten schalltechnischen Untersuchungen wurden von einem fachkundigen Ingenieurbüro nach dem in der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vorgeschriebenen Berechnungsverfahren und unter Verwendung eines digitalen Geländemodells durchgeführt. Eingangparameter waren u. a. die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV_{Mo-So}) und der Lkw-Anteil im Prognosejahr 2010. Die Berechnungsergebnisse weisen im Bereich der Zwönitzer Gasse keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete von 64 dB (A) tags und 54 dB (A) nachts aus. Für das Wohngebäude des Petenten wurden maximale Beurteilungspegel an der straßenseitigen Fassade von 59 dB (A) tags und 50 dB (A) nachts ermittelt. Damit ließen die gesetzlichen Regelungen zum Lärmschutz für den betreffenden Bereich keine aktiven Maßnahmen an der geplanten Straße (z. B. Lärmschutzwände) oder passive Maßnahmen an Wohngebäuden (z. B. Schallschutzfenster, Lüftungseinrichtungen) zu.

Die Verkehrsfreigabe der Ortsumgehung Zwönitz im Zuge der Staatsstraße S 258 erfolgte im November 2001.

Die im Zeitraum von 1992 bis 1996 bauordnungsrechtlich genehmigten und errichteten sechs Eigenheime Zwönitzer Gasse 20 a - f befinden sich in ca. 80 bis 90 Meter Entfernung zur Ortsumgehung. Das gesamte Gebiet einschließlich der Eigenheim-siedlung ist im aktuellen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Zwönitz/Stadt Elterlein (wirksam seit 5. November 2015) als „gemischte Bauflächen“ ausgewiesen. Es war folglich korrekt, dass zur Beurteilung der zukünftigen Lärmsitu-ation durch den Verkehr auf der Ortsumgehung Zwönitz in den im Jahr 1999 plan-festgestellten schalltechnischen Berechnungen die Immissionsgrenzwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete von 64 dB (A) tags und 54 dB (A) nachts angewandt wurden.

Zu den von dem Petenten angesprochenen Baumfällungen hinter seinem Grund-stück im Jahr 2021 ist zunächst festzustellen, dass der Vorhabenträger nach dem Neubau der Ortsumgehung Zwönitz planfeststellungskonform eine Aufforstung der Flächen zwischen den Grundstücken der Zwönitzer Gasse und der neuen Staats-straße S 258 ausführen ließ. Ziel dieser landschaftspflegerischen Maßnahme ist es, die mit dem Straßenneubau verbundene Flächeninanspruchnahme und den für die Trasse erforderlichen Einschnitt in die Hangschulter östlich von Niederzwönitz zu kompensieren. Zudem sollte damit eine funktionale Erweiterung des Waldes am Aus-telpark erfolgen und langfristig der Charakter eines sogenannten Hangwaldes ent- stehen. Bei den vorgenommenen Anpflanzungen an der Straßenböschung wurden auf Wunsch der Anwohnerinnen und Anwohner sowohl Laubgehölze als auch Koni-feren (immergrüne Nadelgehölze) verwendet. Damit sollte erreicht werden, dass in den Wintermonaten ebenfalls ein Sichtschutz zur Straße besteht.

Mit Schreiben vom 3. September 2021 informierte das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) den Petenten darüber, dass die an sein Grundstück angren- zenden Aufforstungsflächen dem Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) unterliegen. Nach § 25 Abs. 2 SächsWaldG besteht die Verpflichtung zur Einhaltung eines Grenzabstandes von 6,00 m zwischen diesen Aufforstungsflä- chen im Eigentum des Freistaates Sachsen und den nicht forstwirtschaftlich genutz- ten Nachbargrundstücken.

Zudem hat jede Grundstückseigentümerin und jeder Grundstückseigentümer im Rahmen ihrer bzw. seiner Verkehrssicherungspflicht dafür zu sorgen, dass von dem vorhandenen Baumbestand keine Gefahr für die Rechtsgüter anderer ausgeht. Dar- über hinaus wurde der Petent im genannten Schreiben über den Beginn der vom LASuV beauftragten Pflegearbeiten am 11. Oktober 2021 informiert.

a) Errichtung eines Lärm- und Sichtschutzes an der Staatsstraße 258

Beim Neubau öffentlicher Straßen, wie der Ortsumgehung Zwönitz im Zuge der Staatsstraße S 258, ist der Lärmschutz durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) gesetzlich gere- gelt. Im Rahmen der Bauausführung hat der Vorhabenträger, das damalige Straßen- bauamt Zwickau, die planfestgestellten aktiven Schallschutzmaßnahmen zur Einhal- tung der gesetzlichen Grenzwerte (Einbau einer lärm mindernden Fahrbahndecke im gesamten Abschnitt) und passiven Schallschutzmaßnahmen an Wohngebäuden zur Kompensation verbleibender Grenzwertüberschreitungen (Lärmschutzfenster, Lüf- tungseinrichtungen) realisiert.

Der Freistaat Sachsen (Straßenbaulastträger) hat damit die sich aus dem Neubau der Ortsumgehung Zwönitz ergebende Verpflichtung zur Erfüllung der Rechtsan- sprüche auf Lärmschutz vollständig erfüllt. Für die von den Petenten geforderte

nachträgliche Errichtung einer Lärmschutzwand an der Staatsstraße S 258 zur Verbesserung der Lärmsituation existiert somit keine Rechts- und Finanzierungsgrundlage.

Die Petition Nr. 07/02179/1 sowie die Petition Nr. 07/02221/1 wurden jedoch zum Anlass für eine aktuelle Überprüfung des Verkehrsaufkommens auf der S 258 im Bereich der Ortslage Zwönitz genommen. Die Ergebnisse für die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV_{Mo-So}) und die Anzahl der Lkw sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Danach sind die für 2010 prognostizierten Werte, die Grundlage für die Ermittlung der gesetzlich erforderlichen Schallschutzmaßnahmen und deren Festsetzung im Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Ortsumgehung Zwönitz waren, bislang deutlich unterschritten.

Jahr	DTV_{Mo-So} in Kfz/24h	Anzahl der Lkw in Kfz/24h (Lkw-Anteil)
Prognose 2010 (schalltechnische Berechnungen der Planfeststellung 1999)	13.750	1788 (13,0 %)
Analyse 2010 (Zählstelle 5342 1210 der bundesweiten Straßenverkehrszählung 2010)	7358	794 (10,8 %)
Analyse 2015 (Zählstelle 5342 1210 der bundesweiten Straßenverkehrszählung 2015)	6093	793 (13,0 %)
Analyse 2021 (Zählstelle 5342 1210 der bundesweiten Straßenverkehrszählung 2021)	10.366	948 (9,1 %)

b) Baumfällungen hinter dem Grundstück des Petenten

Die im Jahr 2021 begonnenen und im Jahr 2022 abgeschlossenen Pflegearbeiten auf den Aufforstungsflächen, die an das Grundstück des Petenten angrenzen, dienen der Wiederherstellung des im SächsWaldG festgelegten Grenzabstandes zwischen diesen Flächen und den nicht forstwirtschaftlich genutzten Nachbargrundstücken sowie der Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

Der Freistaat Sachsen als Straßenbaulastträger der Staatsstraße S 258 ist damit seiner gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen. Die Auffassung des Petenten, dass die vom LASuV beauftragten Pflegearbeiten auf den Aufforstungsflächen nicht notwendig gewesen wären, dies aus heutiger Sicht des Klima- und Umweltschutzes völlig unverständlich sei und natürliche Biotope mutwillig zerstört wurden, ist somit nicht zutreffend.

Davon unbenommen bleibt die Möglichkeit vor Ort nach anderen Möglichkeiten zu suchen, das betreffende Grundstück zu erwerben – etwa durch die Gemeinde – um Maßnahmen zur Verbesserung des Lärm- und Sichtschutzes für die Anwohner – über das gesetzliche Maß hinaus – zu erreichen.

1. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

2. Die Petition wird der Stadt Zwönitz zugeleitet. |

Petition 07/02208/8**Internetwache der Polizei**

Beschlussempfehlung: Die Petition wird für erledigt erklärt.

Nachdem sich der Petent bereits an den Deutschen Bundestag gewendet hat, wendet er sich nun mit der Bitte an den Sächsischen Landtag, dass bei Anzeigenerstattung über die Onlinewache der sächsischen Polizei die Möglichkeit eingeräumt wird, bei der elektronischen Einreichung von Beweismitteln auch die Paragraphen und das Motiv für Straftaten eingeben zu können.

Hintergrund seines Anliegens ist, dass er bereits ungefähr 100 Anzeigen bei der Polizei gemacht und nie Recht bekommen habe, weil er keine Beweise mit abgeben konnte.

Laut dem Staatsministerium des Innern wurde die seit 2009 durch die sächsische Polizei betriebene Onlinewache zum 4. Januar 2023 modernisiert. Es führt weiter aus:

a) Elektronische Einreichung von Beweismitteln

Wie der Petent selbst feststellte, ist die elektronische Einreichung von Beweisen bei Anzeigenerstattung über die Onlinewache Sachsen durch Hochladen von Dateianhängen (vier Anhänge á fünf Megabyte) gewährleistet. Es können insbesondere Fotos, eingescannte Belege oder Dokumente als elektronische Anlagen der Onlineanzeige beigefügt werden.

b) Eingabe von Paragraphen/Bezeichnung der Straftat

Paragraphen bzw. Bezeichnungen der beanzeigten Straftat können Bürgerinnen und Bürger bei der Sachverhaltsschilderung eingeben. Die Bezeichnung der Straftat ist bereits durch die anwenderfreundliche Gliederung in die verschiedenen Deliktsbereiche: „Diebstahl“, „Betrugsdelikte“ oder „Sachbeschädigung“ gegeben. Im Bereich „Andere Anzeige“ ist die freitextliche Eingabe des Paragraphen mit dieser Frage: „Welche Straftat wollen Sie anzeigen?“ integriert.

c) Eingabemöglichkeit des Motivs

Das Motiv können Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Onlineanzeigenerstattung bei der Sachverhaltsschilderung angeben.

Die Petition wird für erledigt erklärt. |

Petition 07/02221/1**Lärm- und Sichtschutz S 258 - Zwönitz**

Beschlussempfehlung: **1. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird der Stadt Zwönitz zugeleitet.**

Der Petent beklagt die Lärmbelästigung durch den Verkehr auf der Staatsstraße S 258 und die im Jahr 2021 vorgenommenen Baumfällungen auf der Fläche hinter seinem Grundstück. Er begehrt daher die Errichtung eines 120 Meter langen und 2 Meter hohen Lärm- und Sichtschutzes an der Straße zur Verbesserung der bestehenden Situation.

Mit diesem Anliegen hatte er sich bereits im Januar 2002 in der Petition Nr. 03/03101/3 an den Sächsischen Landtag gewandt. Zur Petition Nr. 07/02179/1 vom Februar 2023, die seine Nachbarn zum gleichen Thema einreichten, nahm das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr im Schreiben vom 17. April 2023 Stellung.

Für den Neubau der Staatsstraße S 258, Ortsumgehung Zwönitz wurde in den Jahren 1998/99 auf Antrag des damaligen Straßenbauamtes Zwickau (Vorhabenträger) ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. In diesem Verfahren zur Herstellung des Baurechts sind die Belange des Lärmschutzes auf der Grundlage der bundesgesetzlichen Regelungen zum Lärmschutz an öffentlichen Straßen und schalltechnischer Berechnungen behandelt worden.

Deren abschließende Regelung erfolgte mit der Festsetzung der gesetzlich notwendigen Schallschutzmaßnahmen im Planfeststellungsbeschluss des damaligen Regierungspräsidiums Chemnitz (jetzt Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz) vom 28. Mai 1999. Dieser Beschluss ist bestandskräftig und unanfechtbar.

Die planfestgestellten schalltechnischen Untersuchungen wurden von einem fachkundigen Ingenieurbüro nach dem in der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vorgeschriebenen Berechnungsverfahren und unter Verwendung eines digitalen Geländemodells durchgeführt. Eingangparameter waren u. a. die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV_{Mo-So}) und der Lkw-Anteil im Prognosejahr 2010. Die Berechnungsergebnisse weisen im Bereich der Zwönitzer Gasse keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete von 64 dB (A) tags und 54 dB (A) nachts aus. Für das Wohngebäude des Petenten wurden maximale Beurteilungspegel an der straßenseitigen Fassade von 59 dB (A) tags und 50 dB (A) nachts ermittelt. Damit ließen die gesetzlichen Regelungen zum Lärmschutz für den betreffenden Bereich keine aktiven Maßnahmen an der geplanten Straße (z. B. Lärmschutzwände) oder passive Maßnahmen an Wohngebäuden (z. B. Schallschutzfenster, Lüftungseinrichtungen) zu.

Die Verkehrsfreigabe der Ortsumgehung Zwönitz im Zuge der Staatsstraße S 258 erfolgte im November 2001.

Die im Zeitraum von 1992 bis 1996 bauordnungsrechtlich genehmigten und errichteten sechs Eigenheime Zwönitzer Gasse 20 a - f befinden sich in ca. 80 bis 90 Meter Entfernung zur Ortsumgehung. Das gesamte Gebiet einschließlich der Eigenheim-siedlung ist im aktuellen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Zwönitz/Stadt Elterlein (wirksam seit 5. November 2015) als „gemischte Bauflächen“ ausgewiesen. Es war folglich korrekt, dass zur Beurteilung der zukünftigen Lärmsitu-ation durch den Verkehr auf der Ortsumgehung Zwönitz in den im Jahr 1999 plan-festgestellten schalltechnischen Berechnungen die Immissionsgrenzwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete von 64 dB (A) tags und 54 dB (A) nachts angewandt wurden.

Zu den von dem Petenten angesprochenen Baumfällungen hinter seinem Grund-stück im Jahr 2021 ist zunächst festzustellen, dass der Vorhabenträger nach dem Neubau der Ortsumgehung Zwönitz planfeststellungskonform eine Aufforstung der Flächen zwischen den Grundstücken der Zwönitzer Gasse und der neuen Staats-straße S 258 ausführen ließ. Ziel dieser landschaftspflegerischen Maßnahme ist es, die mit dem Straßenneubau verbundene Flächeninanspruchnahme und den für die Trasse erforderlichen Einschnitt in die Hangschulter östlich von Niederzwönitz zu kompensieren. Zudem sollte damit eine funktionale Erweiterung des Waldes am Aus-telpark erfolgen und langfristig der Charakter eines sogenannten Hangwaldes ent- stehen. Bei den vorgenommenen Anpflanzungen an der Straßenböschung wurden auf Wunsch der Anwohnerinnen und Anwohner sowohl Laubgehölze als auch Koni-feren (immergrüne Nadelgehölze) verwendet. Damit sollte erreicht werden, dass in den Wintermonaten ebenfalls ein Sichtschutz zur Straße besteht.

Mit Schreiben vom 3. September 2021 informierte das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) den Petenten darüber, dass die an sein Grundstück angren- zenden Aufforstungsflächen dem Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) unterliegen. Nach § 25 Abs. 2 SächsWaldG besteht die Verpflichtung zur Einhaltung eines Grenzabstandes von 6,00 m zwischen diesen Aufforstungsflä- chen im Eigentum des Freistaates Sachsen und den nicht forstwirtschaftlich genutz- ten Nachbargrundstücken.

Zudem hat jede Grundstückseigentümerin und jeder Grundstückseigentümer im Rahmen ihrer bzw. seiner Verkehrssicherungspflicht dafür zu sorgen, dass von dem vorhandenen Baumbestand keine Gefahr für die Rechtsgüter anderer ausgeht. Dar- über hinaus wurde der Petent im genannten Schreiben über den Beginn der vom LASuV beauftragten Pflegearbeiten am 11. Oktober 2021 informiert.

a) Errichtung eines Lärm- und Sichtschutzes an der Staatsstraße 258

Beim Neubau öffentlicher Straßen, wie der Ortsumgehung Zwönitz im Zuge der Staatsstraße S 258, ist der Lärmschutz durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) gesetzlich gere- gelt. Im Rahmen der Bauausführung hat der Vorhabenträger, das damalige Straßen- bauamt Zwickau, die planfestgestellten aktiven Schallschutzmaßnahmen zur Einhal- tung der gesetzlichen Grenzwerte (Einbau einer lärm mindernden Fahrbahndecke im gesamten Abschnitt) und passiven Schallschutzmaßnahmen an Wohngebäuden zur Kompensation verbleibender Grenzwertüberschreitungen (Lärmschutzfenster, Lüf- tungseinrichtungen) realisiert.

Der Freistaat Sachsen (Straßenbaulastträger) hat damit die sich aus dem Neubau der Ortsumgehung Zwönitz ergebende Verpflichtung zur Erfüllung der Rechtsan- sprüche auf Lärmschutz vollständig erfüllt. Für die von den Petenten geforderte

nachträgliche Errichtung einer Lärmschutzwand an der Staatsstraße S 258 zur Verbesserung der Lärmsituation existiert somit keine Rechts- und Finanzierungsgrundlage.

Die Petition Nr. 07/02179/1 sowie die Petition Nr. 07/02221/1 wurden jedoch zum Anlass für eine aktuelle Überprüfung des Verkehrsaufkommens auf der S 258 im Bereich der Ortslage Zwönitz genommen. Die Ergebnisse für die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV_{Mo-So}) und die Anzahl der Lkw sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Danach sind die für 2010 prognostizierten Werte, die Grundlage für die Ermittlung der gesetzlich erforderlichen Schallschutzmaßnahmen und deren Festsetzung im Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Ortsumgehung Zwönitz waren, bislang deutlich unterschritten.

Jahr	DTV_{Mo-So} in Kfz/24h	Anzahl der Lkw in Kfz/24h (Lkw-Anteil)
Prognose 2010 (schalltechnische Berechnungen der Planfeststellung 1999)	13.750	1788 (13,0 %)
Analyse 2010 (Zählstelle 5342 1210 der bundesweiten Straßenverkehrszählung 2010)	7358	794 (10,8 %)
Analyse 2015 (Zählstelle 5342 1210 der bundesweiten Straßenverkehrszählung 2015)	6093	793 (13,0 %)
Analyse 2021 (Zählstelle 5342 1210 der bundesweiten Straßenverkehrszählung 2021)	10.366	948 (9,1 %)

b) Baumfällungen hinter dem Grundstück des Petenten

Die im Jahr 2021 begonnenen und im Jahr 2022 abgeschlossenen Pflegearbeiten auf den Aufforstungsflächen, die an das Grundstück des Petenten angrenzen, dienen der Wiederherstellung des im SächsWaldG festgelegten Grenzabstandes zwischen diesen Flächen und den nicht forstwirtschaftlich genutzten Nachbargrundstücken sowie der Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

Der Freistaat Sachsen als Straßenbaulastträger der Staatsstraße S 258 ist damit seiner gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen. Die Auffassung des Petenten, dass die vom LASuV beauftragten Pflegearbeiten auf den Aufforstungsflächen nicht notwendig gewesen wären, dies aus heutiger Sicht des Klima- und Umweltschutzes völlig unverständlich sei und natürliche Biotope mutwillig zerstört wurden, ist somit nicht zutreffend.

Davon unbenommen bleibt die Möglichkeit vor Ort nach anderen Möglichkeiten zu suchen, das betreffende Grundstück zu erwerben – etwa durch die Gemeinde – um Maßnahmen zur Verbesserung des Lärm- und Sichtschutzes für die Anwohner – über das gesetzliche Maß hinaus – zu erreichen.

1. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

2. Die Petition wird der Stadt Zwönitz zugeleitet. |

Petition 07/02225/2**Justizvollzug - Verpflegung**

Beschlussempfehlung: **Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Der Petent beschwert sich über die Einstellung der Diabetikerkost in der Justizvollzugsanstalt X zum 1. April 2023.

Der vorliegende Sachverhalt ist auch Gegenstand der Petitionen Nr. 07/02226/2 und 07/02227/2, mit denen sich weitere in der Justizvollzugsanstalt X untergebrachte Petenten über die Änderung der Kostform beschwerten.

Ab April 2023 wurde die in der Justizvollzugsanstalt X angebotene besondere Kostform der "Diabetikerkost" aus medizinischen Gründen eingestellt. Die Gefangenen, die diese Kostform erhielten, erhielten täglich zusätzlich zu der Normalkost 100 g Wurst, 50 g Käse, 1 Liter Milch/1 Liter Mineralwasser, 1 Joghurt, 2 Stück Gemüse und 1 Stück Obst. Diese hohe Kalorienzufuhr ist aus medizinischen Gründen nicht indiziert.

Die an Diabetes leidenden Gefangenen der Justizvollzugsanstalt X erhalten nunmehr neben der Normalkost täglich zusätzlich ein Obst- und Gemüsestück. Zudem wird dunkles Brot und Knäckebrot gereicht.

Die betroffenen Gefangenen wurden durch den Küchenleiter im Rahmen einer Informationsveranstaltung über diese Veränderung in der Verpflegung informiert.

Am 14. April 2023 führte der Anstaltsarzt der Justizvollzugsanstalt X darüber hinaus mit dem Petenten ein Gespräch über die Einstellung der Diabetikerkost. In dem Gespräch wurde dem Petenten erläutert, dass die hohe tägliche Kalorienzufuhr durch die Gabe von Wurst, Käse und Milchprodukten im Vergleich zur Normalkost aus medizinischen Gründen nicht gerechtfertigt ist.

Gemäß § 53 Absatz 1 des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes (SächsStVollzG) hat die Zusammensetzung und der Nährwert der Anstaltsverpflegung den Anforderungen an eine gesunde Ernährung zu entsprechen.

Nach Ziffer I Nummer 3 Buchstabe c der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Verpflegung der Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten des Freistaates Sachsen (VwV Gefangenenverpflegung – VwV GefVerpfl) vom 17. November 2015 sind in den Justizvollzugsanstalten die Kostformen Normalkost und vegetarische Kost anzubieten.

Nach den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen benötigen Personen mit Diabetes mellitus keine speziellen diätetischen Lebensmittel mehr. Daher wurde die Diätverordnung durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMELV) geändert und dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand dergestalt angepasst, dass die bis dahin darin enthaltenen Vorgaben für die Verwendung bestimmter Zuckeraustauschstoffe und Süßungsmittel in Lebensmitteln, ihren Gehalt an Fett oder Alkohol, den Brennwert für Brot für Diabetiker, den Kohlenhydratanteil so-

wie die Zusammensetzung von Mahlzeiten aufgehoben wurden. Für Personen mit Diabetes mellitus gelten inzwischen die gleichen Empfehlungen für eine gesunde Ernährung wie für die Allgemeinbevölkerung, zu der auch tägliche Verzehr von frischem Obst und Gemüse gehört.

Die Justizvollzugsanstalt X ist den Empfehlungen der Diätverordnung und den ihr zugrundeliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen nachgekommen. Auf die Fachrichtung des die Entscheidung treffenden Anstaltsarztes, der dies ungeachtet seiner Fachrichtung aufgrund seiner erworbenen Fachkenntnisse einschätzen kann, kommt es insoweit nicht an.

Der Verzicht auf eine spezielle Diabetikerkost beruht angesichts der obigen Ausführungen zudem – entgegen dem Vorbringen des Petenten – nicht auf finanziellen, sondern allein auf ernährungswissenschaftlichen und medizinischen Erwägungen.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden. |

Petition 07/02226/2**Justizvollzug - Verpflegung**

Beschlussempfehlung: **Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Der Petent beschwert sich über die Einstellung der Diabetikerkost in der Justizvollzugsanstalt X zum 1. April 2023.

Der vorliegende Sachverhalt ist auch Gegenstand der Petitionen Nr. 07/02225/2 und 07/02227/2, mit denen sich weitere in der Justizvollzugsanstalt X untergebrachte Petenten über die Änderung der Kostform beschwerten.

Ab April 2023 wurde die in der Justizvollzugsanstalt X angebotene besondere Kostform der "Diabetikerkost" aus medizinischen Gründen eingestellt. Die Gefangenen, die diese Kostform erhielten, erhielten täglich zusätzlich zu der Normalkost 100 g Wurst, 50 g Käse, 1 Liter Milch/1 Liter Mineralwasser, 1 Joghurt, 2 Stück Gemüse und 1 Stück Obst. Diese hohe Kalorienzufuhr ist aus medizinischen Gründen nicht indiziert.

Die an Diabetes leidenden Gefangenen der Justizvollzugsanstalt X erhalten nunmehr neben der Normalkost täglich zusätzlich ein Obst- und Gemüsestück. Zudem wird dunkles Brot und Knäckebrot gereicht.

Die betroffenen Gefangenen wurden durch den Küchenleiter im Rahmen einer Informationsveranstaltung über diese Veränderung in der Verpflegung informiert.

Am 14. April 2023 führte der Anstaltsarzt der Justizvollzugsanstalt X darüber hinaus mit dem Petenten ein Gespräch über die Einstellung der Diabetikerkost. In dem Gespräch wurde dem Petenten erläutert, dass die hohe tägliche Kalorienzufuhr durch die Gabe von Wurst, Käse und Milchprodukten im Vergleich zur Normalkost aus medizinischen Gründen nicht gerechtfertigt ist.

Gemäß § 53 Absatz 1 des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes (SächsStVollzG) hat die Zusammensetzung und der Nährwert der Anstaltsverpflegung den Anforderungen an eine gesunde Ernährung zu entsprechen.

Nach Ziffer I Nummer 3 Buchstabe c der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Verpflegung der Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten des Freistaates Sachsen (VwV Gefangenenverpflegung – VwV GefVerpfl) vom 17. November 2015 sind in den Justizvollzugsanstalten die Kostformen Normalkost und vegetarische Kost anzubieten.

Nach den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen benötigen Personen mit Diabetes mellitus keine speziellen diätetischen Lebensmittel mehr. Daher wurde die Diätverordnung durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMELV) geändert und dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand dergestalt angepasst, dass die bis dahin darin enthaltenen Vorgaben für die Verwendung bestimmter Zuckeraustauschstoffe und Süßungsmittel in Lebensmitteln, ihren Gehalt an Fett oder Alkohol, den Brennwert für Brot für Diabetiker, den Kohlenhydratanteil so-

wie die Zusammensetzung von Mahlzeiten aufgehoben wurden. Für Personen mit Diabetes mellitus gelten inzwischen die gleichen Empfehlungen für eine gesunde Ernährung wie für die Allgemeinbevölkerung, zu der auch tägliche Verzehr von frischem Obst und Gemüse gehört.

Die Justizvollzugsanstalt X ist den Empfehlungen der Diätverordnung und den ihr zugrundeliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen nachgekommen. Auf die Fachrichtung des die Entscheidung treffenden Anstaltsarztes, der dies ungeachtet seiner Fachrichtung aufgrund seiner erworbenen Fachkenntnisse einschätzen kann, kommt es insoweit nicht an.

Der Verzicht auf eine spezielle Diabetikerkost beruht angesichts der obigen Ausführungen zudem – entgegen dem Vorbringen des Petenten – nicht auf finanziellen, sondern allein auf ernährungswissenschaftlichen und medizinischen Erwägungen.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden. |

Petition 07/02227/2**Justizvollzug - Verpflegung****Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Der Petent beschwert sich über die Einstellung der Diabetikerkost in der Justizvollzugsanstalt X zum 1. April 2023.

Der vorliegende Sachverhalt ist auch Gegenstand der Petitionen Nr. 07/02225/2 und 07/02226/2, mit denen sich weitere in der Justizvollzugsanstalt X untergebrachte Petenten über die Änderung der Kostform beschwerten.

Ab April 2023 wurde die in der Justizvollzugsanstalt X angebotene besondere Kostform der "Diabetikerkost" aus medizinischen Gründen eingestellt. Die Gefangenen, die diese Kostform erhielten, erhielten täglich zusätzlich zu der Normalkost 100 g Wurst, 50 g Käse, 1 Liter Milch/1 Liter Mineralwasser, 1 Joghurt, 2 Stück Gemüse und 1 Stück Obst. Diese hohe Kalorienzufuhr ist aus medizinischen Gründen nicht indiziert.

Die an Diabetes leidenden Gefangenen der Justizvollzugsanstalt X erhalten nunmehr neben der Normalkost täglich zusätzlich ein Obst- und Gemüsestück. Zudem wird dunkles Brot und Knäckebrot gereicht.

Die betroffenen Gefangenen wurden durch den Küchenleiter im Rahmen einer Informationsveranstaltung über diese Veränderung in der Verpflegung informiert.

Am 14. April 2023 führte der Anstaltsarzt der Justizvollzugsanstalt X darüber hinaus mit dem Petenten ein Gespräch über die Einstellung der Diabetikerkost. In dem Gespräch wurde dem Petenten erläutert, dass die hohe tägliche Kalorienzufuhr durch die Gabe von Wurst, Käse und Milchprodukten im Vergleich zur Normalkost aus medizinischen Gründen nicht gerechtfertigt ist.

Gemäß § 53 Absatz 1 des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes (SächsStVollzG) hat die Zusammensetzung und der Nährwert der Anstaltsverpflegung den Anforderungen an eine gesunde Ernährung zu entsprechen.

Nach Ziffer I Nummer 3 Buchstabe c der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Verpflegung der Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten des Freistaates Sachsen (VwV Gefangenenverpflegung – VwV GefVerpfl) vom 17. November 2015 sind in den Justizvollzugsanstalten die Kostformen Normalkost und vegetarische Kost anzubieten.

Nach den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen benötigen Personen mit Diabetes mellitus keine speziellen diätetischen Lebensmittel mehr. Daher wurde die Diätverordnung durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMELV) geändert und dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand dergestalt angepasst, dass die bis dahin darin enthaltenen Vorgaben für die Verwendung bestimmter Zuckeraustauschstoffe und Süßungsmittel in Lebensmitteln, ihren Gehalt an Fett oder Alkohol, den Brennwert für Brot für Diabetiker, den Kohlenhydratanteil so-

wie die Zusammensetzung von Mahlzeiten aufgehoben wurden. Für Personen mit Diabetes mellitus gelten inzwischen die gleichen Empfehlungen für eine gesunde Ernährung wie für die Allgemeinbevölkerung, zu der auch tägliche Verzehr von frischem Obst und Gemüse gehört.

Die Justizvollzugsanstalt X ist den Empfehlungen der Diätverordnung und den ihr zugrundeliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen nachgekommen. Auf die Fachrichtung des die Entscheidung treffenden Anstaltsarztes, der dies ungeachtet seiner Fachrichtung aufgrund seiner erworbenen Fachkenntnisse einschätzen kann, kommt es insoweit nicht an.

Der Verzicht auf eine spezielle Diabetikerkost beruht angesichts der obigen Ausführungen zudem – entgegen dem Vorbringen des Petenten – nicht auf finanziellen, sondern allein auf ernährungswissenschaftlichen und medizinischen Erwägungen.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden. |

Petition 07/02228/8**Beschwerde über den Landespolizeipräsidenten****Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Der Petent wendete sich am 19. Februar 2023 mit einer Beschwerde an den Innenminister Herrn Schuster, in dem er das Verhalten einer Beamtin des Polizeireviers Kamenz kritisierte.

Laut dem Petenten geht es um falsche Behauptungen und Falschaussagen mit denen die Beamtin den Petenten in dessen Wohnumfeld „fortlaufend in Misskredit“ bringt.

Der Landespolizeipräsident, Herr Kubiessa, teilte mit Schreiben vom 28. März 2023 dem Petenten mit, dass nach erfolgter Prüfung des Sachverhaltes und Stellungnahme durch die Polizeidirektion Görlitz ein pflichtwidriges Verhalten durch die benannte Beamtin nicht erkennbar war und eine Prüfung des Wahrheitsgehaltes von Zeugnisaussagen grundsätzlich dem zuständigen Gericht (in diesem Fall des Amtsgerichts Kamenz) obliegt.

Aufgrund dieser Mitteilung warf der Petent dem Landespolizeipräsidenten vor, das Verhalten der Beamtin zu billigen und forderte die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Landespolizeipräsidenten und gegen die Beamtin.

Laut dem Staatsministerium des Innern werden seit 2012 regelmäßig Schreiben mit Beschwerden über Beamte des Polizeireviers Kamenz durch den Petenten versendet, welche durch die zuständige Polizeidirektion Görlitz geprüft und bislang alle als unbegründet zurückgewiesen wurden.

Die Vorwürfe gegen die Beamtin vom Polizeirevier Kamenz wurden geprüft und es konnte keinerlei Fehlverhalten festgestellt werden, welches die Einleitung von straf- und/oder disziplinarrechtlichen Ermittlungen begründet.

Die Petition, die die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Landespolizeipräsidenten und die Beamtin des Polizeireviers Kamenz zum Ziel hatte, ist dem laut Staatsministerium des Innern als unbegründet zu bewerten.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden. |

Petition 07/02235/1**ÖPNV-Straßenbahnlinie 4****Beschlussempfehlung: Die Petition wird für erledigt erklärt.**

Die vorliegende Petition bezieht sich auf die Nichtbeantwortung einer Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde durch das zuständige Landratsamt. Der Petent empfindet dieses Verhalten als Missachtung seiner Person und seines Anliegens. Die Petition zielt darauf ab, den vom Petenten vorgebrachten Sachverhalt erneut inhaltlich zu prüfen, da die damit verbundenen Probleme nach wie vor bestehen sollen.

Die Prüfung ergab Folgendes:

Gemäß den beigefügten Schreiben des Petenten an das zuständige Landratsamt vom 20. Mai 2020, 13. August 2020 und 10. Oktober 2020 wird deutlich, dass der Petent wiederholt Anliegen bezüglich der Straßenbahnlinie 4 und des Schienenersatzverkehrs (SEV) vorgetragen hat. Er beklagt fehlende Antworten auf seine Schreiben und bemängelt die Durchführung des SEV sowie die Verlegung von Haltestellen. Des Weiteren gibt der Petent an, dass das Landratsamt seine Beschwerde ernst nehmen und sachbezogen darauf eingehen sollte.

Beurteilung:

Die Prüfung der Petition ergab, dass das zuständige Landratsamt das Schreiben des Petenten vom 10. Oktober 2020 unbeantwortet ließ, während die vorherigen Schreiben des Petenten nach Aussage des Landratsamtes beantwortet wurden. Das Landratsamt weist die Anschuldigungen einer gewollten Missachtung des Bürgers und seiner Anliegen zurück und verweist darauf, dass nach dem Schreiben vom 10. Oktober 2020 regelmäßig telefonische Gespräche mit dem Petenten zur Problematik stattgefunden haben.

In diesen Telefonaten sei dem Petenten mehrmals das Verfahren zur Durchführung von SEV erläutert worden. Es wird erklärt, dass die Durchführung des SEV Kompromisse erfordere, die von den Fahrgästen ein hohes Maß an Toleranz verlangen. Der SEV wird grundsätzlich von der Dresdner Verkehrsbetriebe AG (DVB) in Abstimmung mit den örtlich zuständigen Verkehrsbehörden und den betroffenen Gemeinden organisiert.

Nach Ansicht des Landratsamtes ist es technologisch nicht möglich, die angesprochene Straßenverbindung mit Gelenkbussen des SEV direkt zu befahren. Die Fahrgäste haben die Möglichkeit alternative Linien zu nutzen und dort in den SEV umzusteigen, was bereits von vielen Fahrgästen genutzt wird. Zudem befindet sich die angesprochene Haltestelle in unmittelbarer Nähe zur benachbarten Straßenbahnhaltestelle, sodass nur ein begrenzter Komfortverlust zu erwarten sei.

Das Landratsamt sieht keinen Fehler im Verhalten des Fachbereichs.

Die DVB gibt an, dass die Baustellenorganisation und die Erstellung des Ersatzkonzepts zahlreiche Einflussfaktoren berücksichtigen und einen Kompromiss zwischen

Kundenfreundlichkeit, Bauablauf und Wirtschaftlichkeit darstellten. Sie betonen die Bemühungen, einen Ersatzverkehr möglichst nah an der Originalstrecke anzubieten. Bezüglich des Ticketvertriebs verweisen sie auf die Ausstattung der Fahrzeuge mit neuen Ticketautomaten und die Möglichkeit des bargeldlosen Zahlens.

Die erneute Befassung mit dem Sachverhalt erfolgte durch eine Aufforderung an das Landratsamt sowie die DVB, zur Petition Stellung zu nehmen. Der Inhalt der Stellungnahmen kann dem Petenten mitgeteilt werden. Es lässt sich annehmen, dass das Landratsamt aufgrund der geführten Telefonate mit dem Petenten auf eine schriftliche Antwort auf dessen Schreiben vom 10. Oktober 2020 verzichtete.

Die Petition wird für erledigt erklärt. |

Petition 07/02240/6**Gesetzliche Rentenversicherung**

Beschlussempfehlung: **Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Die Petentin begehrt Auskünfte zur Ausgestaltung der sogenannten Mütterrente. Darüber hinaus hinterfragt die Petentin den Umstand, dass in ihrer Altersrente kein sogenannter Grundrentenzuschlag berücksichtigt wird.

Die Petentin führt aus, dass in ihrem Rentenbescheid der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland (DRV MD) die für die Kindererziehungszeiten berücksichtigten Entgeltpunkte als „Davon“-Position angegeben seien und nicht wie sie es erwartet habe, als „Plus“-Position.

Sie trägt weiter vor, dass die DRV MD ihr mitgeteilt habe, dass in ihrer Altersrente Grundrentenzeiten nur im Umfang von 374 Kalendermonaten, statt der anspruchsbegründenden 396 Kalendermonate (das entspricht 33 Jahren), vorlägen. Die Petentin schildert, dass für sie von 1970 bis 2010, also 40 Jahre, Rentenversicherungsbeiträge gezahlt worden seien.

Die Petentin bezieht seit dem 1. Oktober 2019 eine Regelaltersrente von der für sie zuständigen DRV MD. In dieser Rente werden für ihre drei vor 1992 geborenen Kinder jeweils 30 Kalendermonate mit Kindererziehungszeiten anerkannt und entsprechend der Regelung § 70 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) bewertet.

Im Rentenbescheid und dessen diversen Berechnungsanlagen, welche der Petentin vollständig übermittelt wurden, wird dargestellt, wie viele Entgeltpunkte (Ost) aller Entgeltpunkte (Ost) auf die Kindererziehungszeiten entfallen. Die Darstellung erfolgt dabei wie von der Petentin beschrieben als „Davon“-Position. Beispielsweise wird auf Seite 2 der Anlage „Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte“ Folgendes ausgewiesen:

Entgeltpunkte (Ost) für Beitragszeiten	24,4823 Punkte
Davon entfallen	7,4024 Entgeltpunkte
(Ost) auf Kindererziehungszeiten	

Nach einer Anfrage der Petentin hinsichtlich des sogenannten Grundrentenzuschlags hat die DRV MD ihr eine Aufstellung der in ihrer Regelaltersrente berücksichtigten Grundrentenzeiten übermittelt. In der Rente der Petentin liegen insgesamt 374 Kalendermonate mit Grundrentenzeiten vor. Ein Grundrentenzuschlag wurde nicht ermittelt, weil weniger als 396 Kalendermonate mit Grundrentenzeiten im Versicherungsverlauf vorlagen.

Für Renten mit einem Rentenbeginn ab dem 1. Januar 2019 sind gemäß § 249 Abs. 1 SGB VI für vor 1992 geborene Kinder jeweils 30 Kalendermonate mit Kindererziehungszeiten unter den dort genannten Voraussetzungen anzuerkennen.

Die Bewertung erfolgt gemäß § 70 Abs. 2 SGB VI, wobei jeder Kalendermonat mit 0,0833 Entgeltpunkten berücksichtigt wird. Treffen in einem Kalendermonat Kindererziehungszeiten mit sonstigen Beitragszeiten (z. B. wie bei der Petentin aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung) zusammen, darf die Summe der Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten und der sonstigen Beitragszeiten den Wert der Anlage 2b zum SGB VI nicht übersteigen.

Übersteigt diese Summe den Wert der Anlage 2b zum SGB VI, werden die Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten gekürzt. Bei der Petentin erfolgte dies in einigen Kalendermonaten, sodass die zu berücksichtigenden Entgeltpunkte (Ost) für Kindererziehungszeiten geringfügig unter dem Wert von 7,4970 Entgeltpunkten (Ost) liegen. Dies ist der Wert, der sich ohne eine Begrenzung auf den Wert der Anlage 2b zum SGB VI ergeben würde.

Die Rechtmäßigkeit der Begrenzung der Bewertung von zeitgleich zurückgelegten Kindererziehungszeiten und sonstigen Beitragszeiten auf die Höchstwerte der Anlage 2b zum SGB VI war bereits Gegenstand höchstrichterlicher Überprüfung und wurde als verfassungsgemäß beurteilt (Urteil des BSG vom 16. Oktober 2019 – AZ B 13 R14/18 R und Beschluss des BVerfG vom 30. September 2020 – AZ 1 BvR 757/20).

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Berechnung der Entgeltpunkte (Ost), die auf Kindererziehungszeiten entfallen, von der DRV MD unter Berücksichtigung der einschlägigen Normen durchgeführt wurde und nachvollziehbar ist. Zu der von der Petentin hinterfragten Darstellung als „Davon“ oder „Plus“ – Position ist festzuhalten, dass die Darstellungsweise im Bescheid keinen Einfluss auf die insgesamt zu berücksichtigenden Entgeltpunkte (Ost) hat. Die 7,4024 Entgeltpunkte (Ost) werden ausschließlich aufgrund der als Kindererziehungszeiten anerkannten Zeiten gewährt.

Nach § 76g SGB VI wird bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Zuschlag für langjährige Versicherung (sog. Grundrentenzuschlag) ermittelt. Anspruchsvoraussetzung ist unter anderem, dass wenigstens 33 Jahre (396 Kalendermonate) an Grundrentenzeiten vorhanden sind. Insbesondere im Zeitraum ab Januar 2000 bis zum Beginn der Regelaltersrente im Oktober 2019 liegen bei der Petentin jedoch nur vereinzelt Grundrentenzeiten vor.

Grundrentenzeiten sind nach § 76g Abs. 2 SGB VI Kalendermonate nach § 51 Abs. 3a Nr. 1 bis 3 SGB VI. Dazu zählen beispielsweise Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit, Berücksichtigungszeiten und gewisse Zeiten des Bezuges von Entgeltersatzleistungen wie Leistungen bei Krankheit und Übergangsgeld. Ausgenommen sind jedoch Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II auf die die Petentin explizit Bezug genommen hat. Diese stellen keine Grundrentenzeiten dar.

Bei der von der Petentin bezeichneten Arbeitsgelegenheit handelte es sich um eine Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung (sogenannter Ein-Euro-Job). Bei diesen Arbeitsgelegenheiten liegt kein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinne vor. Die Zeiten dieser Tätigkeit stellen somit ebenfalls keine Grundrentenzeiten dar.

Das Verwaltungshandeln der DRV MD ist daher mit Bezug auf die Entgeltpunkte (Ost), welche auf Kindererziehungszeiten entfallen und die Nichtgewährung eines Grundrentenzuschlages aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

Der Petition kann in beiden Punkten nicht abgeholfen werden. |

Petition 07/02263/10**Barrierefreier Wohnungsumbau für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen**

Beschlussempfehlung: **1. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.**

Der Petent beanstandet einen Ablehnungsbescheid der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank (SAB) für den barrierefreien Umbau seines Badezimmers.

Der Petent hat für eine Anpassung seines Badezimmers an seine Mobilitätseinschränkung bei der SAB eine Förderung nach der Richtlinie zur Förderung der Anpassung von Wohnraum an Belange von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen (RL Wohnraumanpassung – RL WRA) beantragt.

Die SAB hat hierzu Folgendes mitgeteilt:

Der Antrag sei vom Petenten am 25. Oktober 2022 unterzeichnet worden, die erforderliche Bestätigung der Fachstelle datiere auf den 2. November 2022 und der Posteingang bei der SAB sei am 8. November 2022 erfolgt.

Dem Antrag habe ein Angebot eines Fachbetriebs vom 19. Oktober 2022 beigelegt, an dessen Ende bereits ein Passus zur Auftragserteilung vorgesehen war. Der Petent hatte die dortige Aussage „hiermit erteile ich der Firma [...] den verbindlichen Auftrag zum Angebot AN-5579 (bitte nutzen Sie hierfür den frankierten Rückumschlag)“ mit Angabe des Orts, aber ohne Datum bereits unterzeichnet.

Die SAB habe den Petenten in einer Anhörung am 3. März 2023 darauf hingewiesen, dass eine Zuwendung nur gewährt werden könne, wenn das Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung (Datum des Posteingangs bei der SAB) noch nicht begonnen worden sei, wobei der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungsvertrags grundsätzlich als Vorhabensbeginn zu werten sei. Der Petent sei um eine Erklärung der Firma gebeten worden, wann der Auftrag für den Badumbau verbindlich vorgelegen habe, um den Sachverhalt abschließend klären zu können. Eine diesbezügliche Erklärung sei nicht eingegangen; in einer Stellungnahme vom 17. März 2023 habe der Petent seine schwierige persönliche Situation geschildert und bestätigt, dass er das unterzeichnete Angebot der Firma vorzeitig abgeschickt habe. Er sei der Meinung gewesen, dass es sich nur um eine Information handle und er mit Unterzeichnung sein Einverständnis gegeben habe. Er sei davon ausgegangen, dass nach Genehmigung seines Antrags beziehungsweise Eingang des Schreibens von der SAB die Firma den Auftrag bekommen werde.

Aufgrund des vorzeitigen Vorhabenbeginns durch die Auftragserteilung sei der Antrag des Petenten mit Bescheid vom 30. März 2023 abgelehnt worden. In dem am 24. April 2023 eingegangenen Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid habe der Petent bestätigt, dass er die undatierte Auftragsbestätigung versehentlich einige Tage zu früh an die Firma geschickt habe und dass es mit 93 Jahren schon passieren könne, dass man einen Fehler begehe. Nachdem der Petent in der Eingangsbe-

stätigung der SAB zu seinem Widerspruch erneut um eine schriftliche Bestätigung der Firma über die verbindliche Auftragserteilung gebeten und standardmäßig auf mögliche Kosten im Rahmen des Widerspruchsverfahrens sowie die Möglichkeit der Widerspruchsrücknahme hingewiesen worden sei, habe der Petent den Widerspruch am 24. Mai 2023 (Posteingang 26. Mai 2023) zurückgenommen.

Nach Ziff. VI Nr. 2 RL WRA „[kann] eine Zuwendung [...] nur gewährt werden, wenn das Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung (Datum des Posteinganges bei der Bewilligungsstelle) noch nicht begonnen worden ist. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Baubeginn oder der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Ist in einem auf die Ausführung bezogenen Vertrag ein Rücktrittsrecht für den Fall vereinbart, dass Zuwendungen nicht gewährt werden, gilt erst die Zahlungsansprüche auslösende Tätigkeit eines Auftragnehmers für Leistungen, die nicht der Baufreimachung zuzurechnen sind, als Baubeginn im Sinne der Nummer 1.4.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung.“

Diese Regelung entspricht inhaltlich den allgemeinen zuwendungsrechtlichen Bestimmungen in Nr. 1.4 ff. der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung.

Auf diese Rechtslage wird bereits auf der Informationsseite der SAB zu dieser Förderung (<https://www.sab.sachsen.de/wohnraumanpassung>) an erster Stelle hingewiesen („Wichtige Hinweise: Wenn Sie mit dem Vorhaben vor Posteingang Ihres Antrages bei der SAB beginnen beziehungsweise einen verbindlichen Auftrag (bei einem Handwerker) auslösen, können Sie keine Förderung erhalten.“). Auch im Antragsformular wird unter Nr. 4 - Vorhabenzeitraum der zur Förderung beantragten Maßnahmen - explizit darauf hingewiesen, dass „das Vorhaben [...] erst mit Posteingang des Antrages bei der SAB begonnen werden [darf]. Ein Vorhaben gilt als begonnen, wenn der Abschluss eines der zur Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages erfolgt ist.“ Auch die Fachberatungsstellen zu dieser Förderung weisen regelmäßig auf diese Rechtslage hin.

Auf Grundlage der dargestellten Sach- und Rechtslage ist die Ablehnung des Förderantrags des Petenten nicht zu beanstanden. Von den Regelungen der Förderrichtlinie kann unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten nicht abgewichen werden.

Das Handeln der SAB ist rechtlich oder fachaufsichtlich seitens des Staatsministeriums für Regionalentwicklung (SMR) nicht zu beanstanden.

Das Staatsministerium für Regionalentwicklung nimmt die Petition zum Anlass, im Rahmen der nächsten Novellierung der RL Wohnraumanpassung zu prüfen, ob der Zeitpunkt vorgezogen werden kann, ab dem das Vorhaben bereits förderunschädlich auf eigenes Risiko begonnen werden kann. Bisher ist dies ab dem Datum möglich, zu dem der Antrag bei der Bewilligungsstelle (Sächsische Aufbaubank) eingeht. Denkbar erscheint insbesondere, an das Datum anzuknüpfen, zu dem eine beauftragte Stelle nach Ziff. VII Nr. 2 RL WRA u. a. bestätigt, dass die beantragten Maßnahmen fachlich geeignet sind; eine solche Bestätigung ist jedem Antrag beizufügen und datiert daher immer vor dem bisherigen Stichtag.

1. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen. |

Sammelpetition 07/02264/10

Prüfung von Förderung von Gewerbe- und Industriestätten - Produktions- und Logistikzentrum Kamenz

Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Der Petent begehrt die Nichtumsetzung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet am Verkehrslandeplatz in K.“ und die Versagung von Baugenehmigungen für die Errichtung von Gewerbe- und Industrievorhaben. Er begehrt weiterhin eine Änderungsplanung in einen naturnah gestalteten „Manufakturpark“.

Der Stadtrat der Stadt K. hat am 9. Februar 2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbepark am Verkehrslandeplatz“ beschlossen. Der Beschluss wurde am 23. April 2022 ortsüblich bekanntgemacht.

Als Planungsziel formuliert die Stadt in der Begründung zum Bebauungsplan, dass die vorhandenen Gewerbeflächen verschiedener Größen gut ausgelastet sind. Eine besondere Nachfrage bestehe aber weiterhin nach großflächigen gewerblich nutzbaren Flächen in verkehrsgünstiger Lage. Aus diesem Grund plant sie die Erweiterung der Gewerbeflächen des Bebauungsplanes „Bildungszentrum Macherstraße“ um eine Fläche in unmittelbarer Nähe zum Verkehrslandeplatz. Diese Fläche sei bereits militärisch vorgeplant und teilweise eine Altlastenverdachtsfläche.

Weiter wird ausgeführt, dass durch diese Erweiterung im Bereich des Verkehrslandeplatzes eine Konzentration von Gewerbeflächen im nördlichen Bereich des Stadtgebietes von K. erreicht wird. Planerische Zielstellung ist dabei die Festsetzung eines Gewerbegebietes mit einer zusammenhängend überbaubaren Grundfläche von über zehn Hektar in einer verkehrstechnisch sehr gut angebundenen und stadtentwicklungstechnisch günstigen Lage der Stadt K. Die Planung basiert zudem auf den städtebaulichen Zielstellungen des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts der Stadt K. vom Dezember 2001 in der Fortschreibung vom April 2008.

Im April 2022 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und im Juli 2022 die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 2 BauGB. Die jeweiligen Entwürfe des Bebauungsplanes lagen hierzu in der Stadtuenvaltung K. öffentlich aus und waren zugleich im Internet einsehbar. Hierauf wurde im Mitteilungsblatt der Stadt K. formgemäß hingewiesen. Im November 2022 erfolgte eine nochmalige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Absatz 3 BauGB. Auch hier lag der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes in der Stadtverwaltung K. öffentlich aus und war im Internet einsehbar. Der Hinweis im Mitteilungsblatt erfolgte ebenfalls.

Die Bürgervereinigung (namentlich der Petent) legte erstmals mit Schreiben vom 2. September 2022 zum Entwurf beziehungsweise auch mit Schreiben vom 10. Januar 2023 zum geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Widerspruch ein, welchen die Stadt K. jeweils als Stellungnahme zum Bebauungsplan wertete. Die Argumente gleichen denen in den Petitionen an die Stadt und an den Sächsischen Landtag. Im Rahmen des weiteren Planaufstellungsverfahrens hat der Stadtrat am 8. Februar

2023 sämtliche vorgebrachte Einwendungen geprüft und einen Abwägungsbeschluss dazu gefasst.

Der Bebauungsplan „Gewerbepark am Verkehrslandeplatz“ wurde durch den Stadtrat am 8. Februar 2023 als Satzung beschlossen und am 7. März 2023 vom Oberbürgermeister ausgefertigt. Unter dem 23. März 2023 wurde der Bebauungsplan dem Landratsamt B. zur Genehmigung vorgelegt, da er als nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gilt. Der Bereich des Bebauungsplanes ist im wirklichen Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche dargestellt.

Das Landratsamt B. erteilte am 23. Mai 2023 die Genehmigung zum Bebauungsplan, nachdem die Prüfung ergeben hatte, dass der Bebauungsplan ordnungsgemäß zustande gekommen sei und den Vorschriften des BauGB nicht widerspräche. Insbesondere wären die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit in nicht zu beanstandender Weise abgewogen worden. Die Bekanntmachung des Bebauungsplanes wurde bisher noch nicht angezeigt.

Weiterhin wurde am 16. Mai 2022, 11. Juli 2022, 12. September 2022 und 23. Januar 2023 über die Aufstellung des Bauleitplans sowie über die Sachstände im Ortschaftsrat Z. berichtet.

Neben der Abgabe von Stellungnahmen des Petenten im Planaufstellungsverfahren war er, wie der Mitpetent, einer am 1. Dezember 2022 an die Stadt K. eingereichten Sammelpetition von insgesamt 35 Petenten mit gleich gerichgerichtetem Petitionsziel wie in aktueller Petitionsangelegenheit des Sächsischen Landtags und mit im wesentlichen gleichlautender Argumentation. Am 24. Januar 2023 hat der Bau- und Stadtentwicklungsausschuss und am 8. Februar 2023 der Stadtrat der Stadt K. in öffentlicher Sitzung unter Beisein des Petenten über die Petitionsangelegenheit beraten. Zusätzlich wurde in einem persönlichen Gespräch im Beisein des Oberbürgermeisters und des Dezernenten dem Petenten die Planungsinhalte sowie Zielstellungen des Stadtrates erläutert.

Im Ergebnis konnte dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden. Das Planverfahren wurde entsprechend der angestrebten Zielstellung des Planaufstellungsbeschlusses fortgeführt. Mit Schreiben vom 9. Februar 2023 wurde der Petent unter Darlegung der Gründe hiervon unterrichtet.

Nach Angaben der Stadtverwaltung K. sind die Bedenken und Anmerkungen des Petenten im Planaufstellungsverfahren ausreichend gewürdigt worden. Aufgrund dieser wurde zum Beispiel ein Schallschutzgutachten erstellt, das Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung war. Der Petent habe sich hierzu inhaltlich eingebracht. Zur Einhaltung der Grenzwerte erfolgte eine Festsetzung flächenbezogener Schallleistungspegel innerhalb des Plangebiets, die merklich hinter den rechtlich zulässigen Möglichkeiten zurückgeblieben sind. Durch ein Verkehrsgutachten wurden die zukünftigen Verkehrsströme ermittelt, die im Ergebnis zur Errichtung eines Kreisverkehrs von der Staatstraße S 95 aus führten. Zudem wurde ein Grüngürtel mit einer Breite von 25 Meter als Begrenzung zur Ortslage Z. sowie das Gebot zur Erhaltung des vorhandenen Großgrünbestandes im Bebauungsplan festgesetzt. Im Übrigen würden die Bewohner des Ortsteils Z. dem Vorhaben aufgeschlossen gegenüberstehen.

Bereits im November 2022 stellte ein Investor einen Bauantrag für den Neubau von Gewerbehallen mit Büro- und Verwaltungsgebäude. Das geplante Vorhaben liegt im

Geltungsbereich des in Rede stehenden Bebauungsplanes. Am 19. April 2023 erteilte die untere Bauaufsichtsbehörde die Baugenehmigung.

Der Vortrag des Petenten berührt die kommunale Planungshoheit der Stadt K. und damit das verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde für die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (Art. 28 Absatz 2 Grundgesetz (GG)). Die Entscheidung, ob und zu welchem Zeitpunkt in einer Gemeinde aus städtebaulichen Gründen ein Bebauungsplan aufgestellt, ergänzt oder abgeändert wird, liegt in der Verantwortung der jeweiligen Gemeinde und erfolgt innerhalb des Rechtsrahmens des Baugesetzbuches. Den staatlichen Behörden kommt insoweit keine Befugnis zu, eigene Vorstellungen über die Zweckmäßigkeit einer bestimmten Planung der Gemeinde verbindlich vorzugeben. Auch hat der Gesetzgeber mit § 1 Abs. 3 Salz2 BauGB ein Recht auf Planung beziehungsweise eine Anspruchsgrundlage von Dritten ausgeschlossen.

Die Aufstellung von Bebauungsplänen unterliegen nach den Verfahrensvorschriften des BauGB einer umfangreichen Beteiligung sowohl der Öffentlichkeit und als auch der Träger öffentlicher Belange. Interessierte und betroffene Bürger erhalten dadurch die Möglichkeit, sich hinreichend über den Stand der Planungsarbeiten zu informieren und ihre Interessen, Bedenken und Anregungen zur Planungsabsicht vorzubringen. Hiervon hat der Petent mit den im Namen der Bürgervereinigung abgegebenen Stellungnahmen vom 2. September 2022 und 11. Januar 2023 Gebrauch gemacht. Wie im Sachverhalt dargestellt, hat die Stadt K. die Vorträge des Petenten geprüft und in das Planaufstellungsverfahren eingestellt.

Vor der Beschlussfassung über den Bebauungsplan als Satzung sind alle von den Trägern öffentlicher Belange und alle von der Öffentlichkeit vorgebrachten Anregungen und Bedenken gemäß § 1 Abs. 7 BauGB durch den Gemeinderat unter- und gegeneinander sachgerecht abzuwägen. Nach erfolgter Beschlussfassung ist die Satzung entsprechend § 10 BauGB im Einzelfall nach vorheriger Genehmigung durch die Plangenehmigungsbehörde bekanntzumachen.

Dies war vorliegend der Fall. Der Bebauungsplan wurde vom Stadtrat der Stadt K. am 8. Februar 2023 als Satzung beschlossen und, da er als nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt galt, vom Landratsamt B. mit Bescheid vom 23. Mai 2023 genehmigt. Verfahrensabschließend obliegt es nunmehr der Stadt K. den Bebauungsplan In-Kraft zu setzen.

Der Petent hat nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO mittels Normenkontrollantrag das Recht, die Gültigkeit der Satzung durch das Oberverwaltungsgericht B. prüfen zu lassen. Hierzu befugt ist jede natürliche Person, die geltend machen kann, durch den Bebauungsplan oder dessen Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden.

Die Genehmigung unterliegt, entgegen dem Begehren des Petenten, nicht dem Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Darüber hinaus kann auch dem Vortrag des Petenten nicht gefolgt werden, dass die Stadt K. sich nicht mit der bei ihr eingereichten Petition auseinandergesetzt habe.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden. |

Petition 07/02267/7**Sächsisches Eisenbahnmuseum**

Beschlussempfehlung: **Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Mit der Petition wird gebeten, eine vollständige InterRegio – Zuggarnitur, bestehend aus Bistrowagen, Steuerwagen, sowie 1. und 2. Klassewagen (z.B. ehern. IR-Wagen Bimz256/9, ARkimbz266, Bimz264, Bimd267, Bimmdzf287) für den Schauplatz Eisenbahn in Chemnitz zu beschaffen und zu erhalten.

Viele der komfortablen Wagen seien vor ihrer Abstellung noch für den IC1 gefahren. Sie sollen sich nach Aussage des Petenten in mittelbarem Besitz des Bundes befinden. Sie sollen in den ursprünglichen Zustand der 1990er Jahre zurückversetzt, aufgearbeitet und für regelmäßige Planfahrten auf den Verbindungen Zittau - Berlin, Dresden - Breslau und Görlitz – Nürnberg genutzt werden. Der Bund sollte gebeten werden, sie kostenfrei abzugeben.

Der museal orientierte Schauplatz Eisenbahn kann sich grundsätzlich die Übernahme einer solchen in der Petition benannten IR-Wagen-Garnitur in den Sammlungsbestand vor ihrer endgültigen Ausmusterung vorstellen, da sie einen identitätstiftenden Aspekt auch der hiesigen Eisenbahngeschichte veranschaulicht.

Dafür würde zum Schutz der Wagen eine Überdachung benötigt. Anderenfalls träte aufgrund der Wittereinflüsse ein nicht zu bewältigender Erhaltungsaufwand auf. Zusätzlich wären Mittel zur Herstellung der musealen Nutzbarkeit erforderlich. Eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands würde seitens des Schauplatz Eisenbahn nicht angestrebt, auch weil dies die am aktuellen Zustand der Wagen ablesbare Entwicklung der Historie zunichtemachen würde.

Ein Einsatz der Wagen auf den von dem Petenten genannten Strecken ist nicht möglich. Es steht dafür auch keine Lok zur Verfügung. Der Betrieb würde auch museumsfachlichen Kriterien nicht entsprechen, da eine Rekonstruktion der ursprünglichen Ausstattung mit Blick auf museale und denkmalpflegerische Aspekte nicht angemessen wäre. Zudem wäre künftig ein Betrieb eines solchen Zuges durch den Schauplatz Eisenbahn auf den benannten Strecken - wenn auch nur im Rahmen von Sonderfahrten - gänzlich ausgeschlossen, vielmehr würde ein vom Bund mit Hilfe des Freistaats ermöglichter Erwerb für den Schauplatz Eisenbahn rein musealen Zwecken dienen.

Auch aus Sicht der Landesstelle für Museumswesen sollte die Eisenbahngeschichte bis ins Heute fortgeschrieben werden. Dazu gehören auch Zuggarnituren nach 1989/90. Die IR-Wagen-Garnitur wäre eine Ergänzung zu dem VT18.16, der sich bereits am Schauplatz Eisenbahn befindet. Allerdings sind der Erhalt und eine witterungssichere Unterbringung mit erheblichen Kosten verbunden, die der Schauplatz Eisenbahn derzeit allein nicht tragen kann.

Unter der Voraussetzung der Bereitstellung der notwendigen Mittel für den Kauf der Wagen, deren Herrichtung und der Errichtung eines Schutzdachs ist eine museale Nutzung möglich. Die Höhe des notwendigen Betrags kann ohne eine genauere Be-

trachtung der notwendigen Maßnahmen nicht abgeschätzt werden. Ein Einsatz der Wagen auf den von dem Petenten genannten Strecken ist nicht möglich.

Mittel für die genannten Maßnahmen stehen im Haushalt absehbar nicht zur Verfügung.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden. |

Petition 07/02275/8**Fördermittel einer Sportanlage****Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Der Petent ist Mitglied im Verein SV Leisnig und bittet um Unterstützung zur Förderung der Modernisierung der Sportanlage.

Der SV Leisnig 90 e. V. hat nach der Sportförderrichtlinie des Freistaates Sachsen für die Modernisierung der Kegelbahn keinen Fördermittelantrag gestellt. Mit Datum vom 25. Januar 2022 reichte die Stadt Leisnig zum Vorhaben „Erneuerung Kegel-sportanlage – Karl-Zimmermann-Sporthalle Leisnig, Kegelhalle Chemnitzer Straße 103, 04703 Leisnig“ einen Antrag nach Sportförderrichtlinie bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) ein. Da der Antragsstichtag (30. September des jeweiligen Vorjahres) für das Jahr 2022 überschritten war, wurde der Antrag für das Förderjahr 2023 vorgemerkt. Daraufhin teilte die Stadt Leisnig am 14. Februar 2022 mit, dass die Realisierung der Maßnahmen aufgrund des Zustandes nicht erst 2023 erfolgen könne und die Kommune beabsichtige, die Maßnahme 2022 über das Stadt-sanierungsprogramm „Lebendige Zentren“ umzusetzen. Daraufhin stornierte die SAB den Antrag für eine Förderung nach der Sportförderrichtlinie für 2023.

Eine Neuantragstellung über die investive Sportförderung bis zum Stichtag 30. September 2022 für das Förderjahr 2023 erfolgte nicht.

Vorangestellt sei, dass das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI), die SAB und der Landessportbund Sachsen (LSB) stets als Ansprechpartner für Antragsteller zur Beratung und Unterstützung zur Verfügung stehen. Mit der Antragstellung durch die Kommune war das Vorhaben bekannt. Darüber, dass die Maßnahme jedoch 2022 nicht realisiert werden konnte, wurden SMI, SAB und LSB nicht in Kenntnis gesetzt. Der Verein ist zu keinem Zeitpunkt an die Ansprechpartner der Sportförderung des Freistaates Sachsen mit seinem Anliegen herantreten.

Im Rahmen der Sportförderrichtlinie hat der SV Leisnig 90 e. V. die Möglichkeit, einen eigenen Antrag auf Förderung bei der SAB (digital) zu stellen. Dabei ist zu beachten, dass Vereinsmaßnahmen mit einem Gesamtwertumfang über 200.000,00 EUR (Große Vereinsmaßnahme) jeweils bis zum 30. September jeden Jahres für das Folgejahr zu stellen sind. Förderanträge für Vorhaben mit einem Gesamtwertumfang unter 200.000,00 EUR (Kleine Vereinsmaßnahmen) können von Vereinen ganzjährig gestellt werden. Eine unterjährige positive Förderentscheidung solcher Maßnahmen ist möglich, sofern ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Das heißt, wenn der SV Leisnig 90 e. V. für das Vorhaben „Erneuerung Kegelsportanlage“ einen Förderantrag bei der SAB einreicht und der Gesamtwertumfang der Maßnahme unterhalb von 200.000,00 EUR liegt, ist eine Antragstellung im laufenden Förderjahr generell jederzeit möglich. Ob dieser Antrag zur Bewilligungsreife und infolgedessen zur Umsetzung gebracht werden kann, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt – vor allem vor dem Hintergrund des laufenden Bewilligungsprozesses durch die SAB – nicht eingeschätzt werden.

Grundsätzlich ist über die Sportförderrichtlinie des Freistaates Sachsen eine Förderung von investiven Maßnahmen an Sportstätten bis zu 50 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten möglich. Aus der Petition ist durch den Petenten eine Summe in Höhe von benötigten 120.000,00 EUR benannt. Ob es sich dabei um die Gesamtkosten oder die benötigte Fördersumme handelt, ist nicht bekannt.

Das SMI wird die SAB bitten, an den Sportverein des Petenten hinsichtlich eines Gespräches zur Erörterung von Lösungsmöglichkeiten heranzutreten.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden. |

Petition 07/02290/6**Arbeitsweise eines Jobcenters**

- Beschlussempfehlung:**
1. **Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**
 2. **Die Petition ist an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zurückzuweisen.**

Der Petent wendet sich gegen die Aufforderung des Jobcenters Leipzig zur Abgabe einer Rentenauskunft.

Das Jobcenter Leipzig arbeitet in einer gemeinsamen Einrichtung mit der Bundesagentur für Arbeit. Vorliegend handelt es sich um die Abgabe einer Rentenauskunft, dies tangiert die bundesrechtliche Zuständigkeit und nicht die Zuständigkeit des kommunalen Trägers.

1. Der Petition kann daher nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition ist an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zurückzuweisen.]

Petition 07/02291/1

ÖPNV-Ticketkontrolle/Datenschutz

Beschlussempfehlung: **1. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird der Sächsischen Datenschutzbeauftragten zur Kenntnis übersandt.**

Die Petition bezieht sich auf das Vorgehen der Dresdner Verkehrsbetriebe AG (DVB AG), bei Kontrollen von Deutschlandtickets diese abzufotografieren, wenn der QR-Code nicht lesbar ist. Der Petent bittet um eine parlamentarische Untersuchung, um festzustellen, ob es einen gesetzlichen Handlungsbedarf bezüglich des Datenschutzes gibt, da die DVB AG keine rechtliche Grundlage für diese Maßnahme nennen konnte.

Durch Fahrkartenkontrollen soll sichergestellt werden, dass Personen, die ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen, einen gültigen Fahrausweis besitzen. Fahrkarten sind grundsätzlich vor Fahrtantritt zu kaufen und ggf. zu entwerten. Wird bei einer Fährscheinkontrolle kein gültiger Fahrausweis vorgezeigt, dann ist ein erhöhtes Beförderungsentgelt fällig.

Die Staatsregierung ist für diese Petition, die den öffentlichen Personennahverkehr der Trägerschaft einer sächsischen Kommune betrifft, nicht unmittelbar zuständig. Daher hat sich die Staatsregierung an die DVB AG gewandt und folgendes in Erfahrung gebracht:

Die DVB AG erhebt und speichert fallbezogen personenbezogene Daten zur Durchsetzung des erhöhten Beförderungsentgeltes gemäß der geltenden Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Oberelbe (VVO) detaillierte Datenschutzinformationen für die Verarbeitung des erhöhten Beförderungsentgelts nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) werden auf der Internetseite <https://www.dvb.de/de-de/meta/datenschutz> bereitgestellt.

Für die Fahrausweisprüfung ist ein Dienstleistungsunternehmen vertraglich gebunden, welches die Daten für die DVB AG erhebt. Laut Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten der DVB AG „hat es an das vom Dienstleister eingesetzten Kontrollpersonal keine direkte Weisung gegeben, nicht erkennbare oder mutmaßlich falsche Deutschlandtickets zu fotografieren.“. Hinsichtlich der Kontrollaktivitäten im Rahmen des Deutschlandtickets sei das Kontrollpersonal jedoch dahingehend sensibilisiert worden, bei Chipkarten oder Tickets mit Barcode mögliche Fehlermeldungen über das Kontrollgerät ausschließlich ohne Fahrgastdaten und nur mit Bezug zum ausstellenden Verkehrsunternehmen zu erfassen, um unter den Anbietern des Deutschlandtickets eine Qualitätskontrolle zu ermöglichen.

Aus diesem Sachverhalt ergeben sich aus Sicht der Staatsregierung keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass das Petikum einer parlamentarischen Untersuchung - ungeachtet der Frage, ob hiermit eine schlichte rechtliche Prüfung oder andere parlamentarische Aktivitäten gemeint sind - gerechtfertigt wäre. Somit ergibt sich für die Staatsregierung auch kein gesetzlicher Handlungsbedarf im Hinblick auf etwaige Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen.

Als Anbieter von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr hat die DVB AG ein berechtigtes Interesse daran, dass alle Kunden über ein gültiges Ticket verfügen, so wie es die aktuellen Beförderungsbedingungen und die Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Oberelbe (VO) vorsehen. Dies ist Bestandteil der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen (vgl. § 8/Ungültige Fahrausweise; <https://unffw.vo-online.de/docAA/O-Broschuere-VO-Kleingedrucktes.pdf>).

Kunden, die ohne ein gültiges Ticket eine Personenbeförderungsleistung in Anspruch nehmen, können entsprechend der bestehenden Regelungen (§ 9 Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VVO) mit einem erhöhten Beförderungsentgelt belegt werden. Zur Erhebung des erhöhten Beförderungsentgelts ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten und von Vorfalldaten erforderlich. Anders als bei einem Papierfahrchein oder einer Chipkarte dürfen mobile Endgeräte, auf denen ein elektronisches Ticket gespeichert ist, nicht einbezogen werden (vgl. 8 Abs. 1 S. 3 der o.g. Beförderungsbedingungen).

Die Implementierungsphase des Deutschlandtickets, das erste bundesweit gültige Ticket im Nahverkehr, war sehr kurz. Dies hat zur Folge, dass in der Verkehrsbranche die erforderliche, flächendeckend einheitliche Vertriebs- und Kontrollinfrastruktur nicht vorliegt. Da es sich um ein ausschließlich digitales Ticketangebot handelt, kann die Gültigkeit des Tickets nur durch eine elektronische Kontrolle geprüft werden. Dies führt zu Schwierigkeiten bei der Ticketkontrolle. Das Abfotografieren des elektronischen Tickets zur nachträglichen Überprüfung der Gültigkeit erscheint als verhältnismäßiges Mittel zur Sicherstellung einer entgeltlichen Beförderung.

In der Anfangsphase ist in vielen Fällen eine Kontrolle des Deutschlandtickets nicht vollständig oder gar nicht möglich. In dieser Phase sind die Verkehrsunternehmen deutschlandweit bestrebt, kulant mit den Kunden umzugehen, auch wenn eine missbräuchliche Nutzung nicht ausgeschlossen werden kann. Können bei einer Ticketkontrolle die Daten nicht elektronisch ausgelesen werden, ergibt sich beim Handyticket außerdem die Möglichkeit, die räumliche und zeitliche Gültigkeit sowie den Personenbezug per Sichtprüfung anhand der Angaben im Handydisplay zu prüfen. Die Prüfung der Sichtprüfmerkmale ist jedoch mit dem Risiko verbunden, dass Ticketkopien oder Fälschungen nicht erkannt werden.

Im Zielzustand soll die Kontrolle nur noch elektronisch erfolgen. Handytickets sollen mit einem dynamischen Barcode abgesichert sein und alle Kontrollgeräte dazu in der Lage sein, diese auszulesen. In diesem Zusammenhang müssen, um eine fehlerfreie Kontrolle zu gewährleisten, beim Vertrieb Vorgaben zum sich im Kontrollmodus erneuernden Timestamp eingehalten werden.

Schwierigkeiten bei der Prüfung des digitalen Tickets werden bei der DVB AG erfasst und dienen ausschließlich der Qualitätskontrolle zur schnellstmöglichen deutschlandweiten Umsetzung einer einheitlichen Vertriebs- und Kontrollinfrastruktur mit einheitlichen technischen Standards. Personenbezogene Daten werden in diesem Zusammenhang nicht zwischen den Verkehrsunternehmen ausgetauscht.

Abschließend wird festgestellt, dass dem Begehren des Petenten, aus Sicht des Sächsischen Landtags, nicht abgeholfen werden kann. Die Staatsregierung ist für diese Petition nicht unmittelbar zuständig. Dennoch wird die Petition an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten zur Prüfung weitergeleitet.

1. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird der Sächsischen Datenschutzbeauftragten zur Kenntnis übersandt. |

Petition 07/02295/1**ARD-Mitmachaktion "besser Bahnfahren"**

Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Der Petent fordert das Sächsische Verkehrsministerium auf, die Ergebnisse einer Fahrgastbefragung zur Angebotsqualität im ÖPNV auszuwerten und benannte Probleme zu beheben.

Unter dem Titel „besser Bahnfahren“ hat die ARD eine Mitmachaktion gestartet. Fahrgäste sollen dabei Ihre Erfahrungsberichte der ARD mitteilen. Mit Hilfe der Einsendungen war am 4. September 2023 ein Themenabend in der ARD gestaltet worden. Der Petent fordert das Sächsische Verkehrsministerium auf, die Ergebnisse zu bewerten und Probleme zu beheben. Konkret auf Sachsen bezogene Erkenntnisse liegen bisher nicht vor.

Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV sind gemäß dem Gesetz für den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen freiwillige Aufgaben der Landkreise und Kreisfreien Städte bzw. von deren Zusammenschlüssen. Dies schließt auch alle Fragen der Angebotsgestaltung und Angebotsqualität im ÖPNV ein, die im Rahmen der in Rede stehenden Mitmachaktion zu erwarten sind.

Zudem handelt es sich um eine Umfrage der ARD, deren Ergebnisse bzw. Eingangsdaten zur Auswertung dem SMWA nicht zugänglich sind.

Abschließend wird festgestellt, dass dem Begehren des Petenten aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden kann, da das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr keine direkte Einflussmöglichkeit auf die Angebotsqualität im ÖPNV hat.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden. |

Petition 07/02296/1

Digitale Nutzung - Semesterticket

Beschlussempfehlung: **Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Die Petition zielt darauf ab, eine Regelung zu erreichen, die allen Studenten die Wahlmöglichkeit zwischen einer digitalen App und einer physischen Chipkarte für das Deutschlandticket als Semesterticket ermöglicht. Die aktuelle Praxis der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) – der alleinigen Ausgabe des Tickets über eine App – wird als problematisch angesehen.

Der Petent gibt an, dass er das Semesterticket als physische Chipkarte erhalten wollte, jedoch nur mit Mühe eine solche Ausgabe erwirken konnte. Die offizielle Regelung der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) sieht vor, dass das Semesterticketupgrade ausschließlich über die App LeipzigMOVE ausgegeben wird und nicht in Form einer Chipkarte.

Bund und Länder haben sich im Januar 2023 auf grundlegende Festlegungen zu den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket geeinigt. Unter anderem wurden Festlegungen zum Semesterticket getroffen. So können Studenten fakultativ den Differenzbetrag zwischen ihrem Semesterticket-Solidarbeitrag und dem Preis für ein Deutschlandticket bezahlen. Sie erhalten dadurch ein „Upgrade“ ihres Semestertickets auf ein Deutschlandticket. Die Verkehrsunternehmen bzw. Verkehrsverbände sind nicht verpflichtet, dieses Upgrade anzubieten.

Bei dem in Rede stehenden Semesterticket-Upgrade der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) handelt es sich um ein freiwilliges Angebot des Unternehmens für die Studenten. Festlegungen zur Ausgabe des Tickets als Chipkarte oder Handyticket enthalten die Regelungen zu den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket nicht. Die Entscheidung des Verkehrsunternehmens, das Ticket-Upgrade ausschließlich als Handyticket anzubieten, steht daher nicht im Widerspruch zu den aktuell gültigen Tarifbestimmungen.

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat keine direkte Einflussmöglichkeit auf die Entscheidungen der Verkehrsunternehmen zum Vertrieb des Deutschlandtickets. Die Wahl der Vertriebsform, sei es als Chipkarte oder Handyticket, liegt in der alleinigen Verantwortung der einzelnen Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbände.

Im Übrigen wurde die Problematik der Vertriebsform des Deutschlandtickets sehr intensiv in den Abstimmungsrunden zwischen Bund und Ländern diskutiert. Die aktuellen Regelungen sind das Ergebnis eines komplexen Abwägungsprozesses, bei dem Kundennachfrage, technologische Möglichkeiten und wirtschaftliche Aspekte berücksichtigt wurden.

Abschließend wird festgestellt, dass dem Begehren des Petenten aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden kann, da das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr keine direkte Einflussmöglichkeit auf die Entscheidungen der Verkehrsunternehmen zum Vertrieb des Deutschlandtickets hat.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden. |

Petition 07/02307/10**Brandschutz in Tiefgaragen in Bezug auf Elektrofahrzeuge****Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Der Petent fordert, dass die Elektroautos einschließlich ihrer Ladestationen nicht in unterirdischen Verkehrsbereichen (Tiefgaragen), sondern auf Parkflächen zu erlauben sind, welche zum Straßenniveau keinen Höhenunterschied (ebenerdig) aufweisen.

Der Petent hatte sich mit seinem Anliegen zunächst an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt. Dieser kam zu dem Ergebnis, dass der Schwerpunkt des Anliegens im Bauordnungsrecht liegt, welcher nach der verfassungsgemäßen Aufgabenverteilung in die Zuständigkeit der Länder fällt, und die Petition an den Sächsischen Landtag weitergeleitet.

Der Petent bringt ohne Bezug zu einem konkreten Sachverhalt vor, dass in dem novellierten Wohnungseigentumsgesetz aus dem Jahr 2020 bei der gesetzlichen Regelung des § 20 Absatz 2 Nummer 1 Wohnungseigentumsgesetz – WEG die Auswirkungen eines Brandes von Elektroautos mit ihren Ladestationen nicht bedacht wurden. Im Falle eines Brandes eines Elektroautos in einer Tiefgarage wäre die Löschung gar nicht beziehungsweise nur eingeschränkt möglich, verbunden mit einer erheblichen Gefährdung für Leib und Leben der Bewohner des Gebäudes.

Zur Beurteilung der Petition arbeitete das Sächsische Staatsministerium des Innern eine feuerwehrfachliche Stellungnahme zu.

Nach feuerwehrfachlichen Einschätzung rechtfertigen die generellen Gefahren und Risiken bei Bränden in Tiefgaragen insbesondere wegen der räumlichen Enge und der Belüftungssituation nicht, Tiefgaragen für Elektrofahrzeuge generell zu sperren.

Gemäß Stellungnahme des Referates 44 des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 19. Juli 2023 ist das Löschen eines Fahrzeuges mit Elektroantrieb mit Wasser (ggf. mit Löschmittelzusätzen) grundsätzlich möglich und effizient. Hier vorliegende Erkenntnisse zeigen, dass Lithium-Ionen-Akkus erst über einen längeren Zeitraum von außen erhitzt oder stark mechanisch beschädigt werden müssen, um eine interne Reaktion zu starten. Diese externen Einwirkungen sind auf den Abstellflächen und in den mit Ladeinfrastruktur ausgestatteten Bereichen von Tiefgaragen nicht zu erwarten.

Aus der Sächsischen Feuerwehrstatistik ist überdies nicht erkennbar, dass ein Brand eines Fahrzeuges mit Elektroantrieb nur durch ein Versenken des Fahrzeuges in ein Wasserbecken oder speziellen wassergefüllten Abrollbehälter der Feuerwehr gelöscht werden konnte. Auch Berichte aus anderen Bundesländern belegen den Umstand, dass es zum Löschen von brennenden Fahrzeugen mit Elektroantrieb nicht notwendig ist, ein Fahrzeug in einen o. g. Behälter zu versenken. Sollte dennoch eine Reaktion der Transbatterie stattfinden, ist diese mit Wasser zu kühlen. Vorgaben oder Hinweise zur Lagerung von verunfallten Fahrzeugen, insbesondere denen mit Elektroantrieb, bestehen, sodass hier Handlungsklarheit besteht. Die Ent-

fernung von Fahrzeugen aus Tiefgaragen ist grundsätzlich technisch möglich. Hebe- und Bergegeräte sind marktgängig. Beispielsweise können Fahrzeuge mittels Rangier-rollern und Seilwinden aus Tiefgaragen transportiert werden.

Dagegen ist für die Forderung des Petenten, die Elektroautos mit ihren Ladestationen in Tiefgaragen aufgrund einer vermeintlichen Brandgefahr generell zu verbieten, das Bauordnungsrecht nicht geeignet. Das Bauordnungsrecht regelt vielmehr die Abwehr von Gefahren, die typischerweise von baulichen Anlagen ausgehen.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens bei Gebäuden mit Tiefgaragen die Anforderungen an den Brandschutz, konkretisiert durch Vorgaben in der Sächsischen Garagen- und Stellplatzverordnung – SächsGarStellpIVO –, gegenüber der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen sind.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtages nicht abgeholfen werden. |

Petition 07/02312/4**Einrichtung von Pools mit abgelehnten Bewerbern/innen für Leitungsfunktionen an Schulen****Beschlussempfehlung: Der Petition wird teilweise abgeholfen.**

Die Petentin schlägt vor, „Pools“ an den Standorten des Landesamtes für Schule und Bildung (LaSuB) einzurichten, in denen abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber für Leitungsfunktionen erfasst und im Weiteren motiviert und fachlich unterstützt werden, um bei folgenden Bewerbungen erfolgreich zu sein.

Bisher gibt es keine „Pools“, um Bewerberinnen und Bewerber, die in Besetzungsverfahren für schulische Leitungsfunktionen nicht ausgewählt wurden, weiter zu motivieren und zu qualifizieren.

Jeder unterliegenden Bewerberin bzw. jedem unterliegenden Bewerber wird in der Regel zusammen mit der schriftlichen Absage ein Reflexionsgespräch angeboten, in welchem nicht nur eine Bewertung des Auswahlgespräches im Detail erfolgt, sondern sich auch die Möglichkeit bietet, dem zuständigen Fachreferat im LaSuB berufliche Zielstellungen mitzuteilen oder Unterstützung bei Qualifizierungsbedarfen abzufordern.

Bewerberinnen und Bewerber, die in einem Auswahlverfahren für eine schulische Leitungsaufgabe nicht erfolgreich waren, werden darüber hinaus in der Regel im Gespräch mit ihren Vorgesetzten die weiteren Möglichkeiten der Personalentwicklung besprechen. Im Rahmen solcher individuellen Personalentwicklungsgespräche geht es auch um die Motivation und die mögliche Qualifizierung einer Bewerberin oder eines Bewerbers für eine Führungsaufgabe auf der Basis des persönlichen Entwicklungspotentials.

Dazu stellt das LaSuB zur Qualifizierung schulischer Führungskräfte ein umfassendes Qualifizierungskonzept bereit. Dieses untergliedert sich in vier Phasen, wobei die Phasen 1: Orientierung und 2: Amtsvorbereitung insbesondere für interessierte Lehrkräfte gedacht sind, die das Potential für die Übernahme von Schulleitungsfunktionen erkennen lassen.

Derzeit existieren z. B. mit dem Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräch oder dem Personalentwicklungsgespräch zwischen Bewerberin oder Bewerber und den Vorgesetzten sowie den Orientierungs- und Qualifizierungsangeboten des LaSuB bereits geeignete Instrumente zur Sicherung, Motivation und Weiterentwicklung des Führungskräftenachwuchses.

Das Projekt „Bildungsland Sachsen 2030“ wird als Strategiekonzept die schulische Bildung in Sachsen weiterentwickeln.

In diesem Zusammenhang steht auch die Entwicklung eines Personalentwicklungskonzepts für den Schulbereich, bei dem die Förderung des Führungskräftenachwuchses ein Bestandteil sein wird.

Die Petentin hat sich mit nahezu identischen Vorschlägen bereits im September letzten Jahres direkt an das Sächsische Staatsministerium für Kultus gewandt. Ihre Vorschläge liegen den zuständigen Referaten bereits vor und werden in die Überlegungen zur Gestaltung eines Personalentwicklungskonzepts einbezogen.

Der Petition wird teilweise abgeholfen. |

Petition 07/02318/10**Entfernung eines Verkehrsspiegels****Beschlussempfehlung: Der Petition wird abgeholfen.**

Die Petenten beklagen die Aufstellung eines Verkehrsspiegels vor ihrem Fenster und fordern seine Entfernung. Es wird beanstandet, dass besagter Spiegel keinen verkehrssicherheitlichen Nutzen habe und lediglich auf Veranlassung des Nachbarn auf der gegenüberliegenden Straßenseite angebracht worden sei, um ihm das Verlassen seines Grundstücks mit dem PKW zu erleichtern. In Anbetracht der Verkehrslage und der Einsehbarkeit der Straße sei dies jedoch unverhältnismäßig. Größer sei hingegen der optische Schaden, den die Fassade der gewerblichen Räumlichkeiten der Petenten durch das Vorhandensein des Verkehrsspiegels nehme.

Der zuständige Mitarbeiter der Stadtverwaltung Reichenbach habe sich nach Schilderung des Sachverhalts nicht einsichtig und keine Bereitschaft dazu gezeigt, besagten Spiegel wieder entfernen zu lassen.

Ein Verkehrsspiegel wird nicht als Verkehrszeichen im Sinne des § 43 StVO, sondern lediglich als Sicherheitmittel gewertet. Da seine Aufstellung durch den zuständigen Straßenbaulastträger, in diesem Fall der Großen Kreisstadt Reichenbach, erfolgte, wurde sie als verantwortliche Instanz um Bewertung bzw. Stellungnahme des Petitionssachverhaltes gebeten. Im Benehmen mit der Unteren Verkehrsbehörde hat die Stadt die Entfernung besagten Spiegels beschlossen. Dafür ist lediglich die Entfernung eines Längsparkplatzes in Standortnähe notwendig. Bis Mitte des IV. Quartals 2023 werden die entsprechenden Markierungsarbeiten durchgeführt sein, sodass der Rückbau des Verkehrsspiegels erfolgen kann. Darüber wurden die Petenten bereits informiert.

Der Petition wird abgeholfen. |

Petition 07/02320/10**Standort der Sächsischen Aufbaubank in Leipzig****Beschlussempfehlung: Der Petition wird abgeholfen.**

Der Petent wendet sich gegen den nach seiner Auffassung weitgehenden Ausschluss der öffentlichen Nutzung der Freifläche bzw. des Forums der Sächsischen Aufbaubank (SAB) am Standort Gerberstraße 5 in Leipzig.

Aus Sicht des Petenten verbietet die Hausordnung der SAB einen Großteil der öffentlichen Nutzung der Freifläche. Schilder wiesen darauf hin, dass das Laufen auf den Grünflächen, Hunde, Radfahren, der Konsum von (alkoholischen) Getränken, Skateboard fahren, Ballspielen und Inlineskaten verboten seien. Beauftragte Sicherheitsmitarbeiter würden jegliche Freizeitaktivität untersagen.

Der Petent möchte stellvertretend für die Mitglieder des Stadtbezirksbeirats Leipzig Mitte erreichen, dass die SAB ihre Regularien zur Nutzung der Freifläche an ihrem Standort überarbeitet und sich im angemessenen Rahmen gegenüber der Bürgerschaft Leipzigs öffnet. Der Stadtbezirksbeirat Leipzig Mitte stehe, so der Petent, für ein vermittelndes Gespräch zur Verfügung.

Als Eigentümerin ist die SAB dazu verpflichtet, ihrer Eigentümer- und Betreiberverantwortung auch in den öffentlich zugänglichen Bereichen nachzukommen. Personen- oder Sachschäden, die auf das Handeln oder Nichthandeln der SAB zurückzuführen sind, können zu einer Haftung der SAB führen. Zur Risikominimierung hat die SAB daher in der Hausordnung mögliche Gefahrenquellen und Handlungen berücksichtigt, aus welchen Personenschäden und auch Schäden an den Außenanlagen entstehen können.

Die SAB teilte mit, dass sie auf Anraten der Polizei und des Ordnungsamts aufgrund von mehreren Vorkommnissen im Jahr 2021 ein Alkoholverbot aufgenommen hat. So sei es auch zu tätlichen Angriffen auf Dienstleister der SAB gekommen. Seit der Aufnahme dieses Verbots seien solche Vorfälle stark zurückgegangen.

Zudem habe die SAB beobachtet, dass Passanten und spielende Kinder durch das Üben mit Skateboards, Inlineskates oder BMX-Rädern gefährdet wurden. Die SAB sei für die Verkehrssicherheit auf ihrem Gelände verantwortlich. Das Verbot dieser Sportarten diene dem Schutz aller Menschen, die sich im Forum aufhalten. In Bezug auf das Üben dieser Aktivitäten verweist die SAB auf die besser geeigneten und von der Stadt Leipzig für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Skateparks hin, beispielsweise auf eine entsprechende Gelegenheit auf dem Richard-Wagner-Platz in unmittelbarer Nähe. Durch das Skateboard- oder Inlineskatefahren sind im Übrigen nach Mitteilung der SAB bereits Schäden an der Fassade bzw. den Außenanlagen verursacht worden, die aufwendig instandgesetzt werden mussten.

Hinsichtlich der Grünflächen verweist die SAB darauf, dass diese sich nicht für ein Betreten eignen, da sie mit einer Bewässerungsanlage ausgerüstet sind. Zudem hat die SAB den Hinweis der Polizei erhalten, dass die Grünflächen wiederholt als Ver-

steck für nicht erlaubte Drogen missbraucht werden. Aus diesen Gründen hat sich die SAB für ein Betretungsverbot entschieden.

Die SAB hebt jedoch auch hervor, dass zahlreiche Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeiten im Forum der SAB nutzen, z. B. zum Fotografieren, Lesen auf den Sitzgelegenheiten oder Planschen am Wasserspiegel. Die Aussage, dass Freizeitaktivitäten zum Großteil untersagt sind, kann die SAB insofern nicht nachvollziehen. Sie habe den Sicherheitsdienstleister dazu angehalten, die aufgestellten Regeln verhältnismäßig und mit Fingerspitzengefühl durchzusetzen.

Die SAB hat sich bereit erklärt, dem Stadtbezirksbeirat Leipzig Mitte gern für Erläuterungen vor Ort zur Verfügung zu stehen.

Die SAB untersteht der Rechtsaufsicht durch das Sächsische Staatsministerium der Finanzen (§ 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –). Aufgabe der Rechtsaufsicht ist es, dass die Bank ihre Aufgaben rechtmäßig und im Interesse des Freistaats erfüllt. Verstöße hiergegen sind im Zusammenhang mit den Beanstandungen des Petenten nicht ersichtlich.

Die SAB steht dem Stadtbezirksbeirat Leipzig Mitte gern für Erläuterungen vor Ort zur Verfügung. Da das Gesprächsangebot somit beiderseitig realisiert werden kann und der Sicherheitsdienstleister seitens der SAB dazu angehalten wurde, die aufgestellten Regeln mit Fingerspitzengefühl durchzusetzen, wird der Petition abgeholfen.

Petition 07/02325/5**Verfahren zur Festsetzung des Steuermessbetrages****Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Die Petition wendet sich gegen den Ansatz des Bodenrichtwerts in Höhe von 90 Euro/m², den das zuständige Finanzamt bei der Feststellung des Grundsteuerwerts auf den 1. Januar 2022 für die Grundstücke der Petenten angesetzt hat. Dieser Bodenrichtwert sei für die Grundstücke der Petenten unzutreffend, da diese Grundstücke im Gegensatz zu den sonstigen Grundstücken der Bodenrichtwertzone nicht bebaubar seien. Die Petenten schlagen vor, dass das Finanzamt im Einspruchsverfahren von Amts wegen einen vereidigten Gutachter einbezieht, um sich Klarheit und Entscheidungsfreiheit hinsichtlich des Ansatzes eines zutreffenden Bodenwerts zu verschaffen.

Die Petition wurde von vier Personen unterzeichnet, die Eigentümer von insgesamt vier Flurstücken in der Gemarkung sind.

Diese Flurstücke werden vom Finanzamt in insgesamt drei wirtschaftlichen Einheiten (nachfolgend: Grundstücke) geführt. Sie liegen alle in derselben Bodenrichtwertzone, für die ein Bodenrichtwert in Höhe von 90 Euro/m² und der Entwicklungszustand „baureifes Land“ ausgewiesen sind. Das zuständige Finanzamt hat diesen vom örtlich zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte ermittelten Bodenrichtwert bei der Feststellung des Grundsteuerwerts für die Grundstücke der Petenten auf den 1. Januar 2022 angesetzt und dies jeweils im Bescheid über den Grundsteuerwert erläutert. Gegen alle drei Grundsteuerwertbescheide wurden fristgerecht Einsprüche eingelegt, über die noch nicht entschieden ist.

Aus Sicht der Petenten ist der Ansatz des Bodenrichtwerts von 90 Euro/m² für ihre Grundstücke unzutreffend; seine Richtigkeit für die bebauten Nachbargrundstücke wird von den Petenten nicht in Frage gestellt. Bei ihren Grundstücken handle es sich - im Gegensatz zu den anderen Grundstücken in der Bodenrichtwertzone - nicht um „baureifes Land“, sondern um nicht bebaubares Gartenland. Entsprechend sei eine Bauvoranfrage für eines der Grundstücke mit dem Hinweis auf die fehlenden bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen und die fehlende Erschließung abgelehnt worden. Es sei daher nicht gerechtfertigt, dass das Finanzamt dennoch den Bodenrichtwert für „baureifes Land“ angesetzt hat.

Die Petenten hatten sich auch an den örtlich zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte der Stadt und den Oberbürgermeister der Stadt gewandt. Der Gutachterausschuss hat den Petenten die nachfolgend dargelegte Sach- und Rechtslage im Zusammenhang mit der Festlegung der Bodenrichtwertzonen sowohl in mehreren Schreiben als auch im persönlichen Gespräch (telefonisch) erläutert.

Für die Petenten ist unverständlich geblieben, warum das Finanzamt der Bewertung einen Bodenrichtwert für den Entwicklungszustand „baureifes Land“ zugrunde legt, der mit der Nutzbarkeit ihrer Grundstücke nicht übereinstimmt. Durch die Einbeziehung eines vereidigten Gutachters von Amts wegen soll dem Finanzamt Entschei-

dungsfreiheit für den Ansatz eines abweichenden Bodenwerts für ihre Grundstücke ermöglicht werden.

Weder die Einbeziehung der Grundstücke der Petenten in eine Bodenrichtwertzone mit dem Entwicklungszustand „baureifes Land“ durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte der Stadt, noch die Arbeitsweise des Finanzamtes sind zu beanstanden. Für die vorgeschlagene Berücksichtigung eines individuellen Bodenwerts besteht nach dem Bewertungsgesetz (BewG) keine Rechtsgrundlage.

Der Grundsteuerwert unbebauter Grundstücke des Grundvermögens ermittelt sich nach § 247 Absatz 1 Satz 1 BewG regelmäßig durch Multiplikation ihrer Fläche mit dem jeweiligen Bodenrichtwert (§ 196 des Baugesetzbuchs - BauGB). Bei der Bewertung bebauter Grundstücke des Grundvermögens wird der Bodenwert ebenfalls auf Basis des § 247 BewG ermittelt (§ 257 Absatz 1 Satz 1 und § 258 Absatz 2 BewG). Für den Nachweis eines individuellen Bodenwerts im Rahmen der Feststellung der Grundsteuerwerte lässt das BewG keinen Raum.

a) Die Ermittlung der Bodenrichtwerte und die Festlegung der Bodenrichtwertzonen sind Aufgaben des jeweils örtlich zuständigen Gutachterausschusses für Grundstückswerte (vgl. § 193 Absatz 5 Satz 1 BauGB). Der Gutachterausschuss ist ein selbstständiges, unabhängiges und nicht weisungsgebundenes Gremium. Seine Mitglieder sind in der Grundstückswertermittlung erfahrene Sachverständige aus verschiedenen Fachgebieten (§ 192 BauGB).

Bodenrichtwerte werden gemäß §§ 196, 199 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit §§ 13 ff. der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) ermittelt. Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebiets, der Bodenrichtwertzone. Nach § 13 ImmoWertV bezieht sich der Bodenrichtwert auf ein sog. Bodenrichtwertgrundstück. Das ist ein fiktives Grundstück, dessen Merkmale die vorherrschenden bodenbezogenen Grundstücksmerkmale der Bodenrichtwertzone weitgehend widerspiegelt. Damit repräsentiert der Bodenrichtwert bewusst nicht den individuellen Wert eines bestimmten Grundstücks innerhalb dieser Zone.

Nach § 15 Absatz 1 Satz 2 ImmoWertV sind Bodenrichtwertzonen so abzugrenzen, dass lagebedingte Wertunterschiede zwischen den Grundstücken, für die der Bodenrichtwert gelten soll, und dem Bodenrichtwertgrundstück grundsätzlich nicht mehr als 30 Prozent betragen. Wertunterschiede, die sich aus nicht mit dem Bodenrichtwertgrundstück übereinstimmenden Grundstücksmerkmalen einzelner Grundstücke ergeben, sind bei der Abgrenzung nicht zu berücksichtigen (§ 15 Absatz 1 Satz 3 ImmoWertV). Der in § 15 Absatz 1 Satz 2 ImmoWertV genannte Wertunterschied von 30 Prozent ist damit in der Richtwertzone der Grundstücke der Petenten nur für Grundstücke zu beachten, die ihrerseits – wie das Bodenrichtwertgrundstück – den Entwicklungszustand „baureifes Land“ aufweisen. Ausdrücklich können nach § 15 Absatz 2 Halbsatz 1 ImmoWertV „einzelne Grundstücke oder Grundstücksteile mit einer vom Bodenrichtwertgrundstück abweichenden Art der Nutzung oder Qualität [...] Bestandteil der Bodenrichtwertzone sein“. Die Einbeziehung der nicht bebaubaren Grundstücke der Petenten in die Bodenrichtwertzone ist daher zulässig.

Eine einzelfall- bzw. grundstücksbezogene Betrachtungen einzelner Grundstücke oder Grundstücksteile hinsichtlich ihrer Bebaubarkeit zur Ermittlung von Bodenrichtwerten ist nach den Bestimmungen des BauGB und der ImmoWertV nicht vorgeschrieben und mit Blick auf die flächenhafte Ermittlung von Bodenrichtwerten auch

nicht leistbar. Eine solche Bewertung bleibt einer individuellen Verkehrswertermittlung für das jeweilige Grundstück (Einzelfallgutachten) vorbehalten.

Die vom örtlich zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte der Stadt vorgenommene Einbeziehung der Grundstücke der Petenten in eine Bodenrichtwertzone mit dem Entwicklungszustand „baureifes Land“ entspricht damit den geltenden Bestimmungen der Bodenrichtwertermittlung nach dem BauGB und der ImmoWertV.

b) Bei der Feststellung des Grundsteuerwertes durch das Finanzamt ist derjenige Bodenrichtwert zugrunde zu legen, der für die Bodenrichtwertzone ausgewiesen ist (vgl. § 247 BewG). § 15 Absatz 2 Halbsatz 2 ImmoWertV, der für die Verkehrswertermittlung im Einzelfall festlegt, dass der Bodenrichtwert bei einer vom Bodenrichtwertgrundstück abweichenden Art der Nutzung oder Qualität nicht gilt, ist für die Bewertung im Rahmen der Feststellung der Grundsteuerwerte nicht einschlägig. § 247 Absatz 1 Satz 2 BewG geht § 15 Absatz 2 Halbsatz 2 ImmoWertV vor.

Anders als bei der Immobilienwertermittlung nach der ImmoWertV, die auf eine nur anlassbezogene Einzelbetrachtung der Bewertungsobjekte (etwa anlässlich eines geplanten Verkaufs) gerichtet ist, muss bei der Feststellung der Grundsteuerwerte als Massenverfahren mit Millionen von Grundstücken auf pauschalierte Werte und Typisierungen zurückgegriffen werden. Bei der Berechnung des Bodenwerts für Zwecke der Grundsteuerwertfeststellung kommt es daher nach § 247 Absatz 1 BewG allein darauf an, dass das Flurstück in einer Bodenrichtwertzone liegt, für die ein Bodenrichtwert ermittelt wurde. Abweichungen zwischen den Grundstücksmerkmalen des Bodenrichtwertgrundstücks und des zu bewertenden Grundstücks werden - mit Ausnahme unterschiedlicher Entwicklungszustände und unterschiedlicher Arten der Nutzung bei überlagernden Bodenrichtwertzonen - ausdrücklich nicht berücksichtigt (§ 247 Absatz 1 Satz 2 BewG).

Beide genannten Ausnahmen sind hier nicht einschlägig: Als Entwicklungszustände kommen Flächen der Land- und Forstwirtschaft, Bauerwartungsland, Rohbauland und baureifes Land in Betracht. Weder sind die von der Petition umfassten Flurstücke Flächen der Land- und Forstwirtschaft, noch liegen die Entwicklungszustände Bauerwartungsland und Rohbauland vor. Die Berücksichtigung eines vom Bodenrichtwertgrundstück abweichenden Entwicklungszustandes ist daher nicht möglich. Sich überlagernde Bodenrichtwertzonen sind im Falle der Petenten nicht vorhanden.

Das Finanzamt hat bei der Feststellung der Grundsteuerwerte deshalb zurecht den Bodenrichtwert in Höhe von 90 Euro/m² zugrunde gelegt. Umstände des Einzelfalls, die zu einem anderen, individuellen Bodenwert führen, konnte es nicht berücksichtigen.

c) Dem Gesetzgeber war bei der Regelung des pauschalen Ansatzes von Bodenrichtwerten ohne Berücksichtigung individueller Umstände durchaus bewusst, dass mit dem Ansatz eines pauschalen Wertes für eine Vielzahl von Grundstücken Unschärfen für das einzelne Grundstück verbunden sein können - teilweise zugunsten, teilweise auch zulasten der Eigentümer. Er hat aber insofern einen Gestaltungsspielraum, um Massenverfahren wie die Grundsteuerwertermittlung überhaupt praktisch umsetzbar zu machen. Von diesem hat er hier Gebrauch gemacht und bewusst keinen Nachweis eines individuellen Werts vorgesehen.

Der pauschale Ansatz des Bodenrichtwertes der jeweiligen Bodenrichtwertzone führt dazu, dass nicht für jedes einzelne Grundstück ein individueller Bodenwert ermittelt

werden muss, und bewirkt damit eine erhebliche Vereinfachung des Verfahrens zur Neubewertung sämtlicher Grundstücke. Insbesondere auch im Hinblick darauf, dass Abweichungen bei der letztlich zu zahlenden Grundsteuer im Gegensatz zu solchen beim Verkehrswert anlässlich von Grundstücksübertragungen von deutlich weniger belastender Wirkung sind, dürfte der Gesetzgeber davon absehen, wertbeeinflussende Faktoren umfassend individuell zu berücksichtigen.

Die Heranziehung von Bodenrichtwerten im Besteuerungsverfahren hat sich bereits außerhalb der Grundsteuerwertermittlung in langjähriger Praxis bewährt und ist von den Gerichten anerkannt. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung sind Bodenrichtwerte für die Beteiligten im Steuerrechtsverhältnis verbindlich. Dem Gesetzgeber steht es frei, bestimmte Bewertungsparameter typisierend festzulegen und deren Rechtsverbindlichkeit bei der Bewertung von Grundbesitz anzuordnen.

Die Finanzverwaltung kann aufgrund der o. g. Regelungen im Bewertungsgesetz keinen anderen (niedrigeren) Bodenrichtwert berücksichtigen. Selbst wenn das Finanzamt - wie von den Petenten vorgeschlagen - ein Einzelfallgutachten anfertigen lassen würde, könnte dies nicht zu einem von der bisherigen Ermittlung abweichenden Grundsteuerwert führen: Der Nachweis, dass der Wert des zu bewertenden Grundstücks am Feststellungsstichtag niedriger ist als der nach den §§ 247 ff. BewG ermittelte Grundsteuerwert, wäre mangels gesetzlicher Grundlage gleichwohl ausgeschlossen.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden. |

Petition 07/02328/5**Kürzung der Ruhestandsbezüge**

Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Die Petentin ist der Auffassung, dass für die Berechnung ihrer Versorgungsbezüge nach dem Tod ihres Ehemannes nicht ihre Dienstjahre in der Besoldungsgruppe A 13 zugrunde gelegt werden, sondern gemäß § 73 Absatz 4 SächsBeamtVG die Dienstjahre ihres verstorbenen Ehemannes in der Besoldungsgruppe A 9. Dies führe zu einer erheblichen Schlechterstellung gegenüber ihren bisherigen Versorgungsbezügen. Die Petentin sieht sich als Frau benachteiligt und in ihrem Grundrecht auf Gleichbehandlung verletzt. Sie bittet um Änderung der Vorschrift des § 73 SächsBeamtVG.

Die Petentin erhält seit dem 1. Dezember 2021 eigene Versorgungsbezüge aus einem Amt der Besoldungsgruppe A 13.

Aufgrund des Todes ihres Ehemanns hat die Petentin neben ihrer eigenen erdienten Versorgung (3.289,55 Euro) ab dem 1. Juni 2023 Anspruch auf ein Witwengeld aus der Beamtenversorgung nach ihrem verstorbenen Ehemann.

Das Witwengeld beträgt 60 Prozent der bisherigen Versorgung ihres verstorbenen Ehemanns, welche sich aus einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 bestimmt. Die Petentin hat im Ergebnis Anspruch auf ein amtsunabhängiges Mindestwitwengeld in Höhe von 1.198,99 Euro.

Zudem erhielt der verstorbene Ehemann aufgrund seiner Tätigkeit in der DDR eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV). Deshalb steht der Petentin - neben dem Witwengeld aus der Beamtenversorgung - auch eine Witwenrente aus der GRV zu. Im sogenannten Sterbevierteljahr (Juni bis August 2023) wird die Witwenrente aus der GRV in voller Höhe der bisherigen Altersrente des Verstorbenen gezahlt (Juni 2023: 1.136,77 Euro).

Durch das Zusammentreffen

a) einer eigenen Pension mit einem Witwengeld aus der Beamtenversorgung sowie
b) eines Witwengeldes als Mindestversorgung mit einer Witwenrente aus der GRV unterliegt die eigene Pension der Ruhensregelung des § 73 Abs. 4 SächsBeamtVG und das Witwengeld der Ruhensregelung des § 74 i. V. m. § 15 Abs. 4 SächsBeamtVG.

Im Ergebnis aller Anrechnungsvorschriften erhielt die Petentin im Monat Juni 2023 folgende Gesamtbezüge:

1. eigene (geregelt) Pension in Höhe von	2.330,36 Euro
2. Witwengeld aus der Beamtenversorgung in Höhe von	674,44 Euro
3. Witwenrente (GRV) in Höhe der Altersrente des Ehemannes von	<u>1.136,77 Euro</u>
4. Gesamteinkünfte:	4.141,57 Euro.

Zuzüglich wurde durch die GRV ein Zuschuss zur privaten Krankenversicherung in Höhe von 85,16 Euro gezahlt, der nicht den Anrechnungsvorschriften unterliegt.

Wenn beide Ehepartner als Beamte im öffentlichem Dienst beschäftigt waren, erhalten sie im Ruhestand zunächst jeweils ihre eigenen Versorgungsbezüge ungekürzt. Stirbt einer von beiden, so wird ein zu zahlendes Witwengeld als hinzukommender Versorgungsbezug neben dem eigenen Versorgungsbezug gewährt.

Die beamtenrechtliche Versorgung ist durch das Alimentationsprinzip so ausgestaltet, dass bereits aufgrund nur eines Beamtenverhältnisses ein amtsangemessener Lebensunterhalt des Beamten selbst und seiner Familie zu gewährleisten ist. Diese ausgestaltete Unterhaltsfunktion begründet jedoch nicht, dass zwei Versorgungsbezüge öffentlich-rechtlicher Dienstherren in einer Person in voller Höhe nebeneinander zustehen müssen. Insoweit sind Regelungen zur Vermeidung einer unbeschränkten Gewährung aller Leistungen gerechtfertigt.

Deshalb werden die Versorgungsbezüge des Überlebenden als früherer Versorgungsbezug gekürzt, wenn eine bestimmte Höchstgrenze überschritten wird. Diese Berechnung wird als „Ruhensregelung“ bezeichnet. Die Höchstgrenze bestimmt sich immer nach der Höchstversorgung (71,75 Prozent) des Verstorbenen.

Durch die Ruhensregelung des § 73 Abs. 4 SächsBeamtVG müssen die Gesamtbezüge jedoch mindestens die eigene erdiente Versorgung zuzüglich eines Mindestbelassungsbetrages in Höhe von 20 Prozent des Witwengeldes nach dem Verstorbenen betragen.

Daher müssen der Petentin im vorliegenden Fall mindestens Gesamtbezüge in Höhe von 3.529,35 Euro belassen werden. Diese Mindestbelassung resultiert aus der eigenen erdienten Versorgung in Höhe von 3.289,55 Euro zzgl. 20 Prozent aus dem unregulierten beamtenrechtlichen Witwengeld in Höhe von 239,80 Euro (1.198,99 Euro * 20 v- H- = 239,80 Euro).

Im Monat Juni standen der Petentin Gesamtbezüge in Höhe von 4.141,57 Euro zu, die sich aus

- der geregelten eigenen Versorgung in Höhe von 2.330,36 Euro,
- einem geregelten beamtenrechtlichen Witwengeld von 674,44 Euro und
- einer Witwenrente aus der GRV in Höhe von 1.136,77 Euro zusammensetzen.

Diese Gesamtbezüge liegen deutlich über der eigenen erdienten Versorgung der Petentin (3.289,55 Euro). Ihr eigenes Ruhegehalt wird weiterhin aus der Besoldungsgruppe A 13 unter Zugrundelegung ihrer Dienstjahre errechnet. Aufgrund des Zusammentreffens mehrerer Zahlungen aus öffentlichen Kassen in einer Person kommt es zur Ruhensregelung (§ 73 Absatz 4 SächsBeamtVG).

Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung ist nicht gegeben. Zum einen gelten die Ruhensregelungen unabhängig vom Geschlecht. Zum anderen bestimmt sich die Höchstgrenze immer nach der Höchstversorgung (71,75 Prozent) des Verstorbenen unabhängig davon, ob zuerst das Witwengeld und dann die eigene Pension gezahlt wird oder umgekehrt.

Darüber hinaus entspricht die Anrechnung mehrerer Versorgungsbezüge in einer Person auch dem Recht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Auf eine zustehen-

de Hinterbliebenenrente wird unter Beachtung von Freibeträgen Einkommen des überlebenden Ehegatten ebenfalls angerechnet (§ 97 SGB VI). Dazu zählen zustehende Pensionen und eigene Altersrenten der GRV des überlebenden Ehegatten. Auch die GRV geht davon aus, dass bei ausreichendem Einkommen des überlebenden Ehegatten die Hinterbliebenenrente in ihrer Unterhaltsfunktion nicht voll oder gar nicht benötigt wird.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden. |

Petition 07/02334/6**AOK PLUS/Pflegeversicherung**

- Beschlussempfehlung:**
1. **Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**
 2. **Die Petition wird dem Thüringer Landtag zugeleitet.**

Die Petentin begehrt letztlich die Einstufung in einen höheren Pflegegrad.

Im Schreiben vom 20.4.2023 wandte sich die Petentin mit ihrem Anliegen an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags, der ihr Schreiben am 26.6.2023 an den Thüringer Landtag weiterleitete. Dieser wertete das handschriftlich verfasste Petitionsschreiben der Petentin als eine Beschwerde über die AOK Plus. Da die AOK Plus ihren Sitz in Dresden hat und damit der Rechtsaufsicht des Freistaats Sachsen unterliegt, leitete der Petitionsausschuss des Thüringer Landtag die Petition an den Sächsischen Landtags weiter.

Die Petentin bezieht sich in ihrem Petitionsschreiben zum einen auf einen „Antrag auf Pflegestufe“ bei der AOK Plus. Daneben widerspricht sie dem Inhalt eines Gutachtens des Medizinischen Dienstes in Thüringen. Sie kritisiert insbesondere eine vorgehaltene falsche Einschätzung von körperlichen Beeinträchtigungen und zweifelt die Fähigkeit des Gutachters an.

Soweit sich die Petentin auf einen Antrag auf Pflegestufe bei der AOK Plus bezieht, wird nicht hinreichend klar, worüber sie sich konkret beschwert. Dahingehend bleibt es ihr jedoch grundsätzlich unbenommen, einen neuen formlosen Antrag auf Pflegegraderhöhung bei ihrer Krankenkasse (AOK PLUS) zu stellen.

Hinsichtlich ihrer Beschwerde über den Gutachter des Medizinischen Dienstes in Thüringen gilt, dass dieser der Aufsicht des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unterliegt. An dieses wollte sich die Petentin wohl auch wenden, wie ihrem Petitionsschreiben zu entnehmen ist.

1. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird dem Thüringer Landtag zugeleitet. |

Petition 07/02335/5

SAB - Umgang mit dem Antrag auf Härtefallhilfe

Beschlussempfehlung: Die Petition wird für erledigt erklärt.

Die Petentin kritisiert, dass sie ihre Unterlagen zur Beantragung der „Härtefallhilfen für private Haushalte für nicht leistungsgebundene Energieträger“ durch die Sächsische Aufbaubank (SAB) als zuständige Bewilligungsbehörde wieder zurückerhielt.

Das Rücksendungsschreiben enthielt Empfehlungen zur Antragstellung entweder digital oder mit Unterstützung der Verbraucherzentrale Sachsen.

Die Mittel für das Härtefallhilfsprogramm für private Haushalte für nicht leistungsgebundene Energieträger werden vom Bund als Billigkeitsleistung zur Verfügung gestellt. Für den Vollzug des Programms sind die Länder zuständig. Die geltenden Regeln für das Härtefallhilfsprogramm für Privathaushalte für nicht leistungsgebundene Energieträger basieren auf Vorgaben des Deutschen Bundestages (Bundestags-Drucksache 20/4911) und wurden von Bund und Ländern in einer gemeinsamen Verwaltungsvereinbarung vor Beginn des Vollzugs bundeseinheitlich festgeschrieben.

Zu den Vorgaben des Deutschen Bundestages zählt, dass die Höhe der Härtefallhilfen an Referenzpreisen zu bemessen ist, welche dem durchschnittlichen bundesweiten Preis entsprechen, den ein privater Haushalt im Jahr 2021 für den jeweiligen Energieträger bezahlen musste.

Ebenfalls um Vorgaben des Deutschen Bundestages handelt es sich dabei, dass nur die Haushalte Härtefallhilfen erhalten, die im Jahr 2022 mehr als doppelt so viel für den jeweiligen Energieträger bezahlt haben als den festgelegten Referenzpreis, dass von der darüberhinausgehenden Summe 80 Prozent erstattet werden, dass die Bagatellgrenze, die hierbei überschritten werden muss, bei 100 € liegt, und dass die Obergrenze bei 2.000 € je Haushalt beträgt. Den Ländern sind somit eigene Regelungen für diese Sachverhalte verwehrt.

Die Antragstellung erfolgt digital über eine webbasierte Plattform um eine zügige Bearbeitung der Anträge zu ermöglichen. Der Freistaat Sachsen nutzt zusammen mit anderen Bundesländern eine gemeinsame IT-Plattform (Kasse Hamburg: DRIVEPORT) für die Antragsstellung, Bewilligung und Auszahlung.

Allen Bürgern, die keinen Zugang zum Internet haben oder diese Möglichkeit nicht nutzen wollen, bietet die Verbraucherzentrale Sachsen die Möglichkeit, einen digitalen Antrag direkt in der Verbraucherzentrale beziehungsweise in den Außenstellen und mit deren Unterstützung zu stellen. Dieses Angebot ist kostenlos und wurde bereits in über 1.500 Fällen genutzt. Sollte auch diese Möglichkeit nicht in Anspruch genommen werden können, ist auch eine mobile Beratung an zentralen Orten durch die Verbraucherzentrale möglich.

Unabhängig davon stellt die SAB gegenwärtig eine Liste zusammen, die alle Bürgerinnen und Bürger enthält, welche die genannten Beratungsangebote nicht in An-

spruch nehmen können oder wollen. Das Schreiben enthält weiterhin Hinweise zur Vorbereitung der Antragstellung in Papierform und die Information ab wann die Papieranträge durch die SAB versandt werden.

Die Petentin hat inzwischen selbst berechnet, ob und in welcher Höhe sie Härtefallhilfe erwarten könnte.

Sie zahlte für ihren Heizölbezug im Mai 2021 (2700 L) 1.822,72 €, also 0,68 € pro Liter. Im Mai 2022 zahlte sie für die gleiche Menge Heizöl 3.603,74 €, also 1,34 € pro Liter. Der vom Deutschen Bundestag festgelegte Referenzpreis für 2021 bezogenes Heizöl beträgt 0,71 € pro Liter.

Von der das doppelte des Referenzpreises übersteigenden Summe sollten 80 Prozent erstattet werden, wenn die Bagatellgrenze von 100,- € überschritten wurde.

Nach Berechnung der Petentin ergibt sich, dass ihre Aufwendungen bereits das doppelte des Referenzpreises nicht übersteigen. Daher verzichtete sie auf eine schriftliche Antragstellung.

Die Petition wird für erledigt erklärt. |

Petition 07/02347/2**Sächsisches Transparenzgesetz**

Beschlussempfehlung: **Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Der Petent möchte erreichen, dass Anfragen nach dem Sächsischen Transparenzgesetz (SächsTranspG) kostenfrei behandelt werden. Alternativ zur Gebührenerhebung sollte die Bearbeitungszeit je nach Verwaltungsaufwand festgelegt werden.

Der Petent kritisiert, dass der Zugang zu amtlichen Informationen vielen Bürgerinnen und Bürgern aufgrund der teilweise sehr hohen Gebührenbemessung nicht möglich sei, das Transparenzgesetz hat aber gerade zum Ziel, Informationen zugänglich zu gestalten.

Der Sächsische Landtag teilt das grundsätzliche Anliegen des Petenten, Informationen nach SächsTranspG in der Regel kostenfrei zu gestalten. Dieses Ziel hat mit § 12 Absatz 5 Satz 2 und 3 SächsTranspG seine Umsetzung erfahren. Danach ist der Zugang zu Informationen bis zu einem Aufwand von 600 EUR gebühren- und auslagenfrei. In aller Regel dürften Anträge auf Informationen somit kostenfrei zu behandeln sein. Lediglich in Ausnahmefällen bei besonders umfangreichen Anträgen kommt überhaupt eine Kostenerhebung für den Aufwand in Betracht, der 600 EUR übersteigt. In diesen Fällen sieht das Gesetz zusätzlich eine Obergrenze von 2.500 EUR für die zu erhebenden Gebühren vor, um abschreckende Gebühren zu vermeiden. Das wird ergänzt durch die Möglichkeit nach § 12 Absatz 5 Satz 9 SächsTranspG, von der Kostenerhebung ganz oder teilweise aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses abzusehen. Diese Regelungen sollen einen Ausgleich zwischen dem Informationsinteresse und dem Streben nach wirtschaftlichem Umgang mit öffentlichen Mitteln herstellen. Perspektivisch ist zudem ein umfassender kostenfreier Zugang zu Informationen über die im Aufbau befindliche Transparenzplattform zu erwarten.

Soweit der Petent als Alternative zur Kostenerhebung eine (pauschalierte) Bearbeitungszeit je nach Verwaltungsaufwand vorschlägt, erscheint dies nicht als geeignetes Mittel. Einerseits bemessen sich die zu erhebenden Gebühren derzeit ohnehin bereits nach der notwendigen Bearbeitungszeit, um dem jeweiligen Einzelfall den zurechenbaren Aufwand zuzuweisen. Andererseits würden festgelegte Höchstgrenzen für die Bearbeitungszeit den Informationszugang eher behindern oder sogar verhindern. Umfangreiche Anträge könnten unter Umständen nicht oder nicht sachgerecht behandelt werden, wenn vorgegebene Bearbeitungszeiten einzuhalten wären, die im Einzelfall keine erschöpfende Beantwortung des Informationsbegehrens zuließen.

Den Anliegen des Petenten Anfragen nach SächsTranspG in jedem Fall kostenfrei zu gestalten oder aber eine Kostenbemessung nach pauschalisierter Bearbeitungszeit einzuführen, kann nicht abgeholfen werden.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden. |

Petition 07/02352/10**Wohngeld**

Beschlussempfehlung: **Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Der Petent führt an, dass er im Rahmen einer Nachfrage zum Bearbeitungsstand seines Wohngeldantrages die Auskunft erhalten habe, dass die Wohngeldbehörde für eine Entscheidung über einen Wohngeldantrag sechs Monate Zeit habe. Er bittet um Unterstützung für eine zügige Entscheidung über seinen Wohngeldantrag.

Dem Petenten wurde durch den Landkreis Mittelsachsen als zuständiger Wohngeldbehörde, zuletzt mit Bescheid vom 10. Februar 2023, für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Juli 2023 Wohngeld in Höhe von monatlich 516,00 Euro bewilligt und ausgezahlt. Im Mai 2023 gab es zu dieser Bewilligung eine Mitteilung des Petenten und eine Rückmeldung dazu durch die Wohngeldbehörde.

Entgegen der Aussage des Petenten ging der Wohngeldbehörde im April 2023 kein Weiterleistungsantrag für die Zeit ab 1. August 2023 zu. Die Beantragung der Weiterleistung von Wohngeld ab dem 1. August 2023 erfolgte durch den Petenten mit Antrag vom 10. Juni 2023, der am 14. Juni 2023 in der Wohngeldbehörde eingegangen ist. Mit Schreiben vom 12. Juli 2023 hat die Wohngeldbehörde eine Eingangsbestätigung erteilt.

Aufgrund der am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Wohngeldreform 2023 (Wohngeld-Plus-Gesetz), mit der der Empfängerkreis von Wohngeld stark ausgedehnt wurde, kam es auch in der zuständigen Wohngeldbehörde bereits seit dem Jahresende 2022 zu einem stark erhöhten Aufkommen an Wohngeldanträgen.

Die Bearbeitung erfolgt nach Antragseingang. Die Dauer der Bearbeitung eines Wohngeldantrages ist maßgeblich von der Vollständigkeit sowie der inhaltlichen Qualität der eingereichten Antragsunterlagen abhängig. Im Durchschnitt ist gegenwärtig mit einer Bearbeitungszeit von circa drei Monaten zu rechnen.

Eine Prognose zum Weiterleistungsantrag ab August 2023 kann gegenwärtig noch nicht abgegeben werden. Diese ist von der Prüfung des Antrages abhängig.

Beim Landkreis Mittelsachsen eingehende telefonische Anfragen werden über eine Servicenummer beantwortet. Die Mitarbeiter der Servicenummer sind dabei stets darum bemüht, möglichst konkrete Auskünfte zu erteilen. Welche Aussage dem Petenten bei seiner telefonischen Nachfrage zum Bearbeitungsstand seines Antrages erteilt wurde, kann leider nicht nachvollzogen werden. Die telefonisch erteilten Auskünfte werden nicht durchgehend protokolliert.

Die zuständige Wohngeldbehörde arbeitet an einer exakten und zügigen Entscheidung. Zur Einführung der Wohngeldreform 2023 wurden zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Wohngeldbehörde verschiedene Maßnahmen eingeleitet. Die Wohngeldbehörde stand dazu in engem Kontakt zur Landesdirektion Sachsen und dem zuständigen Sächsischen Staatsministerium.

Für das Vorgehen der Wohngeldbehörde kann kein rechtswidriges Verhalten festgestellt werden. Die von der Wohngeldbehörde angestrebte zügige Prüfung der Antragsunterlagen ist ein notwendiger Schritt bei der Bearbeitung von Anträgen auf Wohngeld.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden. |

Petition 07/02354/5**Steuerangelegenheit****Beschlussempfehlung: Die Petition wird für erledigt erklärt.**

Die Petentin wendet sich gegen die mit Einkommensteuerbescheid 2022 vom 29. Juni 2023 unter Berücksichtigung des Progressionsvorbehalts festgesetzte Einkommensteuer in Höhe von 144 Euro. Eine Steuerfestsetzung sei nicht gerechtfertigt, da ihr zu versteuerndes Einkommen mit 1.860 Euro unter dem Grundfreibetrag liegt.

Der Petentin wurde mit Bescheid vom 20. April 2023 der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) rückwirkend zum 1. Mai 2022 eine unbefristete Erwerbsminderungsrente bewilligt. Der Jahresbetrag der Rente beträgt laut Rentenbezugsmitteilung im Jahr 2022 9.105,59 Euro.

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 21. November 2022 hat die Petentin Krankengeld von der Krankenkasse erhalten. Nach der von der Krankenkasse übermittelten elektronischen Mitteilung wurde im vorgenannten Zeitraum Krankengeld in Höhe von 16.008,63 Euro gewährt. In ihrer am 21. April 2023 beim Finanzamt eingegangenen Einkommensteuererklärung 2022 erklärte die Petentin Einkommensersatzleistungen in Höhe von 16.008 Euro, aber keine steuerpflichtigen Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Im Rahmen der Veranlagung berücksichtigte das Finanzamt sowohl die Einkommensersatzleistungen (entsprechend der ihm vorliegenden elektronischen Daten des Krankenversicherungsträgers) als auch die Bruttorente laut Rentenbezugsmitteilung.

Bei der Steuerfestsetzung ergab sich ein zu versteuerndes Einkommen von 1.860 Euro. Aufgrund der Einkommensersatzleistungen, die nach Abzug des Werbungskosten-Pauschbetrags von 1.200 Euro EUR mit 14.808 Euro in die Berechnung einbezogen wurden, ergab sich ein Steuersatz von 7,7573 %. Die festgesetzte Einkommensteuer betrug 144 Euro.

Gegen den Einkommensteuerbescheid 2022 wandte sich die Petentin mit Einspruch vom 10. Juli 2023. Im Rahmen des Einspruchsverfahrens legte sie ein Schreiben der DRV vom 6. Juni 2023 vor, aus dem hervorging, dass von der Rentennachzahlung ein Betrag von 7.998,27 Euro zur Verrechnung von Erstattungsansprüchen der Krankenkasse einbehalten wurde. Die Nachweise für die haushaltsnahen Dienstleistungen und Haftpflichtversicherungsbeiträge wurden ebenfalls eingereicht.

Mit Änderungsbescheid vom 21. August 2023 (Rechentermin 10. August 2023) wurde Einkommensteuer für 2022 von Null Euro festgesetzt. Die bereits von der Petentin entrichtete Nachzahlung von 144 Euro wurde erstattet. Bei der Steuerfestsetzung berücksichtigte das Finanzamt aufgrund der nachgereichten Belege Haftpflichtversicherungsbeiträge i. H. v. 228 Euro als übrige Vorsorgeaufwendungen. Das Krankengeld wurde mit 5.703 Euro (Differenz aus 16.008 Euro und 9.105 Euro, abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag von 1.200 Euro) in die Berechnung einbezogen. Die Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen wurden berücksichtigt, wirkten sich jedoch steuerlich nicht aus.

Da die Petentin im Veranlagungszeitraum 2022 Krankengeld bezogen hat, ist auf das zu versteuernde Einkommen gemäß § 32b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b EStG ein besonderer Steuersatz anzuwenden (sog. Progressionsvorbehalt).

Wegen der rückwirkenden Bewilligung der Rente ist der Anspruch auf die bisher gewährte Sozialleistung Krankengeld teilweise weggefallen. Der Krankenkasse steht deswegen gegenüber dem Rentenversicherungsträger ein Erstattungsanspruch zu (§ 103 SGB X). Das bisher gezahlte Krankengeld ist in Höhe dieses Erstattungsanspruchs als Rentenzahlung anzusehen. Diese Rentenzahlung ist im Zeitpunkt der Zahlung des Krankengeldes in 2022 zugeflossen und der Besteuerung zu unterwerfen (BMF-Schreiben vom 19. August 2013 (BStBl I S. 1087), zuletzt geändert durch BMF-Schreiben vom 10. Januar 2022 (BStBl I S. 36), Rn. 192). Das Krankengeld unterliegt insoweit nicht dem Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG (R 32b Abs. 4 Nr. 1 der Einkommensteuer-Richtlinien 2012).

Die Krankenkasse hat es bislang versäumt, die bereits übersandte elektronische Mitteilung zur Höhe des Krankengeldes in 2022 zu korrigieren. Das Finanzamt wird die Krankenkasse auf diese Verpflichtung (vgl. BMF-Schreiben vom 16. Juli 2013, BStBl I S. 922) hinweisen, falls diese in der Zwischenzeit noch nicht erfüllt wurde. Das Finanzamt trifft hinsichtlich der Berücksichtigung des Krankengeldes in unzutreffender Höhe im Bescheid vom 29. Juni 2023 kein Verschulden.

Dem Anliegen der Petentin, für das Jahr 2022 keine Einkommensteuer zahlen zu müssen, ist das Finanzamt aufgrund der Nachreichung entsprechender Unterlagen im Einspruchsverfahren mit Änderungsbescheid vom 21. August 2023 nachgekommen.

Dabei kann dahinstehen, dass bei der Ermittlung des besonderen Steuersatzes durch das Finanzamt anstelle von 5.703 Euro ein Betrag von 6.810 Euro (Differenz aus 16.008 Euro und 7.998 Euro, abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag von 1.200 Euro) anzusetzen gewesen wäre. Denn auch bei Berücksichtigung des zutreffenden - höheren - Betrages des Krankengeldes hätte sich keine festzusetzende Einkommensteuer ergeben.

Die Petition wird für erledigt erklärt. |

Petition 07/02359/8**Schlauchbootpartys auf der Zwickauer Mulde**

Beschlussempfehlung: **Zu 1., 3., 6., 7., 8. und 9.: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**
Zu 2., 4., 5. und 10.: Die Petition wird für erledigt erklärt.
11.: Die Petition wird dem Landkreis Mittelsachsen zugeleitet.

Mit der Petition vom 17. Juli 2023 bezüglich „Schlauchbootpartys auf der Zwickauer Mulde“ verweist der Petent, als Anwohner der Zwickauer Mulde, auf eine nach seiner Darstellung steigende Anzahl von gewerblichen Schlauchbootpartys und damit im Zusammenhang stehende Verstöße gegen Naturschutzauflagen.

Er stellt dar, dass seine diesbezüglich bereits vorgebrachten Vorschläge, für einen Ausgleich zwischen Naturschutzbelangen, Anwohnerinteressen und gewerblichen Veranstaltern von Schlauchboottouren, vom Landratsamt (LRA) Mittelsachsen leider nicht in Betracht gezogen würden.

Vor diesem Hintergrund trägt er nun im Rahmen dieser Petition konkrete Vorschläge vor, um ein „naturverträgliches Wasserwandern“ gewerblicher Anbieter zu ermöglichen und insbesondere zu überwachen.

Der Petent hat sich in der Vergangenheit bereits mehrfach mit gleichlautenden Petitionen an den Sächsischen Landtag (SLT) gewandt (2013: 05/03942/8, 2015: 05/04912/8, 2017: 06/01800/8). Auf die entsprechenden Beschlüsse wird verwiesen.

Der Petent steht zu dieser Thematik seit längerem im Austausch mit der unteren Naturschutzbehörde (uNB) des LRA Mittelsachsen.

Die in der aktuellen Petition enthaltenen Vorschläge ähneln beziehungsweise decken sich mit denen, die im Rahmen einer Anfrage einer Kreistagsfraktion vom 15. September 2022 durch den Petenten gegenüber der Landkreisverwaltung Mittelsachsen vorgebracht wurden. Eine ausführliche Auseinandersetzung erfolgte seitens des Landkreises Mittelsachsens unter Einbeziehung der uNB mit Beantwortung der Anfrage mit Schreiben vom 7. Oktober 2022. Die darin geteilte Sichtweise vertritt die uNB noch heute.

Aufgrund der Anfrage vom Jahr 2022 wurden seitens der unteren Wasserbehörde (uWB) alle Anbieter, welche auf der Zwickauer Mulde gewerbliches Wasserwandern durchführen, angeschrieben. Dem Landkreis ist aktuell kein Anbieter bekannt, welcher ohne wasserrechtliche Gestattung die Zwickauer Mulde benutzt. Die Boote lassen sich auch über die entsprechende Kennzeichnung einem Anbieter zuordnen, sodass etwaige Verstöße gegen Auflagen nachverfolgt werden können und in der Vergangenheit auch bei einem festgestellten Verstoß entsprechende verwaltungsverfahrensrechtliche Verfahren eingeleitet wurden. Beispielsweise erfolgte am 18. Mai 2023 eine Kontrolle durch die Wasserschutzpolizei, wobei die aufgenommene Ordnungswidrigkeit der uWB übergeben wurde. Eine Verfolgung beispielsweise des „Urinierens ins Wasser“ ist im Rahmen der Zuständigkeit der uWB nicht möglich - hier wird auf die jeweils zuständige Kommune verwiesen.

Die Landesdirektion Sachsen (LDS) wird das LRA anhalten, den Betreibern nochmals die Belehrungspflicht über die in der Genehmigung enthaltenen Auflagen und Hinweise zu verdeutlichen und die Einhaltung dieser Auflagen vermehrt zu kontrollieren. Weiterhin wird durch die LDS, ab sofort, in regelmäßigen Abständen eine Abfrage bei uWB und uNB des LRA Mittelsachsen bezüglich der durchgeführten Kontrollen und den Ergebnissen eingeleiteter Ordnungswidrigkeitenverfahren erfolgen.

Mit der Bitte um Prüfung und gegebenenfalls Unterstützung trägt der Petent in der aktuellen Petition folgende Vorschläge vor:

1. Einstieg in Wechselburg nur werktags um 10:00 Uhr und um 14:00 Uhr. Keine jeweils einstündigen Zeitfenster. Ziel: Die Boote sollen als Konvoi zusammenfahren, um die Störung des Brutverhaltens auf zweimal täglich zu begrenzen.
2. Gewerbliche Schlauchboottouren nur bei ausreichendem Wasserstand erlauben. Dazu kann zum Beispiel eine Wasserstandsäule in Wechselburg aufgestellt werden und/oder bereits jetzt der Wasserstand unter www.umwelt.sachsen.de abgerufen werden.
3. Ein geschulter Begleiter mit eigenem Schlauchboot begleitet jeden Konvoi, um Störungen zu unterbinden.
4. Die Teilnehmer der Schlauchboottouren sind vor Fahrtantritt über die Verhaltensregeln zu belehren. Diese Belehrung hat der Gewerbliche Anbieter zu dokumentieren.
5. Der Gewerbliche Anbieter dokumentiert, wer auf welchem Boot wann unterwegs ist. Das soll die Zuordnung eventueller Verstöße ermöglichen und potenzielle Störer abschrecken.
6. Das Mitführen von „Ghettoblaster“ oder anderen Musikabspielgeräten, Glasflaschen, Sirenen, Tröten, Feuerwerkskörpern und Ähnlichem unterbindet der Gewerbliche Anbieter. Stark alkoholisierten Personen ist der Zugang zu verwehren.
7. Verstöße gegen Verhaltensregeln sollen mit Bußgeld geahndet werden. Zum Beispiel Ausstieg unterwegs: 50 Euro, Grillen im Uferbereich: 150 Euro und anderes.
8. Gewerbliche Anbieter, die gegen die Regeln verstoßen, werden nach Abmahnung von der weiteren gewerblichen Nutzung des FFH-Gebietes ausgeschlossen.
9. Begrenzung auf 20 Schlauchboote pro Tag. (fünf Boote für jeden der vier gewerblichen Anbieter ist gleich 200 Personen pro Tag maximal).
10. Das LRA Mittelsachsen überprüft regelmäßig (insbesondere an Samstagen) die Einhaltung der Regeln und verhindert, dass Gewerbliche Anbieter ohne Genehmigung unterwegs sind.

Zu den einzelnen Vorschlägen des Petenten in der aktuellen Petition wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1.:

Eine Reduzierung der Einsteigzeiten wird als nicht erforderlich angesehen. Maßgeblich sind die Einhaltung und Beachtung der bereits vorgegebenen Zeitfenster. Zu beachten ist auch, dass die ausgewiesenen Zeitfenster lediglich bei gewerblichen Anbietern durch Aufnahme in die wasserrechtliche Entscheidung Verbindlichkeit erlangen können. Für alle weiteren (privaten) Bootsnutzenden sind diese Zeiten rechtlich nicht verbindlich, da im Rahmen des wasserrechtlichen Gemeingebrauches das Befahren natürlicher Gewässer mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb grundsätzlich zulässig ist.

Mit den aktuell festgeschriebenen Einstiegszeiten, in Wechselburg von 10:00 Uhr bis 11:30 Uhr sowie 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr und das Einsetzen beziehungsweise die Rast in Rochlitz von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr, verbleiben ausreichend störungsarme Zeiträume am Gewässer für potenzielle Brutvögel.

Zu 2.:

In den Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Gestattung ist der Hinweis enthalten, dass das Fahren bei zu niedrigem Wasserstand in den Mulden (Mindestwasserstand im Schnitt 30 Zentimeter) zu unterbleiben hat beziehungsweise ein Gewässer zu wählen ist, das auch bei Niedrigwasser ausreichend tief ist.

Zu 3.:

Die Begleitbootpflicht wäre eine zumindest theoretische Möglichkeit, das Verhalten unmittelbar positiv zu beeinflussen. Inwieweit dies für die gewerblichen Anbieter personell und vor allem wirtschaftlich umsetzbar ist, bleibt jedoch offen.

Zu 4.:

Gemäß der wasserrechtlichen Gestattung ist mittels der Auflage geregelt, dass die jeweiligen Mietenden der Boote in geeigneter Form über die im Bescheid genannten Auflagen zu unterrichten sind. Die Belehrung hat sich der Vermieter schriftlich bestätigen zu lassen. Die Nachweise sind auf Verlangen der uWB (Referat 23.6 Wasserbau, Gewässer- und Hochwasserschutz) vorzulegen. Belehrungsnachweise für die aus der übergebenen Dokumentation sich vermeintlich regelwidrig verhaltenden Bootsbenutzerinnen und -benutzer wurden durch die uWB angefordert.

Zu 5.:

Siehe Antwort zu 4.

Zu 6.:

Mitführungsverbote sind grundsätzlich sinnvoll, erfordern aber, neben einer rechtlichen Legitimation, auch eine entsprechende Kontrolle. Diese Kontrolle kann nicht auf die gewerblichen Anbieter übertragen werden, da diese zum einen im Zweifel auch die Durchführung polizeilicher Maßnahmen erfordern, die ausschließlich dem Polizeivollzugsdienst zustehen, und zum anderen im Falle des Ausschlusses von Personen zu finanziellen Einbußen der gewerblichen Anbieter führen (zum Beispiel Rücktritt vom Vertrag). Regelungen zum Thema Alkohol sind üblicherweise im Vertragswerk oder zur Einsicht auf der Internetpräsenz der Veranstalter eingebunden.

Zu 7.:

Um derartige Bußgelder verhängen zu können, wäre eine Fixierung der Tatbestände und der Höhe im Bußgeldkatalog erforderlich.

Zu 8.:

Für diesen Punkt besteht aus dem Petitionsverfahren heraus keine Möglichkeit, eine Änderung zu bewirken.

Zu 9.:

Für diese Forderung wird keine fachliche Grundlage gesehen.

Zu 10.:

In der Vergangenheit erfolgten Kontrollen während der allgemeinen Dienstzeit des LRA Mittelsachsen (Montag bis Freitag). Hier konnten bisher keine Verstöße festgestellt werden. Darüber hinaus wurde, im Auftrag der uWB, die Wasserschutzpolizei um die Durchführung

von Kontrollen an Gewässern zweiter Ordnung ersucht. Die übergebenen Verstöße beschränkten sich dabei bisher auf den Bereich der Talsperre Kriebstein. Auch zukünftig werden Kontrollen durch das LRA nur während der allgemeinen Dienstzeit durchgeführt.

Auch im Ergebnis der durch den Petenten in der Vergangenheit bereits mehrfach (zum Beispiel in den Jahren 2013, 2015 und 2017) an den SLT herangetragenen, gleichlautenden Petitionen und diesbezüglichen, zum Teil umfangreichen Befassungen der zuständigen Behörden werden für gewerbliche Schlauchboottouren auf der Zwickauer Mulde im Zuge der wasserrechtlichen Gestattung bereits umfassende Auflagen an die Anbietenden erlassen, welche die Belange von Natur und Landschaft, des Wasserrechtes und der Anwohner berücksichtigen. Die Einhaltung der Auflagen wird durch die zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit kontrolliert. Eine Kennzeichnungspflicht der Boote besteht ebenfalls. Verstöße werden durch die Wasserschutzpolizei geahndet.

Darüber hat die uNB, zum spezifischen Schutz von Fortpflanzungsstätten sehr störungsempfindlicher besonders geschützter Arten, die Möglichkeit, zeitweilige Schutzzonen auszuweisen, deren Betreten und Befahren verboten werden kann. Dies kann auch das Befahren von Gewässerabschnitten oder das Betreten von Uferbereichen betreffen. Die Ausweisung solcher Schutzzonen ist von der Naturschutzbehörde dezidiert zu begründen.

Eine erneute, aktuelle und ausführliche Befassung mit vergleichbaren bis deckungsgleichen Vorschlägen des Petenten erfolgte im Jahr 2022 durch den Landkreis Mittelsachsen.

Darüber hinaus wird die LDS das LRA anhalten, den Betreibenden nochmals die Belehrungspflicht über die in der Genehmigung enthaltenen Auflagen und Hinweise zu verdeutlichen und die Einhaltung dieser Auflagen vermehrt zu kontrollieren. Weiterhin wird durch die LDS ab sofort in regelmäßigen Abständen eine Abfrage bei uWB und uNB des LRA Mittelsachsen bezüglich durchgeführter Kontrollen und Ergebnisse eingeleiteter Ordnungswidrigkeitenverfahren erfolgen.

Vor diesem Hintergrund beziehungsweise in der Gesamtbetrachtung wird die bisherige Befassung durch die zuständigen Behörden einschließlich Fachaufsicht mit dem grundsätzlichen Anliegen des Petenten als hinreichend erachtet.

Der Petition kann in den Punkten 1., 3., 6., 7., 8. und 9. nicht abgeholfen werden.

Die Petition wird in den Punkten 2., 4., 5. und 10. für erledigt erklärt.

11. Die Petition wird dem Landkreis Mittelsachsen zugeleitet. |

Petition 07/02361/8**Arbeitsweise eines Landratsamtes****Beschlussempfehlung: Die Petition wird für erledigt erklärt.**

Der Petent rügt, dass seine am 1. Oktober 2022 an den Landkreis Meißen gerichtete Petition nicht sachbezogen beantwortet worden sei.

Der Petent hatte sich ursprünglich mit Schreiben vom 25. Januar 2022 an das Landratsamt Meißen gewandt. Darin nahm der Petent auf ein nicht näher bezeichnetes Schreiben vom 29. Juni 2020 Bezug und bat das Landratsamt, es möge ihm Kopien der darin aufgeführten personenbezogenen Akteninhalte überlassen. Nach einer Erinnerung vom 17. Juli 2022 wandte sich der Petent mit Schreiben vom 1. Oktober 2022 an den Kreistag des Landkreises Meißen und bat um Auskunft, auf welcher Rechtsgrundlage das Landratsamt sein Anliegen nicht bearbeitet und damit aus seiner Sicht als „Papierkorbsache“ behandle. Mit Schreiben vom 4. August 2023 wandte sich der Petent an den Petitionsausschuss beim Sächsischen Landtag.

Der Landrat des Landratsamtes Meißen informierte den Petenten mit Schreiben vom 8. September 2023 über das Ergebnis seiner Petition vom 1. Oktober 2022.

Das Landratsamt des Landkreis Meißen hat dem Begehren des Petenten zum Erhalt von Aktenkopien zu seiner Person beim Landratsamt Meißen entsprochen. Hierzu wird auf eine parallele Petition (Petitionsnummer 07/02339/8) des Petenten an den Petitionsausschuss beim Sächsischen Landtag Bezug genommen und auf die Stellungnahme vom 21. August 2023, Gz.: 2-1055/34/32 verwiesen. Das Vorgehen des Landratsamtes Meißen ist rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden. Eine detaillierte Prüfung der Petition war aufgrund der antragsgemäßen Löschung der Daten durch den Petenten nicht mehr möglich.

Aus Sicht des Sächsischen Landtags wird die Petition für erledigt erklärt. |

Petition 07/02415/1**Lärmschutz-B87**

Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Die Petentin beklagt die Lärmbelästigung durch den Verkehr auf der X-Straße in T. (Bundesstraße B 87). Nach ihren Ausführungen beabsichtigt sie die Einrichtung einer lärmindernd wirkenden Wand auf ihrem Grundstück zur Verbesserung der bestehenden Situation. Dafür möchte sie Fördermittel in Anspruch nehmen und als Kostenzuschuss einsetzen.

Das Grundstück der Petentin befindet sich in einem an die Bundesstraße (B) 87 angrenzenden Mischgebiets. Baulastträger der Ortsdurchfahrt T. im Zuge der B 87 ist der Bund. Der Abstand zwischen der zweistreifigen Straße und dem auf dem Grundstück befindlichen Wohngebäude beträgt ca. 40 Meter. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Pkw und Lkw beträgt hier 50 km/h.

Nach den Ergebnissen der bundesweiten Straßenverkehrszählungen in den Jahren 2010, 2015 und 2021 betragen die durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärken (DTV) im betreffenden Abschnitt zwischen dem Knotenpunkt B87/B 182 und dem Knotenpunkt B87/B 183 (Außenring) 8779 Kfz/24h (2010), 9466 Kfz/24h (2015) und 9446 Kfz/24h (2021). Die Verkehrsstärke hat sich hier demzufolge zwischen 2010 und 2015 etwas erhöht (+7,8 %), in den Jahren 2015 und 2021 war sie nahezu gleich.

In Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie erfolgte im vergangenen Jahr durch das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) die Beauftragung einer Lärmkartierung für alle sächsischen Hauptverkehrsstraßen mit einem DTV von mehr als 3 Mio Kfz/Jahr (ca. 8200 Kfz/24h). Im Ergebnis der Berechnungen nach der dafür vorgeschriebenen „Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen - Straßen, Schienenwege, Industrie und Gewerbe“ (BUB) sind für das Wohngebäude der Petentin maximale Lärmpegel an der straßenseitigen Fassade von 63,8 dB (A) für den 24-Stunden-Zeitraum und 55,4 dB (A) für den 8-Stunden-Nachtzeitraum ermittelt worden. An den übrigen Fassaden des Gebäudes lagen die berechneten Lärmpegel unter den genannten Werten.

Per E-Mail hat die Petentin am 26. Juli 2022 bei einer Mitarbeiterin des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (LASuV) angefragt, „inwieweit für den Einbau von Schallschutzfenstern oder einer Schutzwand an der Begrenzung zur B 87 eine Förderung in Anspruch genommen werden kann“ und hierzu um ein Telefonat gebeten. Einige Monate nach dem Telefonat wandte sie sich nochmals mit der Anfrage an das LASuV „welche Fördermöglichkeiten zum Lärmschutz an ihrem Grundstück gegeben sind“. Die erneute Anfrage vom 29. März 2023 beantwortete das LASuV mit Schreiben vom 18. Juli 2023. Es wurde ihr dazu u. a. mitgeteilt, dass „bei der Lärmsanierung vordergründig geprüft wird, ob durch den Einbau einer lärmindernden Fahrbahndecke eine Verringerung der Belastung der Anwohner erreicht werden kann. In Ausnahmefällen (sofern selbst mit einer lärmindernden Fahrbahndecke die Lärmsanierungs-Auslösewerte noch überschritten sind) wird nachträglich geprüft, ob eine

Förderung von Lärmschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster, Schalldämmlüfter) möglich ist.“

In der Bundesrepublik Deutschland ist der Lärmschutz nur an neugebauten und wesentlich geänderten öffentlichen Straßen durch das Bundesimmissionsschutzgesetz (BIm-SchG), die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und die Verkehrsweg-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV) gesetzlich geregelt. Für bestehende öffentliche Straßen, wie die X-Straße (B 87) in T., existieren hingegen keine gesetzlichen Regelungen zum Lärmschutz.

Die Planung und Realisierung von Schallschutzmaßnahmen an bestehenden Bundesfernstraßen nach den Grundsätzen der sogenannten Lärmsanierung wurde vom Bundesverkehrsministerium in den Verkehrslärmschutzrichtlinien (VLärmSchR 97) geregelt. Die Lärmsanierung ist eine freiwillige Leistung des Bundes an seinen Straßen auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen. Sie kann nach Dringlichkeit im Rahmen der dafür im Bundeshaushalt zur Verfügung stehenden Finanzmittel durchgeführt werden. Es besteht somit weder ein Rechtsanspruch für Betroffene auf Lärmsanierungsmaßnahmen noch eine Verpflichtung für den Straßenbaulastträger zur Planung und Realisierung.

Grundvoraussetzung für solche Maßnahmen ist eine rechnerisch nachgewiesene Überschreitung der in den VLärmSchR 97 für verschiedene Gebietskategorien festgelegten Lärmsanierungs-Auslösewerte. Für bauliche Wohnnutzungen in der Gebietskategorie Kern-, Dorf- und Mischgebiete betragen sie 66 dB (A) tags und 56 dB (A) nachts. Zur Ermittlung der Beurteilungspegel sind die „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 2019“ (RLS-19) als Berechnungsverfahren vorgegeben. Nach den VLärmSchR 97 ist zudem aktiven Maßnahmen an der Straße (lärmmindernde Fahrbahndecken, Lärmschutzwände/-wälle) nach Möglichkeit der Vorrang vor passiven Maßnahmen in Wohn- und Schlafräumen von Gebäuden (Schallschutzfenster, Lüftungseinrichtungen) einzuräumen. In den Richtlinien ist ebenfalls geregelt, dass der Bund als Straßenbaulastträger bei aktiven Maßnahmen an seinen Straßen die Baukosten trägt. Bei passiven Maßnahmen an Wohngebäuden werden dem Eigentümer hingegen maximal 75 % der Baukosten erstattet.

Wie bereits ausgeführt, wurden im Rahmen der 2022 vorgenommenen Lärmkartierung nach der dafür vorgeschriebenen Berechnungsmethode für das Wohngebäude der Petentin maximale Lärmpegel an der straßenseitigen Fassade von 63,8 dB (A) für den 24-Stunden-Zeitraum und 55,4 dB (A) für den 8-Stunden-Nachtzeitraum ermittelt. Die Berechnungen nach der BUB und nach den RLS-19 erfolgen gleichermaßen auf der Grundlage eines digitalen dreidimensionalen Geländemodells, aktueller Verkehrszahlen (Verkehrsstärke, Lkw-Anteile) und weiterer Eingangsparameter (z. B. zulässige Höchstgeschwindigkeiten für Pkw/Lkw). Daher sind die genannten, nach der BUB ermittelten Maximalwerte für den 24-Stunden-Zeitraum und den 8-Stunden-Nachtzeitraum mit den maßgebenden Lärmsanierungs-Auslösewerten für den Tag- und Nachtzeitraum vergleichbar.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die für das Wohngebäude der Petentin ermittelten maximalen Lärmpegel an der straßenseitigen Fassade von 63,8 dB (A) für den 24-Stunden-Zeitraum und 55,4 dB (A) für den 8-Stunden-Nachtzeitraum die geltenden Lärmsanierungs-Auslösewerte für Wohnnutzungen in Mischgebieten von 66 dB (A) tags und 56 dB (A) nachts nicht überschreiten.

Für die Planung und Umsetzung von aktiven Maßnahmen an der B 87 im Bereich des Grundstücks der Petentin oder von passiven Maßnahmen am Wohngebäude der Petentin besitzt das LASuV somit keine Rechts- und Finanzierungsgrundlage. Unabhängig davon sind die Straßenbauverwaltungen der Länder grundsätzlich an die Vorgaben des Bundes in den Verkehrslärmschutzrichtlinien gebunden. Daher dürften auch im Falle einer Überschreitung der Auslösewerte die im Bundeshaushalt eingestellten Lärmsanierungsmittel nicht als Kostenzuschuss für die Errichtung einer Schutzwand auf dem privaten Grundstück der Petentin verausgabt werden. Die Petentin kann deshalb die Wand nur auf eigene Kosten auf ihrem Grundstück errichten lassen und ggfs. den Arbeitskostenanteil als Handwerkerleistung in der Steuererklärung geltend machen. Die mit der Wand erreichbare Lärminderungswirkung ist allerdings aufgrund des gehwegbedingten Abstandes zur Straße sowie ihrer begrenzten Länge und Höhe relativ gering.

Das SMWA hat im Dezember 2022 per Erlass geregelt, dass bei Fahrbahnerneuerungen in Ortsdurchfahrten aus Lärmschutzgründen grundsätzlich konventionelle lärmindernde Deckschichten einzusetzen sind. Sollte in einigen Jahren ein Ersatz der Asphaltdeckschicht notwendig sein, welche 2016 auf der B 87 im Bereich des Grundstücks der Petentin eingebaut wurde, so wird das LASuV für die Bauausführung eine lärmindernde Deckschicht nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelwerk für den Lärmschutz an Straßen vorsehen und somit im betreffenden Straßenabschnitt eine aktive Schallschutzmaßnahme realisieren.

Abschließend wird festgestellt, dass dem Begehren der Petentin, aus Sicht des Sächsischen Landtags, nicht abgeholfen werden kann. Prinzipiell sind die von der Petentin begehrten Fördermittel vom Bund, für passive Maßnahmen an Wohngebäuden (Schallschutz), möglich. Allerdings wurden die dafür benötigten Lärmpegel, bei der Messung am Wohngebäude der Petentin, nicht festgestellt.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden. |